Der Treue- und Gemeinschaftsgedanke in den Arbeitsverhältnissen des deutschen Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der Ludwig Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Gerichtsreferendar

Heinz Schwarzkopf

aus Berlin

Druck: Hans Markert, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 20-22

1938

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Freiherr Claudius von Schwerin

Mitberichterstatter: Professor Dr. Alfred Hueck

Tag der Genehmigung: 21. Dezember 1937

Inhaltsverzeichnis

Schrifttum.

Bechtel, H., Der Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. München, 1930.

v. Below, Georg, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, 1920.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. 2. Aufl. München u. Leipzig, 1906.

Bücher, „Gewerbe“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd. 4. Aufl. Jena, 1927.

Dersch, Hermann, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin, 1934.

Dopsch, Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Europäischen Kulturentwicklung. 2. Teil. Wien, 1924.

— Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 2. Aufl. 2. Teil. Weimar, 1922.

Ebel, Wilhelm, Zum Ursprung des Arbeitsvertrages. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 96. Bd. S. 319 ff. 1936.

— Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter. Weimar, 1934.

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. 3. Bd. Schuldrecht. München u. Leipzig, 1917.

— Die Wurzeln des Dienstvertrages. Berliner Festschrift f. Brunner, S. 37 ff. 1914.

— Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Berlin, 1889.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Bd. 1, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868.
Bd. 2, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin, 1873.

Herbst, Der Treudienstvertrag. Deutsches Arbeitsrecht, 1935, S. 181 ff.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. Leipzig-Erlangen, 1930.

Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. 1. Aufl. München, 1934. 2. Aufl. München, 1937.

v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode, Bd. 1—3 (Bd. 1, 2. Aufl.). Leipzig, 1891—1909.

Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 4. Aufl. Berlin, 1932.

Kausen, Jos., Das Treueverhältnis als Ausgangspunkt des neuen Arbeitsrechts. Deutsches Arbeitsrecht, 1934, S. 77 ff.

Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausg. v. E. Heymann. Marburg, 1912.

Kötzschke, Rudolf, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena, 1924.

Mansfeld, Werner, Vom Arbeitsvertrag. Deutsches Arbeitsrecht, 1936, S. 118 ff.

— Vom Arbeitsverhältnis. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 906 ff.

Mansfeld-Pohl — Steinmann-Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 2. Aufl. 1934.

Menzel, A., Soziale Gedanken im Bergrecht. Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht, 18. Bd. S. 481 f. Wien, 1890.

Merk, Walther, Der Gedanke des gemeinen Besten in der Deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in Festschrift für Alfred Schultze, S. 451 ff. Weimar, 1934.

Nipperdey, H. C., Das System des neuen Arbeitsrechts. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 911 ff.

Oppermann, Walter, Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht. Juristische Wochenschrift, 1937, S. 5 ff.

— Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen deutschen Arbeitsrechts. Arbeitsrechtliche Beiträge, Heft 1. Druckschrift des deutschen Anwaltsvereins Nr. 9. Leipzig, 1927.

Pappenheim Max, Die geschichtliche Entwicklung des Seehandels und seines Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitsvertrages. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 103. Leipzig, 1902.

Planitz, Hans, Germanische Rechtsgeschichte. Berlin, 1936.

— Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin, 1931.

Schanz, Georg, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig, 1877.

Schmoller, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX: Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 15. Jahrg. S. 635 ff.

Schoan, Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliche Treugemeinschaft. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1936, S. 708 ff.

Schönberg, Gustav, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausg. von Hildebrand, 9. Bd. Jena, 1867.

Schwarz, Hannah, Eigentum und Arbeitsverhältnis. Deutsches Arbeitsrecht, 1935, S. 65 ff.

v. Schwerin, Claudius, Freiherr, Germanische Rechtsgeschichte. Berlin, 1936.

— Besprechung von Heinrich Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 54. Bd. S. 297 ff. Weimar, 1934.

Sickel, Wilhelm, Die Bestrafung des Vertragsbruchs und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland. Halle, 1878.

Siebert, Wolfgang, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Hamburg, 1935.

Vogel, Walter, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, Bd. 1. Berlin, 1915.

Wagner, Rudolf, Handbuch des Seerechts. Bd. 1. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausg. v. Binding 3. Abt. 3. Teil, Bd. 1. Leipzig, 1884.

Weider, Manfred, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters. Breslau, 1931.

Weizsäcker, Wilhelm, Sächsisches Bergrecht in Böhmen. Reichenberg, 1929.

Wissel, Rudolf, Der soziale Gedanke im alten Handwerk. Berlin, 1930.

— Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Bd. 1. Berlin, 1929.

Wolzendorff, Vom deutschen Staat und seinem Recht. 1917.

Zycha, Adolf, Über den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht. Prag, 1915.

— Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin, 1899.

Quellen und Quellensammlungen.

Berlit, G., Leipziger Innungsordnungen aus dem XV. Jahrhundert. Gymnasialprogramm. Leipzig, 1886.

Bodemann, Eduard, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover, 1883.

Boehmer, Joh. Friedrich, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 1. Teil. Frankfurt a. M., 1836.

Büttner, Ernst, Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover in Quellen und Urkunden. Hannover, 1926.

Burmeister, C. C. H., Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes aus den ältesten bisher ungedruckten Stadtbüchern nebst den ältesten Zunftrollen aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Hamburg, 1838.

Ermisch, Hubert, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig, 1887.

Fidicin, E., Historisch-Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Berlin, 1837.

Germanenrechte, Bd. 2 Gesetze des Karolingerreichs, 2. Alemanen und Bayern.

— Bd. 10. Gesetze der Burgunden. Weimar, 1934.

Gritzner, Max Joseph, Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553. Wien, 1842.

Hach, Johann Friedrich, Das Alte Lübische Recht. Lübeck, 1839.

St. Joachimsthal, Bergordnung des freyen Königl. Bergwerks Sanct Joachimsthal samt anderen umliegenden und eingeleibten Silber-Bergwerken, von 1548. Herausg. v. Jungmann. 1740.

Krause, Oskar, Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald. (1397 bis 1511). Greifswald, 1898.

Lappenberg, J. M., Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg, 1845.

v. Loesch, Heinrich, Die Kölner Zunfturkunden. Bonn, 1907.

Lori, Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts. München, 1764.

Lübeck, Statute, Stadtrecht und Ordnungen. Samt der Ehrbaren Hansen-Städte, Schiffsordnung und See-Recht. Verlegt von Johann Nicolaus Green. Lübeck, 1728.

Pardessus, J. M., Collection de Lois Maritimes. Antérieures au XVIII^e^. Siècle. Bd. 1. 1828: Jugements de Damme S. 371 ff.; Water-Recht S. 463 ff.; Bd. 2. 1831: Hanserezesse S. 455 ff.; Bd. 3. 1834: Bremer Seerecht S. 317 ff.; Hamburger Seerecht S. 337 ff.; Lübecker Seerecht S. 399 ff.; Rigaer Seerecht S. 505 ff.; Nowgoroder Seerecht S. 528 ff.

Rüdiger, Otto, Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente.
In Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 6. Bd., Neue Folge: 3. Bd. Hamburg, 1875.

— Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg, 1874.

Sachsenspiegel, (mit Glosse), Ausgabe von Christoff Zobel. Leipzig, 1569.

Schmidt, Benno, Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Bd. 1 und 2. Frankfurt a. M., 1914.

Schmidt, Franz Anton, Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Bd. 1—3. Wien, 1832.

von Sperges, Joseph Tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien, 1765.

Stieda, Wilhelm, Das Amt der Zinngießer in Rostock mit Quellenanhang. Schwerin, 1888.

Stieda, Wilhelm und Mettig, Constantin, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Riga, 1896.

Tomaschek, J. A., Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche. Innsbruck, 1868.

Wagner, Thomas, Corpus Juris Metallici. Sammlung der neuesten und ältesten Bergrechte. Leipzig, 1791.

Wehrmann, C., Die älteren Lübeckschen Zunftrollen. Lübeck, 1864.

Zeller, H., Das Seerecht von Oléron nach der Handschrift Troyes (1386). Mainz, 1906.

Zycha, Adolf, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters. Auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau. Bd. 1 u. 2. Berlin, 1900.

Einleitung und Umgrenzung der Aufgabe.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist die grundlegende Wandlung, die das Arbeitsverhältnis durch nationalsozialistisches Gedankengut erfahren hat, und die sich zum Teil schon während der letzten Jahrzehnte angebahnt hatte, zum Ausdruck gebracht worden. Aus dem reinen, sich auf Austausch von Arbeitsleistung gegen Entgelt beschränkenden Schuldvertrag ist ein personenrechtliches Verhältnis geworden. Die Aufgaben der Beteiligten lassen sich nicht mehr durch vertraglich ausgesprochene und abgegrenzte Pflichten erschöpfen, sondern ergeben sich zum großen Teil erst aus den Bedürfnissen der Gemeinschaft, in die der einzelne durch das Arbeitsverhältnis gestellt wird. So wie im Großen die Gemeinschaft des Volkes von ihm eine bejahende und fördernde Haltung verlangt, da sie andererseits auch seine Lebensgrundlage und Lebensmöglichkeit bedeutet, fordert die Betriebsgemeinschaft, die die Lebensstellung im besonderen begründet, von jedem Angehörigen den Einsatz aller Kräfte und Fähigkeiten, soweit sie die Gemeinschaft und das Unternehmen gebrauchen kann; sei es, daß diese Pflichten besonders ausgesprochen sind oder nicht. „Treue, Kameradschaft, Gemeinschaftsgeist, Zusammenstehen in den Zeiten der Not und ehrenhaftes Verhalten sind die Pflichten, die aus dieser Gemeinschaft des Betriebes ebenso wie aus der Volksgemeinschaft für jedes ihrer Glieder entstehen." [1]) Die gemeinsame Arbeit im Betriebe „zur Förderung der Betriebszwecke" und damit „zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat" (§ 1 AOG), „dieses Miteinanderschaffen in bester Arbeitskameradschaft" soll jene Gemeinschaft formen, in der die lebendige Verwirklichung der Volksgemeinschaft am ehesten zu finden ist. Die Gemeinschaft ist deshalb zum „Zentralbegriff des neuen Arbeitsrechts" erhoben worden. „Die in dem Betriebe Tätigen, in ihn Eingegliederten, unterliegen den Gesetzen dieser Gemeinschaft. Ihre Rechte und Pflichten folgen aus dem

---

[1]) Mansfeld, Vom Arbeitsvertrag, Deutsches Arbeitsrecht 1936, S. 123.

für die Gemeinschaft geltenden Rechte und sind daher nicht schuldrechtliche Rechte und Pflichten, die nur aus einem schuldrechtlichen Arbeitsvertrage abgeleitet werden könnten." Der Arbeitsvertrag als Schuldvertrag ist damit aufgegeben.[2]) Alle Rechte und Pflichten ergeben sich vielmehr aus der gegenseitigen Treupflicht. Sie ist „die umfassende Grundpflicht", die sowohl für den Unternehmer und Führer des Betriebes, wie für die Gefolgschaftsangehörigen „alle anderen Pflichten als ihre Auswirkungen und Erscheinungsformen trägt und gestaltet".[3])

Die Treupflicht ist ältestes deutsches Rechtsgut.[4]) Vor allem das Arbeitsverhältnis ist im Laufe der deutschen Geschichte fast ständig mehr oder weniger davon durchdrungen gewesen. Einen bis zum Jahre 1933 nicht wieder erreichten Höhepunkt bilden in dieser Hinsicht die Arbeitsverhältnisse des deutschen Mittelalters. In dieser Zeit hat der Treuegedanke eine so breite und feste Grundlage erlangt, daß er endgültig aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr verdrängt werden konnte. So oft versucht wurde, dem Arbeitsverhältnis diesen Inhalt zu nehmen und es zu einem reinen Schuldvertrag umzuformen, folgte auch eine nicht zu unterdrückende Gegenströmung, die seine personenrechtliche Seite erneut zur Geltung brachte. Und bemerkenswerterweise haben sich gerade, als durch die Einflüsse des Naturrechts und durch die Ideen der französischen Revolution die Entpersönlichung des Arbeitsverhältnisses ihren höchsten Stand erreicht hatte, die lautesten Mahner gefunden, das deutsche Volk an die Grundlagen seiner Rechtsauffassung zu erinnern.[5]) Nachdem seit jener Zeit der Treuegedanke nochmals

---

[2]) Mansfeld, Vom Arbeitsverhältnis, Zeitschr. der Akad. für deutsch. Recht, 1935, S. 908, der sich damit insoweit der Ansicht von Siebert (Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit, 1935, vgl. S. 117 ff) anschließt.

[3]) Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 100. Ihm schließt sich das arbeitsrechtliche Schrifttum mehr und mehr an. So Nipperdey, Das System des neuen Arbeitsrechts, Zeitschr. d. Akad. f. deutsch. Recht 1935, S. 911; Mansfeld, Vom Arbeitsvertrag, Deutsch. Arbeitsr. 1936, S. 124; Schoan, Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliche Treuegemeinschaft, Zeitschr. d. Akad. f. deutsch. Recht 1936, S. 710; Hueck — Nipperdey — Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 2. Aufl. 1937, § 2, Anm. 15.

[4]) Ebel, Ursprung des Arbeitsvertrages, Zeitschr. Staats-W. 1936, S. 319; Mansfeld — Pohl — Steinmann — Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit § 2, Anm. 1; Oppermann, Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht, Jurist. Wochenschrift 1937, S. 5 f.

[5]) Vgl. v. Gierke, Die sozialen Aufgaben des Privatrechts, S. 8 ff, 15; Oppermann, Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen deutschen Arbeitsrechts, 1927, S. 13 ff; Planitz, German. Rechtsgeschichte, S. 3 f.

zurückgedrängt worden ist, ist er heute in einem bisher unbekannten Umfange zum Bewußtsein aller gelangt und zum Grundgesetz unseres heutigen Arbeitsrechts geworden.

Mit dem Arbeitsordnungsgesetz hat aber noch nicht eine allgemein bestehende Rechtsauffassung nur ihre gesetzliche Festlegung gefunden. Das Gesetz „greift in vielen Punkten der natürlichen Entwicklung weit voraus und stellt nationalsozialistische Grundsätze auf, deren restlose Verwirklichung erst nach einer langen Erziehungsarbeit an den beteiligten Menschen möglich sein wird“.[6]) Der Gedanke der auf der Gemeinschaft aufbauenden Treue ist zum Grundgesetz aller Arbeitsverhältnisse erhoben und ihrer zukünftigen Gestaltung als Forderung und Richtstab vorangestellt worden. Es ist deshalb wohl angebracht, einmal den Treuegedanken der mittelalterlichen Arbeitsverhältnisse zu untersuchen, um die Grundkräfte und Anschauungen aufzuzeigen, die jene Hochzeit des Treuegedankens geschaffen haben und vielleicht auch heute besonders zu pflegen sind, um diesem Gedanken zu seiner endgültigen Durchsetzung zu verhelfen.

Die Frage nach dem Wesen der Treupflicht im mittelalterlichen Arbeitsverhältnis im Hinblick auf unser heutiges Arbeitsverhältnis bringt eine notwendige Begrenzung der Untersuchungen mit sich. Nicht alle Rechtsverhältnisse des Mittelalters, die zu Arbeitsleistungen verpflichteten, können Gegenstand der Prüfung sein, sondern nur diejenigen, die die gleichen Kennzeichnungsmerkmale wie das heutige Arbeitsverhältnis tragen und als dessen Vorläufer anzusehen sind. Das sind allein diejenigen Arbeitsverhältnisse, bei denen abhängige, meist entgeltliche Arbeit auf Grund eines freien Vertragsschlusses geleistet wurde.[7])

Zeitlich führt uns diese Grenze bis etwa in die Zeit der Karolinger zurück.[8]) Seinen Höhepunkt in der Ausbildung von Treuebeziehungen hat das mittelalterliche Arbeitsverhältnis allerdings erst in der

---

[6]) Mansfeld — Pohl — Steinmann — Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit, Einl. S. 7.

[7]) Kaskel — Dersch, Arbeitsrecht, S. 3; Ebel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht, S. 11.

[8]) Zycha, Anteil der Unfreiheit, S. 20.

Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert erfahren. Eine reiche Anzahl von Quellen aus jener Epoche erlaubt es uns, ein gutes Bild von diesen Arbeitsverhältnissen zu gewinnen. Um aber ihren Inhalt ganz verstehen und deuten zu können, wird ein Rückblick auf deren geschichtliche Entstehung notwendig, denn manche ihrer Einrichtungen lassen sich erst aus den geschichtlichen Vorläufern erklären. Zwar wird teilweise der Zusammenhang der heutigen mit den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen geleugnet und die Entstehung des Arbeitsrechts im heutigen Sinne als „ein Sonderrecht der abhängige Lohnarbeit verrichtenden Berufsklassen" nicht weiter als bis in das vergangene Jahrhundert zurückverlegt und auf erst damals auftauchende Wirtschaftsfomen zurückgeführt, die eine soziale Fürsorge für den Arbeiterstand notwendig machten.[9]) Eine Untersuchung der geschichtlichen Grundlagen und gerade der Fürsorgepflichten zeigt aber, daß man bei dieser Grenze nicht stehen bleiben kann. Der Gedanke der „sozialen Fürsorge", d. h. einer Sorge um den Arbeiterstand über die Verpflichtung zur Entgeltzahlung hinaus, war den früheren Jahrhunderten nicht unbekannt. Und zwar finden sich reiche Angaben darüber nicht nur im Bergrecht, wo sich bereits im Mittelalter eine „Großindustrie mit Anwendung von Maschinen" zu bilden begonnen hatte, und diese Probleme deshalb „schon vor Jahrhunderten an die Berggesetzgebung herangetreten sind"[10]), sondern wie wir sehen werden ebenso im Recht der Handwerker und im Seerecht. Das Problem einer sozialen Fürsorge ist nur im vergangenen Jahrhundert mit der außerordentlichen Zunahme des Arbeiterstandes durch die Industrialisierung in bisher ungeahntem Maße zutage getreten. Die Notwendigkeit einer sozialen Fürsorge ergab sich in dieser Zeit aber auch daraus, daß mit der Geburt des modernen, sich auf Arbeit gegen Entgelt beschränkenden, freien Arbeitsvertrages seit der französischen Revolution die persönliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeiter weggefallen war, während sie ursprünglich einmal, wie die Quellen zeigen, Bestandteil eines jeden Arbeitsverhältnisses gewesen ist. Diese Probleme des modernen Arbeitsrechts haben also auch schon früher, wenn auch nicht als „Sonderrecht", ihre rechtliche Regelung gefunden. Abgesehen davon greift das durch das Arbeitsordnungsgesetz geschaffene Arbeitsverhältnis ganz

---

[9]) Kaskel — Dersch, Arbeitsrecht, S. 5 und Anm. 3.
[10]) Menzel, Soziale Gedanken im Bergrecht in Zeitschr. f. d. priv. u. öff. Recht, Bd. 18, S. 483.

offensichtlich auf Arbeitsverhältnisse vor Entstehung des sogen. freien Arbeitsvertrages zurück.

Sachlich läßt uns die Voraussetzung der freien, unselbständigen Arbeit alle diejenigen Fälle von der Untersuchung ausscheiden, in denen, wie noch zumeist im frühen Mittelalter [11]) gewerbliche Arbeit von persönlich Unfreien und Halbfreien — und zwar auf Grund ihres Abhängigkeitsverhältnisses — geleistet wurde. Hörigkeit oder Unfreiheit allein sind nicht maßgebend. Denn der Begriff der freien Lohnarbeit ist nicht von der standesrechtlichen Freiheit derer, die solche Arbeit leisteten, abhängig. [12]) Wie Zycha nachgewiesen hat [13]), ergaben die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Grundherrschaft, daß den besonders handwerklich geschickten Knechten vor ihrer persönlichen Freiheit, meist als Stufe dahin, eine allgemeine Vertragsfreiheit von ihrem Herrn zugestanden wurde. Dadurch war es ihnen möglich, zu Dritten, schließlich auch zu dem eigenen Herrn in ein unmittelbares Verhältnis zu gelangen, in welchem sie gleich Freien auftreten konnten. In diesen Verträgen, die Unfreie mit ihrem Herrn oder mit Dritten über Art und Maß beruflicher Arbeitsleistungen abschlossen, sieht Zycha sogar die Hauptwurzel des Dienst- und Werkvertrages.[14]) Soweit jedoch diese Arbeit selbständig war und zum Werkvertrag führte, kommt sie für unsere Untersuchungen ebenfalls nicht in Betracht.

Auszuscheiden ist ferner das große Gebiet der Gesindeverträge, sei es, daß sie rein auf Hausdienste, sei es auch, daß sie daneben noch auf gewerbliche Arbeit gerichtet waren. Denn wenn hier auch auf Grund freier vertraglicher Vereinbarung unselbständige Arbeit geleistet wurde, so brachte das Gesindeverhältnis in jener Zeit doch stets ein persönliches Unterordnungsverhältnis mit sich; ein solches findet sich anfänglich zwar auch bei gewerblichen Arbeitsverträgen, ist ihm jedoch, wie wir sehen werden, an sich nicht eigen.

Weiter erfordert die Frage nach dem „Treuegedanken" noch eine Umgrenzung. Die mittelalterlichen Quellen, zu den als Vorläufer unseres heutigen Arbeitsrechts in Frage kommenden Arbeitsverhält-

[11]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 11.

[12]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 11.

[13]) Über den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht, insb. S. 16 f.

[14]) Anteil der Unfreiheit, S. 17.

nissen, werden nicht nur insoweit zu betrachten sein, als in ihnen die Begriffe „Treue“ oder „treu“ genannt sind. Nach der heutigen Erkenntnis des Arbeitsverhältnisses ist die Treue nicht eine Pflicht, die für die Beteiligten neben anderen Pflichten besteht, sondern ist vielmehr, wie einleitend gesagt wurde, die umfassende Grundpflicht, auf der alle Pflichten für Unternehmer und Arbeiter beruhen. Auf seiten des Arbeiters sind das namentlich die Arbeitspflicht, „dazu auch die Pflicht mehr oder andere als die ursprünglich übernommene Arbeit zu leisten“, die Pflicht zum Gehorsam und zu achtungsvollem Verhalten, zu besonderer Treue gegenüber dem Betriebe, zur Abwendung von Schäden und zur Hilfeleistung bei Gefahren, sowie zur Wahrnehmung der Interessen des Unternehmens auch außerhalb des Betriebes und in gewissem Grade sogar über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus. Für den Unternehmer folgt aus der Treupflicht die Pflicht zu ordentlicher Lohnzahlung und ordentlicher Beschäftigung und vor allem die Pflicht zu besonderer Fürsorge um die Person der Beschäftigten.[15]) Alle aus der Treupflicht herzuleitenden Verpflichtungen werden sich nie festlegen lassen. Vielmehr ist es gerade das kennzeichnende Merkmal der Treupflicht, daß sie im voraus nicht erschöpfend erfaßt werden kann. Richtlinie werden bei dieser auf dem Gedanken der Gemeinschaft beruhenden, umfassenden Treueidee stets die jeweiligen Aufgaben dieser Gemeinschaft der Betriebsangehörigen sein. Unter solchen Gesichtspunkten müssen auch die mittelalterlichen Arbeitsverhältnisse untersucht werden, um festzustellen, inwieweit in ihnen der Treuegedanke in unserem heutigen Sinne verwirklicht war. Die reine Arbeits- und die reine Lohnzahlungspflicht werden hierbei, obwohl sie auch zur Treupflicht in ihrem umfassenden Sinne gehören, unberücksichtigt bleiben müssen; denn sie sind für ein Treueverhältnis nicht bestimmend. Diese beiden Pflichten kennt vielmehr auch der reine schuldrechtliche Arbeitsvertrag in seiner unpersönlichsten Form. Die Quellen sind auf alle Angaben hin zu prüfen, aus denen auf ein persönliches Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter geschlossen werden kann. Insbesondere aber werden gerade die Stellen hervorzuheben sein, die das Bestehen einer besonderen Arbeits- und Unternehmensgemeinschaft zeigen.

[15]) Siebert, Arbeitsverhältnis, S. 100 f.

Die Treuebeziehungen in den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen.

A. Die Arbeitsverhältnisse der Handwerksgesellen und Handlungsgehilfen.

Die drei wesentlichen Gebiete, auf denen im Mittelalter das Arbeitsrecht zur Entfaltung gebracht worden ist, sind das Handwerk, die Bergwerksbetriebe und die Unternehmen der Seeschiffer. An ihren Rechten soll im Zusammenhang mit ihrer geschichtlichen Entwicklung Gestalt und Wesen des mittelalterlichen Arbeitsverhältnisses gezeigt werden.

I.

Die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung können naturgemäß keine Anhaltspunkte über gewerbliche Arbeitsverhältnisse geben. Das Wirtschaftsleben erschöpfte sich in reiner Bauernwirtschaft. Das Gewerbe hatte daneben kaum Bedeutung. Der geringe Bedarf an Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens wurde durch Eigenherstellung im Hause gedeckt.[16]) Aber auch die Folgezeit bis zum Beginn städtischer Entwicklung gibt nur dürftige Quellen über das Vorkommen handwerklicher Hilfsarbeiter.[17]) Auch diese Verhältnisse kommen als Vorläufer des gewerblichen Arbeitsvertrages noch nicht in Betracht, da solche Arbeit nicht auf Grund freier Verträge verrichtet wurde, sondern von unfreien auf Grund des persönlichen Herrschaftsverhältnisses, dem sie unterworfen waren, getan werden mußte.[18]) Erst nach der Gründung der Großreiche, als der Bedarf an Gebrauchsgütern so gewachsen war, daß sie nicht mehr im Wirtschaftsbetrieb des Einzelnen erzeugt werden konnten, und deshalb neben die Eigenwirtschaft die Verkehrs-

[16]) v. Schwerin, Germanische Rechtsgeschichte, S. 11 f.

[17]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 14.

[18]) v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 3 S. 2 f.; Planitz, German. Rechtsgesch. S. 29; Könnecke, Rechtsgeschichte d. Gesindes, S. 243.

wirtschaft getreten war, erlangte die gewerbliche Arbeit größere Bedeutung.[19])

Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Entwicklung des Handwerks. Die Handwerksgesellen bildeten im Mittelalter die Hauptgruppe der unselbständigen Arbeiter. Aus ihnen ging später im wesentlichen der Fabrikarbeiterstand hervor.

Unfreie oder Hörige, die neben ihrer bäuerlichen Tätigkeit noch gewerbliche Arbeiten ausführten, lösten sich allmählich aus der Gebundenheit an den Grundherrn und traten zu Dritten in selbständige vertragliche Beziehungen.[20]) Der unfreie Bauer bekam die Möglichkeit, über seinen Bedarf und über die Höhe seiner Abgabenpflicht an den Grundherrn hinaus gewerbliche Erzeugnisse zum Verkauf herzustellen und an Verbraucher oder Händler abzusetzen. Insoweit handelte er hier „als freier Mann, da seine Pflichten gegenüber seinem Herrn begrenzt waren und er nur mit einem Teil seiner Persönlichkeit dem Herrschaftsbereich angehörte".[21]) Diese Möglichkeit des freien Vertragsschlusses über solche Arbeiten, in der ein Schritt zur Freiheit selbst lag, trat neben den steigenden Bedarf an Gebrauchsgütern als weitere Triebfeder zur raschen Ausbreitung der gewerblichen Arbeit. Dazu kam noch die Möglichkeit, hiermit wirtschaftliche Not zu lindern, wodurch eine weitere Anzahl Freier wie Unfreier der gewerblichen Arbeit zugeführt wurden.

Die gewerbliche Arbeit wurde im Laufe der Karolingerzeit für viele ein notwendiger Erwerbszweig. Die Hörigen oder Kolonen, die auf kleinen Hofstellen angesiedelt waren, standen dem Fronhof an sich schon nicht mehr voll mit ihrer Arbeitskraft zur Verfügung. Sie arbeiteten für ihn, soweit er ihrer bedurfte, vielfach nur an bestimmten Frontagen. Diese freiere Stellung, die ihnen schon erlaubt hatte, ihre Arbeitskraft auch Dritten zur Verfügung zu stellen, ergab dann, daß sie sich, als ihre Hofstellen mit der Zeit kleiner geworden waren und zur Ernährung ihrer Familien nicht mehr ausreichten, auf gewerbliche

---

[19]) v. Schwerin, German. Rechtsgesch. S. 60.

[20]) Zycha, Anteil der Unfreiheit, S. 16 f.; die Lex Burgundionum aus dem letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts in der Neufassung aus den Jahren 517/18 kennt (Abschn. 21, Germanenrechte Bd. 10, S. 40 ff.) Knechte eines Grundherrn, die als Goldschmiede, Eisenschmiede, als Schneider oder Schiffer gegen Abgaben ein öffentliches Gewerbe betreiben.

[21]) v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 259 f.

Arbeit umstellten.[22]) So erlangten sie auch gegenüber dem eignen Herrn eine selbständige Stellung, der schließlich selber mit ihnen freie Arbeitsverträge über gewerbliche Arbeiten abschloß; denn je tüchtiger sie waren und je ausschließlicher sie den Erzeugungsprozeß beherrschten, „um so eher mußte der Herr einsehen, daß ihnen gegenüber bedingen besser als befehlen sei". „So verschob sich das gegenseitige Verhältnis von der Grundlage des Herrenrechtes auf die des Vertragsrechtes."[23]) Dasselbe galt für die Unfreien, die schon zur Karolingerzeit häufig ihre Freilassung erlebten[24]) oder sich, ebenso wie die Hörigen, selbst befreiten.[25]) Auch die Freigelassenen gingen vornehmlich zu gewerblicher Arbeit über, besonders wenn sie in den Stand der Zinsleute übergetreten waren und von ihrem Herrn nicht gleichzeitig mit Grundbesitz ausgestattet worden waren.[26])

Zur gleichen Zeit setzte eine gegenläufige Bewegung ein, indem viele Vollfreie, um dem Druck der Grafen oder anderer Träger öffentlicher Ämter zu entgehen, auf ihre volle Freiheit verzichteten und sich in die Schutz und Hilfe gewährende Abhängigkeit eines Herrn begaben.[27]) Die Bemühungen der Karolingerherrscher, den Stand der freien Grundeigentümer vor dem Absinken zu bewahren, indem sie Verbote an die Grafen und anderen Beamten erließen, die Freien nicht zu unterdrücken, haben wenig geholfen.[28]) Jedoch hat, wie Dopsch nachgewiesen hat[29]), diese soziale Umschichtung, die bisher einseitig nur als bedauernswert hingestellt worden ist, „auch eine hohe positive Bedeutung gehabt". In vielen Fällen bedeutete sie nämlich Schutzherrschaft.[30]) Auf diese Weise ging, „soweit rüstige und arbeitswillige

---

22) Bücher, „Gewerbe", Hdwb. d. StaatsW., S. 976.

23) Zycha, (Über den Anteil Unfreiheit, S. 19) erwähnt dies hier für die Knechte, was aber für die Hörigen dann erst recht gegolten haben muß.

24) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger-Zeit, II, S. 35 ff.

25) Dopsch, Karolinger II, S. 33 ff.; Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters S. 206.

26) Bücher, Gewerbe, Hdwb. d. Staat.W., S. 976.

27) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 205 f.

28) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 337.

29) Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen d. Europ. Kulturentwicklung II, S. 136 ff.

30) Dopsch, Grundlagen II, S. 136; unter Bezugnahme auf die Lex Baiuvar. Tit. VII, 4 führt er weiter dazu aus, daß in diesem Sinne bei den Maßnahmen gegen die Mißbräuche der Unterdrückung sogar ausdrücklich

Leute sich ergaben, die wirtschaftliche Kraft derselben doch nicht schlechthin verloren".[31]) Vielmehr kam ihre Arbeitskraft jetzt den großen Grundherrschaften zugute, die den Fortschritt der Wirtschaft maßgebend beeinflußt haben, indem sie „der nationalen Produktion neue breitere Bahnen" eröffneten, und dies nicht zuletzt durch Förderung gewerblicher Arbeit.[32])

Auf diese Weise war eine große Schicht von Leuten entstanden, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit gewerblicher Arbeit befaßten. Für sie war die Scheidung nach Freiheit und Unfreiheit als sozial bestimmend nicht mehr allein maßgebend. Ähnliche Wirtschafts- und Lebensweise schuf nun eine neue Klassenbildung im Volke.[33]) Die Entwicklung der Städte brachte ein Aufsaugen der meisten gewerblichen Arbeiter vom Lande mit sich und führte dadurch ihre völlige Lösung von der Grundherrschaft herbei. Hier gingen dann allmählich die geschickteren von ihnen zur Warenproduktion über[34]) und nahmen bei Anwachsen ihres Betriebes einen Teil der anderen als Hilfsarbeiter auf. So wurde der minder glückliche Arbeitsgenosse Knecht des erfolgreicheren. Mit der Ausbildung des Handwerks in den Städten bildete sich aus dieser Gruppe der gewerblichen Hilfsarbeiter der Stand der Handwerksgesellen.

Die Gesellen wurden dann im Laufe der Entwicklung zur Hauptgruppe der persönlich freien, aber wirtschaftlich unselbständigen Arbeiter des Mittelalters. Erst in ihren Arbeitsverhältnissen konnten sich die Treuebeziehungen entwickeln, die für die Arbeitsverhältnisse dieser Zeit typisch geworden sind. Solange noch die Gewalt der Freien über die Unfreien oder Halbfreien die treibende Kraft zur Arbeit war, bestand dafür kein Raum. Denn die Treuebeziehungen der „freien" Arbeits-

---

betont wird, „daß den kleinen Leuten die freiwillige Ergebung in den Schutz Großer unbenommen bleiben sollte.": „Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec hereditate sua expellere, sed liberi, qui iustis legibus deserviunt, sine impedimento hereditatis suae possideant; quamvis pauper sit, tamen libertatem suam, nisi ex spontana voluntate alcui tradere voluerit, hoc potestatem [habeat] faciendi." (Germanenrechte Bd. 2, II, S. 116).

[31]) Dopsch, Grundlagen II, S. 138.

[32]) v. Inama — Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, S. 515 ff., 529 f.; Brunner, Rechtsgesch. I, S. 289 f.

[33]) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 206.

[34]) Bücher, Gewerbe, Hdwb. d. StaatsW., S. 976.

verhältnisse beruhen, wie wir sehen werden, im wesentlichen auf der genossenschaftlichen Verbundenheit der am Arbeitsverhältnis Beteiligten, die sich überhaupt erst bilden konnte, als der Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit zwischen Arbeitsherrn und Arbeitsverpflichtetem verschwunden war.

Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zwischen den Handwerksmeistern und ihren Gesellen hatten fast ausschließlich die Zünfte übernommen. In ihren Rollen und Innungsbriefen hatten sie darüber eingehende Vorschriften erlassen. Diese Quellen geben uns Auskunft über den ungefähren Beginn der Ausbreitung dieser für das Mittelalter kennzeichnenden Arbeitsverhältnisse des Handwerks. Sie sind zwar in der Mehrzahl nicht vor dem 14. Jahrhundert entstanden. Ihre Fassung zeigt aber, daß ein großer Teil der Zünfte lange Zeit vorher schon seine festen Gewohnheiten und Rechte gehabt hat. Abgesehen davon, daß die Rechtsaufzeichnungen jener Zeit meist überhaupt nur eine schon länger bestehende Rechtsübung wiedergeben, ist in den ersten Zunftrollen das alte Herkommen der Rechte häufig noch besonders betont. Schon das immer wieder für diese Satzungen gebrauchte Wort „gewonheid“[35]) ist ein Hinweis auf ihr altes Herkommen. „Dyt sint die eynunge faczunge und alde gewohnheid, die wir die schifflude und unsir zunft gemeynliche han gehalden under uns und unsir aldern uf uns hant brocht“, beginnen die Schiffsleute in Frankfurt a. M. ihre Satzung aus dem Jahre 1355.[36]) Die Frankfurter Meczeler (Metzger) betonen zu Anfang ihrer Satzung aus demselben Jahre: „Kund sij getan allen guden luden, die dysen geinwürtigen bryff sehind adir horint lesen, das es von alder also ist und unsir aldern uff uns brocht hant.“[37]) Und ist im Vorspruch nicht davon die Rede, so findet man es oft bei den einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht. Die Lübecker Remensnider fügen 1396 ihrem Ge-

[35]) Die Kölner Bronzegießer verkünden in ihrer Satzung von 1330, was ihnen „van guder, alder gewoinden inde van rechte“ überkommen ist (Loesch Kölner Zunfturk. Bd. 1 Allg. T. S. 19). Vgl. ferner Lübeck, Rademakere, 1508 (Wehrmann S. 360), Kistenmaker, 1508 (Wehrmann S. 252), Dreyer, 1507 (Wehrmann S. 197), Decker, 16. Jh. (Wehrmann S. 195); ferner die unten S. 22, Anm. 1 genannten Frankfurter Zunftrollen von 1355.

[36]) Boehmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt a. M., S. 644.

[37]) Boehmer, S. 638. Die Kölner Barbiere legen in ihrem Amtsbrief von 1397 Vorschriften nieder, „de si van goider gewoenden ind herkomen van alders gehat ind gehalden haint“ (Loesch, Kölner Zunfturk., Bd. 1, Allg. T. S. 8).

bot nach echter und rechter Geburt des in die Zunft Eintretenden hinzu: „dat heft van oldinges ye ghewesen." [38]) Und die Bender in Frankfurt a. M. finden wir (1355) den Eintritt in ihre Zunft zulassen „umb alsolich geld, als unse aldern uff uns brocht han". [39]) Man wird danach annehmen können, daß im Handwerk bereits im 13. Jahrhundert ähnliche reich ausgebildete Arbeitsverhältnisse bestanden haben, wie sie die Quellen der Folgezeit aufweisen und wie sie zu dieser Zeit auch schon im Berg- und Seerecht bestanden haben.

Die Zunftrollen sind einander in vielen Bestimmungen sehr gleich oder ähnlich und offenbar oft in Abhängigkeit voneinander entstanden. Trotzdem sind unten auch diese gleich und ähnlich lautenden Vorschriften nebeneinander erwähnt, da es hier gerade darauf ankam, die Verbreitung des Treuegedankens bei möglichst vielen Handwerken und in möglichst vielen Gegenden Deutschlands aufzuzeigen.

Gleiche Verhältnisse wie zwischen Meistern und Gesellen bestanden zwischen den Kaufleuten und ihren Gehilfen. Großhandelsbetriebe kamen im Mittelalter nur vereinzelt vor. Die Kaufmannsgilden sind in dieser Zeit „in stark überwiegender Anzahl Kleinhändlergenossen-

---

[38]) Wehrmann, Die älteren Lübeckschen Zunftrollen, S. 374.

[39]) Boehmer, S. 647. Die dort genannten Frankfurter Zünfte betonen fast alle bei ihren Satzungen aus diesem Jahre das alte Herkommen der Vorschriften. Die Gewandmechir (Gewandmacher) nennen sie „unse gewonheid und unse bescheidenheid, die wir von alder gehabit han" (Boehmer, S. 635). Die Schuchwurtin (Schuster) sagen: „unse gewohnheid, die unsir alder uff uns brocht han und uwir aldern unseren aldern dez wale gegunt hant (Boehmer, S. 641). Ebenso sagen die Beckir, „unse oldern han das recht gehabit", zu Beginn ihrer Satzung (Boehmer, S. 640) und die Fischer: „Wir die fyscher zu Frankenford dun kund unser gewonheid und unsir bescheidenheid, die wir von alder gehabit han und uwir vorfarn uns des wole gegunnet han" (Boehmer, S. 643). „Dise bescheidenheid als hernach stet geschrebin hant unsir aldern uff uns brocht", fangen die Snyder (Schneider) ihre Satzung an (Boehmer, S. 644). Ebenso wie die Frankfurter Fischer (oben im Text) leiten die Steindeckir ihre Satzung ein (Boehmer, S. 645) und ebenso wie die Becker sagen die Steinmeczen, „unse aldern hant das recht gehabit" (Boehmer, S. 647). In Lübeck bezeichnen 1440 die Boddeker (Böttcher) ihre Satzung als „de rechticheyt alse yd de mestere unde olderlude der bodekere gheholden unde ghevunden hebben" (Wehrmann, S. 173). Die Lübecker Buntmaker (Kürschner) sprechen in ihrer Satzung von 1386 die Hoffnung aus: „dat unse rechticheit vortan oldus moghe stande bliven, also hir nascreven steit, wente wy dat also van oldinghes hebben ghevunden" (Wehrmann, S. 190); und die Knochenhauer und Schlächter in Lübeck sagen in einer Rolle vor dem Jahre 1385 (Wehrmann, S. 267): „Dit recht, also hyr na screwen steyt, dat heft van oldinghes een recht ghewest twisschen den knokenhoweren unde den kuteren".

schaften".[40]) Diese Genossenschaften der Tucheinzelhändler (Gewandschneider), der Krämer und der Lebensmittelkleinhändler (Höker und Merzler), die uns in den meisten Städten begegnen[41]), oder der Lübecker Leinwandkleinhändler (Leinwandschneider), gehören nach einer dem Mittelalter ganz allgemeinen Anschauung ebenso zu den „Aemtern" wie die Handwerkerzünfte.[42]) Kaufmanns- und Handwerkergilden sind in dieser Zeit „nicht begrifflich scharf voneinander abzugrenzen". So wie ihre Mitglieder in ihrer sozialen Stellung sich „überaus nahe" standen, glichen sich auch ihre Verfassungen meist in allen wesentlichen Punkten.[43]) Bestimmungen über die Verhältnisse zu ihren Hilfspersonen, den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen finden sich allerdings nicht sehr häufig, da diese Kleinhandelsbetriebe vielfach nur von den Gildebrüdern mit ihren Familienangehörigen betrieben wurden.[44]) Soweit darüber Vorschriften bestehen, sind sie denen über das Verhältnis zwischen Handwerksmeistern und Gesellen im wesentlichen gleich. Die Arbeitsverhältnisse der Handlungsgehilfen konnten deshalb unten ohne besonderes Auseinanderhalten gemeinsam mit denen der Gesellen behandelt werden.

II.

Die zahlreichen Rechtsquellen zum mittelalterlichen Handwerk zeigen, daß der Treuegedanke auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Meister und seinen Gesellen entscheidenden Einfluß gehabt hat.

1. a) Ausdrücklich spricht von einer Verpflichtung zur Treue schon die Ordnung der Schlächter und Wurstmacher zu Berlin von 1331, indem sie kurz und schlicht sagt, der „worstmaker" soll nur „gute truwe knechte myden".[45]) Breiter lassen sich darüber die Beschlüsse der Rotgießer der Städte Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim,

---

[40]) Weider, das Recht der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. V.
[41]) Weider, ebd. S. VI.
[42]) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, S. 29.
[43]) Weider, das Recht der Kaufmannsgilden, S. 7 f.
[44]) Weider, ebd. S. 452.
[45]) Fidicin IV, S. 13.

Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg aus; danach mußte der Geselle seinem Meister „sine arbeit treuvelich tho wachten thoseggen unde sich in allen handwerckes arbeiden willig finden laten und alse een truwer geselle sines meisters beste helpen fordern und fortsetten“.[46]) Nach dem Amtsbrief der Kölner Kupferschläger von 1421 mußte der zugewanderte Geselle „binnen viere weechen gude kunde brengen, dat hei ein getruwe kneicht und ein guet geselle sij.“[46a]) Und auch bei Arbeitsverträgen außerhalb der Zunft finden wir, wie der Knecht schwören mußte, „dat he wille truwe sin“.[47])

b) Auch was wir oben[48]) als ein Hauptmerkmal der Treuepflicht hervorgehoben haben, daß sie sich nämlich niemals im voraus voll erschöpfen läßt, ist in den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen des Handwerks zum Ausdruck gekommen. So wurde der Geselle nicht zu bestimmten Arbeiten angenommen, sondern mußte seinem Meister mit seiner ganzen Person und mit seiner ganzen Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Er verpflichtete sich nicht zu einzelnen Diensten, sondern „vermietete sich selbst und der Herr mietete ihn“, wie die Glosse zum Sachsenspiegel sagt.[49]) Deshalb gab es im allgemeinen auch keine feste Arbeitszeit. Der Geselle hatte, wenn der Meister ihn beschäftigen wollte, stets zur Arbeit bereit zu stehen. Eine Einschränkung bildeten nur die Vorschriften des öffentlichen Lebens und die Grenze der natürlichen Arbeitskraft.[50]) Die Rotgießer in den oben genannten 15 norddeutschen Städten drohten deshalb für den Fall, daß der Geselle seinem Meister nicht zu jeder Arbeit Folge leistete, Strafe an. „Dar idt ock sacke wehre, dat de meister hastig arbeit hadde, und de gesellen weren sümig darinne, dat se des morgens nicht to rechter tydt upstunden edder passereden des dages hennuth, scholen se darümme vor meister und

---

46) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente 10 c, in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, S. 567. Loesch I, Allg. T, S. 120.

46a) Loesch I, Allg. T. S. 120.

47) Vertrag des Rates zu Hannover mit einem Knecht für den Ratskeller, Büttner, S. 41 Nr. 48.

48) S. 16.

49) Sachsenspiegel II, 33: „Unterscheide aber hierin also: Einer vormietet entweder sich selbst oder allein sein Arbeit. Vormietet er sich selber, so ist er nit mehr frey, als hieuor in den allegierten legibus gesagt ist. Vormietet er aber seine Arbeit, solchs mag wohl scin, dann alsdann mag er wol einen andern an seine stat dazu bestellen“; v. Gierke, Wurzeln des Dienstvertr., S. 50.

50) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 32 f.

gesellen gestraffet warden." [51]) Und um zu verhüten, daß die Gesellen unausgeruht und müde zur Arbeit kamen, bestimmten sie dazu: „We de gesellen in der schenke edder kroge sien, schölen se des avendes tho achten wedder in ehrer meister huse sein, darmit he sines meisters arbeit desto trülicher wachten möge." [52]) Daß die Gesellen sich allein der Arbeit und Aufgabe des Meisters zu widmen hatten, zeigen auch die Verbote, selbst in der Freizeit und den Arbeitspausen auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen. [53]) „Schall ok neen meister sinen gesellen flickwerk umme drinckgeldes willen to maken verlöven ok by neenen fieravend etwas to vordenen nachgeven, wente se laten dardorch ehrer meister arbeit liggen und maken dat ehre, wen se rhum hebben" bestimmen so die Rotgießer der genannten 15 Städte. [54]) Die Arbeitskraft der Gesellen sollte nicht geschwächt oder zersplittert werden, damit auf keinen Fall das Werk des Meisters Schaden litte. Denn „kein vieh, geschweige denn ein mensch kann den ganzen tag ungeruht noch ohngegessen nicht wohl seyn", sagt deshalb zur Begründung ein Verbot der Nebenarbeit an die Nürnberger Bauhandwerker [55]).

c) Dem Treuegedanken ist auch eine Vorschrift in der Satzung der Lübecker Kremer von 1573 zuzuschreiben, die den Lehrlingen und Gesellen verbietet, nach der ersten Lehr- und Einarbeitszeit zu anderen Meistern überzugehen, wenn sie ihr alter Meister noch behalten möchte: „wen ein junge edder knecht synem heren de erste Tidt uthgedenet unnd den noch wider lusten hefft tho denen, de schal demsulvenn synem heren vor einem anndern tho denende schuldig sin, alse deme, de ohne mit

---

[51]) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente 10 c, S. 568 Nr. 6.

[52]) Rüdiger, ebd. S. 570 Nr. 1.

[53]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 34 f.; Schönberg, Zunftwesen, in Zeitschr. f. Nat.-Oek. S. 145; die Ausnahmen, die sich hierzu in den Quellen finden, bedeuten, wie Schönberg und Ebel (a. a. O.) hervorheben, im Grunde nur Abwandlungen dieses Prinzips, die dazu nur selten und dazu sehr eingeschränkt waren.

[54]) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente 10 c, S. 569 Nr. 9; ebenso die Goldschmiede in Lüneburg (um 1400): „Ok enschal neen knecht sin egene werk maken" (Bodemann, S. 97) und in Lübeck die Maler und Glazewerter in ihrer Rolle von 1425: es soll „neen knecht egen werk maken sunder synes mesters orloff" (Wehrmann, S. 327); ferner die Lübecker Lynenwevere (1425): „de denstboden, de en scholen nyn eghen werk maken" (Wehrmann, 324) und die Paternostermaker (Bernsteindreher) 1510: „neen knecht schal sten kopen unde arbeiden uppe seyne eghene hant, by missinge des amptes sunder der heren will" (Wehrmann, S. 348).

[55]) Schönlank, Soziale Kämpfe, S. 157, Anm. 74 E.

schaden thogesettet unnd gelehret, deme he ock darvor billich danckbarkeit unnd wedderumme gudes tho doende plichtich is.“ [56])

d) Der Person ihres Meisters gegenüber werden die Gesellen in den Zunftordnungen zu Ehrerbietigkeit und Gehorsam angehalten. „Es sol auch ein jeglicher Parlierer einen Meister in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam sein, nach Steinwerks recht, und ihn mit gantzen t r a u e n meynen, als billig und harkumen ist, desglichen sol ein Gesellen auch tun,“ bestimmt die Straßburger Steinmetzordnung von 1459. [57]) Und die Lynen wevere in Lübeck bestrafen nach ihrer Rolle von 1425 denjenigen, der „de mesteren unhorsam is“. [58])

2. a) Demgegenüber hatte aber auch der Meister sich um die Person seiner Gesellen zu kümmern. „De jungen, de by en leren unde de knechte, de by en denen, willen wy alse redlicke knechte ehren und fördern, wo se de unse wedder dohn schölen unde willen“, heißt es in den Beschlüssen der Kannegießer der sechs sogenannten wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Lüneburg. [59]) Und nach den Beschlüssen der Rotgießer der genannten 15 norddeutschen Städte „scholen alle meistere eenen gottsehligen wandel fohren unde in allen dugenden unde goden exempeln ehren gesellen unde gesinde vorgahn, unde se dartho reitzen unde vormahnen, also dat einem christliken hueszvader gebühret“. [60]) Auch schon nach einer preußischen Verordnung von 1394, die später in die preußische Landesordnung von 1420 übernommen wurde, soll schlechthin “eyn iezlich meister zynen knechten redelichkeit thun; breche her das, her zal synen broch nicht wissen. [61]) Entsprechend ist nach der Steinmetzordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die in einem großen Teile Deutschlands galt, der Meister, der sich seinen Gesellen gegenüber anders als recht verhält, zur Verantwortung vor das Handwerk zu stellen. [62])

---

[56]) Wehrmann, S. 279.

[57]) Wissell, Handwerk I, S. 255.

[58]) Wehrmann, S. 324; ebenso die Reifer und die Kannegießer in Wismar in ihrer Rolle von 1387: „welk man in ereme ampte nicht undertanich und horsam is den werkmestere“, hat dafür Strafe zu zahlen (Burmeister S. 51 und 54).

[59]) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente, S. 561.

[60]) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente 10 c, S. 565

[61]) S i c k e l , Vertragsbruch, S. 123.

[62]) S i c k e l , S. 123.

Die beiderseitigen Pflichten für Meister und Gesellen bringt in klarer Gegenüberstellung die Ordnung der Hamburger Posamentiere. Nach ihrer Rolle von 1587 ist es „vor gueth angesehen worden, dat sich ein jeder meister jegen sin gesinde mit aller billicheit und erbarheit ertögen und recht dhon schal und den gesellen van guden arbeide tho lohne geven dat jenne, so van der meisterschop ordentlich vor gesellenlohn gesettet ist, daraver dan ock nu keine gesellen sich mit billicheit tho beclagende hebben, sovern ehr arbeidt gudt isz .... Deszgeliken schal ok dat gesinde ehren meistern in aller billicheit sich in ehren denste ehrlich und getruwlich verholden, arbeiden unnd dehnen, damit de meistere mit billicheit nicht aver se to clagende hebben".[63])

b) Als weitere Auswirkung der Treupflicht des Meisters ist in den Zunftordnungen noch eine besondere Fürsorge für die erkrankten oder bei ihrer Arbeit verletzten Gesellen ausgebildet. Zumeist war die nötige Pflege schon dadurch gewährleistet, daß die Gesellen in der Regel in die Hausgemeinschaft ihrer Meister aufgenommen waren. In den späteren Zunftrollen wird dazu noch eine besondere Unterstützungspflicht in Krankheitsfällen öfter hervorgehoben. Hatte der Meister die Arbeitskraft und die Hilfe seines Gesellen in dessen gesunden Tagen genossen, so sollte er auch für ihn einstehen, wenn ihn Krankheit oder erlittene Unfälle an der Arbeit verhinderten. „Denn hat er ime gehalten in Gesundheit, so halt er ime auch in Kranknisen", fordert so eine Handwerksordnung aus Freiberg i. Sa. von 1511 von den Meistern.[64]) Schon das Hamburger Stadtrecht von 1270 hatte allgemein den Satz aufgestellt: „Is een man in enes mannes deneste, unde schut eme wat van ungelucke an syneme lyve ofte an siner sunt in sines heren deneste, de here schal ... eme geven syn volle lon, edder mer ofte he wil."[65]) Die Ordnung der Zimmerleute in Straßburg von 1478 verlangt für den Fall, daß ein Geselle bei seiner Arbeit „sich verhiewe so soll ime der Meister Essen und Trinken geben und wann ine Got hülfet, das er wieder gesunt wurt, so soll er ime die selben Tage noch dienen, es sey Winterlon oder Summerlon, yn das in sinem Wert".[66]) Daneben waren die nötigen Mittel zur Hilfe und Heilung

[63]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 192, Nr. 14.

[64]) Wissell, Der soziale Gedanke im alten Handwerk, S. 52.

[65]) Abschn. VIII Art. 5, Lappenberg, S. 48; ebenso Hamb. Recht v. 1292, Abschn. K, Art. V, Lappenberg, S. 141.

[66]) Wissell, Der soziale Gedanke, S. 50.

auch aus der Zunftkasse zu erbringen, teils aus den Strafgeldern, teils aus besonders für diesen Zweck eingezogenen Unterstützungsbeiträgen. So bestimmt die Brüderschaftsordnung der Hamburger Bartscherer von 1452: „offt jemant van unsen knechten hir to Hamborgh kranck worde unde nicht hadde to vorterende, unde de meistere unde de knapen ene kanden vor enen bedderven knecht, unde dat de syn gelt nicht vordobelt noch unnutliken tobrocht hadde, dem schal men geven 4 ß to der weken uth der bussen.“ [67]) Und in der Hamburger Rade- und Stellmacher-Brüderschaftsordnung von 1599 heißt es, wenn „ein Meister oder Gesell, die des Handwerks redlich ist, von Gott dem Allmächtigen auszerhalb seinen eigenen Veruhrsachend mit Kranckheit besucht würde, demselben wollen wir nach Nothdurfft der Büsse die Hand lehnen, so ferne er solches begehret ist“. [68]) Die Schlosser-, Sporer-, Büchsenmacher- und Uhrmacher-Meister in Riga hatten nach ihrer Ordnung von 1593 dem erkrankten Gesellen noch besondere Nachtwachen und Pfleger zu stellen, was sich wohl besonders auf die Gesellen bezog, die nicht im Hause ihres Meisters wohnten. „Es begibt sich oftmals, das Godt der allmechtige baldt einen baldt den andern mit kranckheit zu hause suchet, so soll der altermann schüldigk sein, denselbigen krancken gesellen oder meisterenn wachunge und pflegunge zu schaffen, wie das handtwercksgebrauch ist, unnd wo einer were, den der alterman hinschaffen würde, und derjenige das nicht thun würde, der soll gestraffet werden umb einen taler.“ [69])

c) Als eine Auswirkung der Fürsorgepflicht des Meisters erscheinen auch gewisse Lohnschutzbestimmungen in den Zunftrollen. Der bloße Lohnanspruch ist an sich kein Anzeichen von Fürsorgepflichten. Die Art und Weise, wie er nach diesen Vorschriften durchgesetzt werden kann, zeigt aber ein weitergehendes Interesse an der Person des Gesellen und das Bemühen, sie auch auf jeden Fall in den Genuß ihres Lohnes kommen zu lassen. Die Flensburger Schuhmacher bestimmen

[67]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 9 Nr. 10.

[68]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 196, Nr. 4; entsprechend bestimmten schon die Wollenweber zu Konstanz 1386: „ist, daz ain Knecht krank wirt, so solt im die Meister lihen üsz der Buchs 5 ß uff sine Pfant;. . . Wird aber dies Siehtag als langwierig, so mögent si im aber 5 ß lihen in der selben Masz.“ (Wissell, Der soz. Ged. S. 52); die Ordnung der Schneider Schleswigs von 1415 bestimmt schlechthin: „Were dat jement van enen krank worden unde Geldes behofede, deme scal men ute der Bussen lenen eine Summe Geldes.“ (Wissell, Der soz. Ged. S. 53).

[69]) Stieda-Mettig, S. 453 Nr. 28.

in ihrer Satzung von 1437, daß der Knecht, der „syneme Meystere utgedenet heft, syne rechten Tyd unde wil van eme gen unde desulve meyster eme syn Lohn unde syne Pennynge to der noghe nicht betalen wolde, so schal de Knecht gen vor de Olderlude unde clagen, over synen meyster, so scholen de Olderlude deme Knechte geven syne Pennynge, und so schal desulve Meyster den Olderluden in deme Ampte dat Gelt twevoldich wedder geven, alse des Lages Rechtícheyt utwised".[70]) Nach der Hamburger Bäcker-Ordnung von 1375 war dem auf Lohn verklagten Meister sogar das Handwerk solange zu verbieten, bis er voll gezahlt hatte.[71]) Noch deutlicher bringt die Fürsorge um den wirklichen Genuß des Lohnes die Speierer Weberurkunde von 1351 zum Ausdruck, nach der das Geld in „solicher Werunge" gezahlt werden sollte, „als danne, so einer sinen Lon verdienet hat, in der Stat zu Spire an der Münsze genge und gebe ist, also das man Gelt geben sol und nihtzit anders dafüre, ane ale Widerrede eins jeglichen, ane ale Geverde".[72])

3. Besonders kommt der Treuegedanke in den Bestimmungen zum Ausdruck, die zum Schutz und zur Vertiefung der Gemeinschaft zwischen Meistern und Gesellen und zwischen den Zunftmitgliedern überhaupt erlassen waren. Denn je enger die Gemeinschaft durch das Arbeitsverhältnis wurde, um so selbstverständlicher wurde jedem Einzelnen die Notwendigkeit, dem anderen Teil und dem Unternehmen Treue entgegen zu bringen.

a) Schon die Voraussetzungen, die bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen in der Person des eintretenden Gesellen erfüllt sein mußten, lassen erkennen, daß zwischen beiden ein enges persönliches Band geknüpft werden sollte. Die Bedingungen, um als Zunft- und Arbeitsgenosse[73]) aufgenommen zu

[70]) Bei Wissell, Der soz. Gedanke im alten Handwerk, S. 17.

[71]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 26, entsprechend die Tuchmacher aus Freiberg i. Sa. in einer Rolle Ende des 14. Jahrhunderts: „Welch Man uf deme Hantwerke von Wollenslegern oder von Spynerinnen den meister umme ir Lon, daz se vordyent haben, wirt beclagt, demselben Manne sullen dy Meistere sin Werg niderlegen alzolange, biz her sich mit den Luten umme in Ledelon berichtet." (Wissell ebd. S. 16).

[72]) Wissell, ebd., S. 25.

[73]) Die Quellen erwähnen diese Voraussetzungen meist nicht gleichzeitig für Meister, Gesellen und Lehrlinge, sondern nur für eine dieser Gruppen. Für die Gesellen sind trotzdem auch diejenigen Vorschriften zu berücksichtigen, die persönliche Bedingungen entweder nur für die Meister oder nur für die

werden, erforderten viel mehr als eine bloße berufliche Eignung. So hatte der Meister zunächst darauf zu sehen, daß sein Geselle einen makellosen und ehrenhaften Ruf hatte. Dazu gehörte zu damaliger Zeit nicht nur eine einwandfreie Lebensführung, sondern bereits seine Herkunft konnte den Gesellen für die Zunft unwürdig machen. Echte und rechte, d. h. vor allem eheliche Geburt von unberüchtigten Eltern war dafür die erste Voraussetzung, die jeder zu beweisen hatte. Schon 1212 bestimmt ein Gildebrief der Schmiede Osnabrücks, „so eyn geselle dat smede amt begeret tho kopen edder tho behylken unde kümpt vor dat ganse amt, so schal men em eynen gyllebroder geven, dar he seck' myt bedenk, offt he ock echte und recht gebaren sy". [74]) Zunftunwürdig war auch der Unfreie. Die Schuhmacher Hamburgs verlangten nach ihrer „settinge" von 1375 von dem eintretenden Lehrling, „dat de sülve junge echt und frye gebahren si". [75]) Auch der Ausländer, besonders der Wende wurde nicht als ebenbürtig und zunftfähig angesehen. Deshalb finden sich damals vorwiegend im Osten und Norden Deutschlands regelmäßig Verbote, nichtdeutsche Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen. Es „en sal nymant eynen undudschen lerejungen upsetten scrotwerk tolerende", bestimmten die Schneider in Riga. [76]) Die Leineweber verlangten dort, daß „keine Esten edder Lyttower vor jungen, gesellen edder meisters" angenommen werden. [77]) Und wer in Lübeck bei den

Lehrlinge nennen. Denn was für die Lehrlinge verlangt wird, hat der Geselle bereits in seiner Person erfüllen müssen, und den Bedingungen für die Meister muß er auch genügen können, da, wie wir gesehen haben, sein Gesellendasein bis zur Blütezeit der Zünfte in der Regel nur ein Übergangsstadium zur Meisterschaft darstellt.

[74]) Wissell, Handwerk I, S. 51. Vgl. weiter: die Rolle der Apengeter (Rotgießer) zu Lübeck von 1471: „Welk junge unse ampt leren wil, de schal wesen echt und recht geboren" (Wehrmann S. 159). „De jungen schalen echte und rechte gebaren syn na uthwisinge der hilligen kerken", verlangen ebenso die Reepschläger (Reifschläger, Seiler) in Lübeck nach ihrer Satzung von 1390 (Wehrmann S. 385). „Welk knecht will in unse ammet komen, de scal breve haben, dat he echte und rechte geboren sy", bedingen sich die Buntmacher in Lübeck 1386 aus, (Wehrmann S. 192), und wer dort Riemer werden will, soll ebenfalls „bewisen mit eneme breve, dat he echte und rechte boren zi, dat heft van oldings ye gheweset", Rolle der Remensnider, 1396, (Wehrmann S. 374); die Satzung der Kölner Goldschläger aus der ersten Hälfte des 14. Jh. bestimmt, „dat ingeyn meister noch broyder ingeynen knapen seczen in sal, de eyn bastart si" (Loesch Bd. 1, Allg. T. S. 80); ebenso die Satzung der Goldschmiede u. Goldschläger v. 1456/1463 (Loesch ebd. S. 86).

[75]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 275; dasselbe bestimmten schon 1345 die Reepschläger in Hamburg.

[76]) Stieda-Mettig, S. 481, Nr. 21.

[77]) Stieda-Mettig, S. 402.

Hökern (Krämern) aufgenommen werden wollte, sollte „dudesch unde nicht wendesch gebarnn syn“.[78]) Meistens finden sich diese drei Voraussetzungen in den Quellen nebeneinander genannt. „Echt unde recht unde nicht van undudeschen edder wenden, sunder also frieg geboren sin“, mußte der Lehrling, der in Stralsund Böttcher werden wollte[79]), und der angehende Krämer mußte in Lübeck „tuge edder breve bringen, dat he sy echt recht dudesch unde nicht wendisk, vrig unde nemendes egen, unde van framen unberuchteden luden gebaren“.[80]) Die echte und rechte Geburt genügte auch nicht immer. Oftmals waren darüber hinaus auch noch die Kinder von Angehörigen bestimmter anrüchiger Berufe ausgeschlossen. Bei den Lüneburger Goldschmieden war es für den Lehrjungen nötig, daß er „vryg echt recht dudesch und

[78]) Wehrmann, S. 235.

[79]) Rolle von 1534, Wissell, Handwerk I, S. 73.

[80]) Rolle von 1350, Bodemann, S. 130. Vgl. ferner aus Lübeck die Rolle der Kunthor- und Panelenmaker (Täfelungen und Schreibtischmacher) von 1474, nach der Knecht „twe vrome lude“ haben muß, „de dat tugen, dat he echt unde recht geborn zy van dutscher tungen, edder men schal ene nicht annehmen in dat ampt“ (Wehrmann, S. 295), die der lynen wewere (Leinweber): „we hir sines sulves werden wil, de ... schal denne breve halen, dat he sy boren echte unde rechte, dudesch unde nicht wendesch, he sy man edder vrowe, unde sy eren wert,“ 14. Jahrhundert, (Wehrmann, S. 320); wer Rusvewere (Rußfärber) werden will, der „schall ... van vadder unde moder uth eynem eeliken brutbedde echte und rechte dudesch unde nicht wendesch, getelet und gebaren wesen, dat he ersten bewisen schall“, 1500, (Wehrmann, S. 398); wer Büdelmaker (Beutler) werden will, muß als Knecht „bewysen, dat he echt unde recht unde dudesk gebaren sy“, 1459, (Wehrmann, S. 186) derselbe Satz steht in der Rolle der Swerdfeger von 1473, (Wehrmann, S. 455); bei den Schmieden muß der Knecht beweisen, „dat he echte unde rechte geborn zy, unde dudesch van vader unde moder“, (Wehrmann, S. 436); und ebenso mußte der Schneider in Lübeck „echte und recht unde vry“ geboren sein, (Wehrmann, S. 421). Auch in Rostock mußte bei den Kannen- und Grapengießern (1482) der Lehrjunge zeigen, „dat he echte unde rechte geboren ys van guden dudeschen luden“, (Stieda, Zinngießer in Rostock, S. 37). „Welk man dat ammecht de vischere wynnen wil, de schal en vry echte unde rechte geboren man wesen“, erklärt die Rolle der Hamburger Fischer von 1375, (Rüdiger, Zunftrollen S. 60 Nr. 1). Bei den Schuhmachern in Lüneburg mußte der Knecht Briefe haben „ut syner jegene, dat he se vry geboren, echt und recht und ny egen worden“ („schomaker gerechtigkeit“ von 1389, Bodemann, S. 229); ebenso war bei den Lüneburger Weißbäckern für den Lehrling notwendig, „dat he si echte und recht gebaren, teutsch und nicht wendisch, frei und niemandes eygen gelik alse dat segel und breve moten utwisen und melden“, Rolle um 1550 (Bodemann, S. 54 Nr. 15). Auch in Riga muß schließlich der Lehrling „echt und recht gut deutscher Nation geboren“ sein, wie es die Hutmacher in ihrer Rolle von 1595 erklären (Stieda-Mettig, S. 354 Nr. 50), wie es auch schon in der Rolle der Lakenscherer von 1383 verlangt war: „welk man enen lerjungen entfeid. . . de junghe schal wesen echt unde recht gheboren ok so schal nemant enen Undutschen leren in unseme ampte“, (Stieda-Mettig, S. 394).

nicht wendisch, neen ketelboter und neen vorsprake edder dergelyken geboren sy von vader und moder". [81]) Und die „kortzenwerten to Honovere" verlangten: „we in unse ampt wil unde wil des bruken, de schal des wahrhaftige breve hebben van eynem sittende rade ut eyner stad edder wichbelde, dat he sy recht unde echt und nemende laten eghen unde nenes stovers sone, neyns pipers sone, neyn schapers sone, nenes tollers sone, neynes mollers sone, neynes gherves sone." [82]) Daneben genügte aber schlechthin ein böser Ruf, um von der Zunft abgelehnt zu werden. Die Frankfurter Gewandmechir (Gewandschneider) bestimmten zu Beginn ihrer Satzung von 1355: wer „besprochen ist und sine ere nicht bewart hat, ez sy frawe adir man" wollen wir „in unser zunfft nicht han". [83]) Wenn dagegen „eyn unbesprochin man komet zu uns und der zunft begeret, dem virsagen wir sie nicht", erklärten die Bender in Frankfurt a. M. in ihrer Rolle aus demselben Jahre. [84]) In Berlin konnte nach dem Innungsbrief der Schuhmacher von 1284 der Rat auch gegen den Willen der Meister die Aufnahme von Bewerbern in die Zunft durchsetzen, „si sint probi et honesti". [85]) In der Rolle der Lübecker Neteler (Nädler) findet sich als Warnung an die Gesellen der Satz, es „schal sick nemandt unsers amptes underwinnen, de beruchtett is, he sy man edder fruwe". [86]) Und an die Meister der Barberer in Lübeck erging in der Satzung von 1480 die Mahnung: „so en schal neymand in unseme ampte beruchtede knechte holden, das unwille aff komen mochte." [87]) Durch gegenseitige Benachrichtigungen suchten sich die Zünfte auch vor schlecht beleumdeten Knechten zu schützen, die von anderen Städten zugewandert kamen. „Weret dat jenich knecht", forderten deshalb die Cortzewerter (Kürschner) Wis-

[81]) Rolle aus der Zeit um 1400, Bodemann, S. 97.

[82]) Rolle der Kürschner, etwa um 1450, Büttner, Hannoversche Kulturbilder S. 53; nach der Rolle der Hildesheimer Knochenhauer von 1388 dürfen Schäfer, Müller und Leineweber oder deren Kinder nicht in das Amt aufgenommen werden, Wissel, Handwerk I, S. 72.

[83]) Boehmer, S. 635.

[84]) Boehmer, S. 647.

[85]) Fidicin II, S. 4.

[86]) Wehrmann, S. 342.

[87]) Wehrmann, S. 166; die Goldschmiede in Lüneburg erklären in diesem Sinne in ihrer Rolle um 1400: „Ok enschal nemand holden knechte . . . de anrochtig syn" (Bodemann, S. 97); und die Reper in Wismar sagen kurz in ihrer Satzung von 1387: „welk Reper knecht hir in deme ampte sines sulves wil werden" der soll „werdich syn des amptes" (Burmeister, S. 50); die Beckir in Frankfurt a. M. verlangen (1355), daß der, der in die Zukunft eintritt, „ein unbesprochin man ist" (Boehmer, S. 640).

mars 1383, „ute den Gesteden hir queme to denste und dem knechte quade breve nae quemen, de em in siner ere und ruchte gingen, den sulven knecht scal numment in ereme ampte inholfen". [88]) Umfassend verlangten schließlich die Rotgießer der genannten 15 norddeutschen Städte von ihren Gesellen, die wandern und in einer dieser Städte arbeiten wollten, daß sie sich über ihre Herkunft und über gute Führung ausweisen könnten. Sie sollten von den Zunftvorstehern der Stadt, in der sie ihr Handwerk gelernt hatten, „schriftlicken bewiecz under orem segel bringen benevenst ehren gebortsbref, dat se ehrlicker geborth, dartho Düdsch gebaren sien und ehr ambt by enem ehrlicken meister in 4 jahren hebben uthgeleret, unde nach ambtsgebrucke gesellen geworden sindt, dartho dath se sick ehrlick und fromblick geholden unde ohne alle nachsage van dar gescheden sien. Ahne dat scholen se in dusser meister stede nicht angenahmen warden edder gefurdert". [89])

b) War der Geselle in das Arbeitsverhältnis aufgenommen, so hörten damit aber die rein persönlichen Forderungen, die an seine Lebenshaltung gestellt wurden, noch nicht auf. In fast keiner Zunftsatzung fehlen die Bestimmungen, die dem Gesellen einen ehrenhaften und sittlichen Lebenswandel vorschreiben, damit er der Gemeinschaft der Zunft würdig bleibe. Hinzu kamen die Beschränkungen, die ihm

[88]) Burmeister, S. 50.

[89]) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente, S. 566. In ähnlicher Zusammenfassung die Rolle der Remensleger (Gürtler) in Lübeck aus dem Jahre 1414: „we hir van buten to in kumpt unde unses ammetes begherende is, de scal hebben breve, dat he vry unde echte unde rechte gheboren sy van vader unde moder, unde nynes wendes sone sy, ok scal he unses ammetes werdych syn", (Wehrmann, S. 370); ferner auch die Satzung der Hamburger Goldschmiede von 1375, die von dem Knecht, der Meister werden will, verlangt, „dat he echte unde vry geboren sii unde dat sin handelinge unde ruchte gud unde reyne sii", (Rüdiger, Zunftrollen, S. 97 Nr. 1), und ähnlich die Greifswalder Schuhmacher (1418) mit ihrem Verlangen, daß der Eintretende „echte unde rechte boren is" und „dat he dancklicken van synem mester, dar he lest mede denet heft scheden is unde dat he en unberuchted bedderve knecht is", (Krause, Zunftrollen S. 14); die gleichen Sätze finden sich in der Rolle der Greifswalder Schneider (Krause, S. 15); ähnlich der Amtsbrauch der Kölner Nadelmacher von 1397 (Loesch I, Allg. 7, S. 142 Nr. 9) und der Schuhmacher, Kindsschuhmacher und Holzschuhmacher v. 1397 (Loesch ebd. S. 160); entsprechend wird in der Ordnung des Tuchscheerer- und Schleifer-Handwerkes für Sachsen von 1545 verlangt: „ehe auch derselbe Lehr-Knecht angenommen wird, soll er zuvor seiner ehrlichen Geburt, redlichen Wesens und Wandels briefliche und lebendige Urkunden vorlegen und vorstellen" (Wissell, Handwerk I, S. 73); und kurz erklären die Barbiere in Lüneburg nach ihrer Rolle von 1557, der Lehrjunge könne keine Aufnahme finden, „he sy denne dudescher bord und der borgerschop wert" (Bodemann, S. 28 Nr. 3); entsprechend die Kölner Gürtelmacher (1371/1396, Loesch, Bd. I, Allg. T. S. 98).

durch seine Eingliederung in die Hausgemeinschaft des Meisters auferlegt waren. Vor allem wurde darauf gesehen, daß niemand über Nacht ausblieb. Es „schal nyn knecht buten zines heren hus by nachtiden uteslapen", bestimmten die Lübecker Remensnider in ihrer Rolle von 1396.[90]) „Welk knecht des nachtes uthe slept ane sine heren orlove", wurde nach der Hamburger Repsleger-Ordnung von 1345 bestraft[91]), und ebenso mußte nach der Ordnung der Bäcker zu Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Baberach und Boppard von 1352 Strafe zahlen, „welich knecht ubir nacht uy sines meisters husz ist".[92]) Ferner sah man darauf, daß die Gesellen nicht auf übermäßiges Spielen und Wetten verfielen. „Wer dobbelt edder trendelt in krogen edder up dem plasse edder wor he darover beseen wert", der mußte dafür bezahlen, bestimmt die Rolle der Badstovere (Bader) in Lüneburg von 1361.[93]) Auch die Badstover in Lübeck erklärten in ihrer Ordnung (Mitte 14. Jahrhundert): „en schal nyn knecht, de in unseme ampte is, dobelen offte spelen umme geld uppe plassen", und auch „en scholen de knechte under zyk nicht hoger wedden dan umme een halff stoveken beers"[95]) und in Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wurde von den Rotgießerknechten verlangt: „so scholen sick de gesellen buten unde binnen den krögen des dobbeln unde spelens, worut oftmals unheil entstaet, gänzlik entholden by poene des wekenlons.[96]) Streng wurde weiter darauf geachtet, daß von den Gesellen nicht zuviel ge-

[90]) Wehrmann, S. 376.

[91]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 202.

[92]) Boehmer, Frankfurt, S. 626; vgl. ferner aus Lübeck die Rolle der Paternostermaker (Bernsteindreher) von 1360: „Nen knape schal des nachtes ute slapen" (Wehrmann S. 350) die der Knokenhowere (Knochenhauer) von 1385: „so en schal neyn knecht slapen buten sines heren huse by nacht tyden" (Wehrmann, S. 265), die Rolle der Buntmaker (Buntfutterer, Kürschner) von 1386: „welk knecht buten sines meisters hus slept buten sines meisters willen", wird danach bestraft (Wehrmann, S. 193), die der Lorer (Lohgerber) aus dem 14. Jahrhundert: „si aliquis seruus tempore nocturno extra domum sui domini absens esset", muß Strafe dafür zahlen (Wehrmann, S. 320); entspr. d. Amtsbrief der Kölner Drechsler von 1397 (Loesch Bd. I, Allg. T. S. 36) und der Gürtelmacher v. 1397 (Loesch, ebd. S. 100).

[93]) Bodemann, S. 23.

[95]) Wehrmann, S. 163.

[96]) Bodemann, S. 189; vgl. ferner die Schragen der Schneider Rigas aus dem 16. Jahrhundert: „Es soll auch kein Gesell umb Geldt spielen oder was Geldes wehrt ist" (Stieda-Mettig, S. 498); in Lübeck bestimmen die Knokenhowere 1385: „so en schal nyn knecht hogher dobelen wen uppe sees

trunken wurde: „soften so ein knecht in der weken mehr den einen dach tho beer geitt“ sollte er nach der Rolle der Bekemaker (Büttenmacher) in Lübeck dafür bestraft werden.[97]) Strafe traf auch den Gesellen, der „yn eynen birkruge sese unde trunke also vil, das her yn dem Husse verlysse, das do ergerunge von queme“, nach der Ordung der Leineweber Danzigs von 1447.[98]) Auch die Tuffelmaker (Pantoffelmacher) in Lüneburg bestraften diesen Fall, „das sik ein knecht so full drunke und wedder avergeve in dem Kroge“.[99]) Auch das Raufen, Schelten und Verleumden, sowie üble Redereien suchten die Zünfte zu verhindern. „Were dat jenich knecht sik sloghe in den boden edder ovele sprek vrowen edder mannen, also dat men das over claghede,“ so hatte er dafür zu büßen.[100]) Besonders streng bestraft wurde der Geselle, der sich sittliche Verfehlungen zu Schulden kommen ließ. Der Bundesbrief der Hutmacher mehrerer rheinischer Städte von 1477 erklärt: „so sollen und wollen wir hinfür keynen knecht, der unehelichen Frauwen nachfurte oder eyn eliche frauwe hette und nit by ir were, noch diejhenen, die in osterlichen zijtten nit zum heyligen sacrament gingen, alß in unsern handwergk fiell erfunden und nichts destamynner behuset und gehalten wurden sind oder herbergen noch zu arbeytten geben.“[101]) Die Kürschner Stettins sagten in ihrer Rolle von 1489 kurz, daß ein Knecht nicht gemietet werden dürfe, „der to unrechte by ene wife licht“.[102]) Die Schuster in Leipzig erklärten 1497, „so ein geselle ein unzüchtig strefflich leben füret ader mit einem offenbarlichem wibe ein anhang haben würde, demselbigen sole kein meister

pennighe lubesch“ (Wehrmann, S. 265) und die Buntmaker sagen schlechthin (1386), „ne scal nyn knecht in unsem amte dobbelen“ (Wehrmann, S. 193); die Perminter (Pergamentmacher) dort bestimmen schon 1330, „quicumque seruorum tessaveret contra alium“, muß dafür Strafe zahlen (Wehrmann, S. 363); die Hambburger Glazewerten erklären in ihrer Rolle von 1375, „welk knecht, dese dobelet, dat id den mesteren to wetende wert“, hat Strafe zu erwarten, (Rüdiger, Zunftrollen, S. 181); nach der Rolle der Scrodere, der Schneider in Lüneburg wird bestraft, „we de spelet umme gelt“ (Bodemann, S. 211).

[97]) Wehrmann, S. 171.

[98]) Wissell, Handwerk I, S. 258.

[99]) Bodemann, S. 171: entsprechend die Tischler in Stettin in ihrer Rolle von 1550, Wissell, Handwerk I, S. 258.

[100]) Rolle der Lübecker Knochenhauer von 1385, Wehrmann, S. 264; entspr. schon die Satzung der Kölner Decklakenweber von 1320 (Loesch, Bd. I, Allg. T., S. 28).

[101]) Schmidt, Zunfturkunden II, S. 373.

[102]) Wissell, Handwerk I, S. 249; das Gleiche sagen die Barbiere Greifswalds in ihrer Rolle von 1493 (Wissell a.a.O.).

arbeit geben".[103]) Und in der Ordnung der Kürschner in Stettin von 1554 sind Strafen angesetzt, um zu verhindern, „dath sovelle syner jungen gesellen dorch ein unordentlick bevent, bose geselschop, fretunge, soperye, dobelye, und horerye tho schanden, laster, schaden era lyves und ok woll umb ehr bevent" kommen.[104])

Alle diese Anforderungen, die an Herkunft und Lebensführung der Gesellen geknüpft waren, wird man als Zeugnisse für das enge Gemeinschaftsverhältnis ansehen können, das durch die Zunft und das Arbeitsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen entstehen sollte. Denn je enger die persönlichen Beziehungen waren, um so größer waren auch die Beschränkungen, die sich die Beteiligten in ihrer persönlichen Freiheit auferlegen mußten. Die Zünfte, die sich u. a. Wahrung von Ehre und Anständigkeit zur Aufgabe gesetzt hatten, mußten deshalb an alle, die ihre Gemeinschaft gewinnen wollten, entsprechende Anforderungen stellen. Es handelte sich hiermit nicht etwa nur darum, sich eine möglichst tatkräftige Gehilfenschaft zu bilden, denn gleiche Beschränkungen wurden vielfach von den Meistern selbst verlangt oder auch von den Gesellenschaften ihren Standesgenossen auferlegt. Schlechthin sagt die Handwerksordnung der Maurer und Steinmetzen in Querfurt: „es soll keiner unsers handtwerks mit unzüchtigen weibern zu schaffen haben oder denselben anhengen, auch sonsten unschambare wort oder werk sich hören oder sehen lassen, darmit Zucht und Erbarkeit erhalten und Ergernusse vormieden bleiben."[105]) „Schall nemant duses Amptes dobbelen, he sy meister ofte knecht", verlangten entsprechend die Lübecker Schmiede.[106]) Und die Berliner Woll- und Lein-

[103]) Berlit, Innungsordnungen, S. 30.

[104]) Wissell, Handwerk I, S. 250.

[105]) Wissell, Handwerk I, S. 249; ebenso wendet sich die Ordnung der Rochlitzer Steinmetzen von 1462 an die Meister und bestimmt: „Kein meister soll in der Hütten liegen und dadinnen kein unzucht treiben" und „so soll kein meister keine unzüchtige fraw lassen gehen in die Hütten; hat jemandt ir was zu reden, so soll man von der Werkstat geen, als man möchte gewerffen mit einem schelhammer von der werkstat." (Wissell, Handwerk I, S. 248).

[106]) Rolle von 1512, Wehrmann, S. 438; ebenso in Lübeck die Rolle der Perminter (1330): „si dominus tesseraret contra seruum, emendabit quilibet orum X sol." (Wehrmann, S. 363), die der Pelser (vor 1409): „so scholen de sulvesheren under zyk nicht dobelen, unde de knechte, dewile dat se vormedet zint", (Wehrmann, S. 357) und die Lynen wewere (vor 1425): so en scholen de mestere unde de knechte under sick nicht dobelen" (Wehrmann, S. 325); auch die Bäcker in Hamburg bestimmen in ihrer Rolle von 1375: „Welk sulveshere dobelet in der molen, de schal dat beteren mit ses pennighen unde teyn schillingen" (Rüdiger, Zunftrollen, S. 25 Nr. 29).

weberknechte forderten ein Strafgeld, „si aliquis eorum tantum biberit in aliqua taberna, quod potum emoverit“.[107])

c) Um der Gemeinschaft der Zunft angehören zu können, mußte sich der Einzelne also erheblichen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit unterwerfen. Wie die Quellen gezeigt haben, sorgte die Zunft, meistens durch Festsetzung von Geldstrafen, die in eine gemeinsame Kasse zu entrichten waren, auch für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften. Ungehorsam, unehrbietiges Verhalten und Tätlichkeiten der Gesellen ihrem Meister gegenüber standen unter strenger Strafe. War ein Geselle aus solchen Gründen entlassen worden oder deswegen von seinem Meister in Feindschaft geschieden, so durfte er von anderen Meistern solange nicht mehr eingestellt werden, bis dieser Streit beglichen war.[108]) Die Zunft versuchte aber nun keineswegs etwa nur die Gesellen durch hohe Strafen in Schach zu halten. Vielmehr zeigen die Quellen, daß man sehr bemüht war, den Arbeitsfrieden zwischen Meister und Gesellen aufrecht zu erhalten und alle Streitigkeiten in gerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu entscheiden. Die Zunft versuchte zunächst „in allen Streitfällen, die sich irgend dazu eigneten“, zu schlichten und zu versöhnen.[109]) So bestimmte die Brüderschaftsordnung der Hamburger Bartscherer, die nach den Feststellungen Sickels[110]) gemeinsames Recht aller deutschen Zünfte enthält: „offt welck mester unde knape twidrachtig worden, dat Godt afkeren mothe, dat scholen ße ßoken vor den eldesten meisteren, unde erer eyn schal den anderen beteren to der Broderschup behoff na redelicheit. Unde

107) Urkunde von 1331, Fidicin I, S. 74. Die Schuhmacherknechte in Frankfurt a. M. verlangen in ihrer Ordnung von 1528: „sall kain gesell zwuschen den vier wenden spielen one der stubenmaister erlauwbnus bey peen zwoelf heller“; „auch sal kein gesell mit einer gemainen frawen dantzen oder ire zu trinken geben, es were dann, das einer nit wußte oder sie ungeverlich vor dem tisch hienging bey verlust zwoelf heller“, (Schmidt, Zunfturkunden II, S. 341, Nr. 7 und Nr. 15); und die Böttchergesellen Freibergs setzten 1511 für ihre Standesgenossen fest: „Zu keinem alten knecht sall gesetzt werden, der sich mit gemeinen frauen fürth“, (Wissell, Handwerk I, S. 249).

108) Z. B. die Ordnung der Lübecker Badstover aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: Ein Knecht, „de sines heren werkes nicht waren wolde unde sin here ene darumme straffede, mit harden worden, unde den eme de knecht entginge darumme uth sineme denste unde toge to eneme andern to denende, den schal men nicht holden“. (Wehrmann, S. 162); Schönberg, Zunftwesen in Jb. f. Nat. Oek. S. 144 u. Anm. 269—272; Schanz, Gesellenverbände S. 110 f. u. Anm. 1.

109) Wehrmann, Lübecker Zunftrollen, S 95.

110) Vertragsbruch, S. 123.

dar scholen de schaffer, de denne synn, mede in seggen unde maken dat also dat dar nemande tho kort ensche. En islick ware sick vor broke, wente we dar brickt, de schal beteren, sunder dat recht unde rad angheyt." [111]) Gerade diese eigne Gerichtsbarkeit ist Zeugnis eines besonderen Gemeinschaftsbewußtseins unter den Zunftmitgliedern. Auch bei Steitigkeiten und Vergehen, die an sich dem Urteil der Stadtbehörden unterlagen, suchte die Zunft vorerst die streitenden Teile zu versöhnen und durch eigne Straffestsetzungen dem Gerechtigkeitsverlangen der Gemeinschaft genüge zu tun. So heißt es in der Ordnung der Hamburger Posamentiere von 1587: „wat averst gemeine, geringschetzige irrung und schelungen, deren sich offte zwischen meister, gesellen und gesinde thodragen und vorlopen konden, deit anlangen, isz vor guet angesehen, dat desulvigen de older lude na gelegenheit der saken ock in verhore nehmen und, sovele moglich, in der güde entscheiden schoelen, ock darbi eine geringe straffe tho setten, darmit unsere verordnende heren nicht alle dage erenthalven muchten averlopen werden, jedoch dat solche straffe tho keinen mißbruke tho verstande, sondern eines erbarn hochwisen rades hoch- und gerechticheit van den olderlüden vor allen dingen in acht genamen werden schal." [112]) Und als Begründung solcher Vorschriften fügten die Frankfurter Bender schon in ihrer Ordnung von 1355 ausdrücklich hinzu: „daz dun wir durch frides willen." [113])

B. Die Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter.

I.

Die zweite große Gruppe, aus der sich der freie unselbständige Arbeiterstand im Mittelalter zusammensetzte, bildeten die Bergarbeiter. Ihr Aufsteigen zur persönlichen Freiheit unter Zurückfallen

---

[111]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 8, Nr. 4; entsprechend bestimmte auch der Rat zu Frankfurt a. O. in einer Verordnung von 1515: „Auch sollen die Meister des Gewerks einen unter in kiesen, dergleichen auch die Gesellen einen; dieselbigen beide sollen die Gebrachen, so sich zwische in begeben, scheiden und entrichten. So aber die tzwene die Sachn nicht entscheidn konden, sol die Sach vor das gantz gewerk kommen". (Wissell, Der soz. Gedanke, S. 39).

[112]) Rüdiger, Zunftrollen, S. 193, Nr. 15; ähnlich bestimmte schon das Willkürbuch Rothenburgs o. d. T. (wahrscheinlich vor Ende des 14. Jahrhunderts), daß, wenn bei den Webern „Swatz, Schaden, oder Untat geschehe uf dem Antwercke", je zwei Meister und Gesellen das „ungeverlich allezit by

in wirtschaftliche Abhängigkeit hat sich in den Grundzügen genau so vollzogen, wie im Handwerk. Auch im Bergbau wurde nach den ältesten Quellen die Arbeit im Rahmen der Grundherrschaft von persönlich abhängigen Leuten geleistet. Teils waren es Grundhörige, die auf dem ihnen überlassenen Land den Bergbau selbständig ausüben durften, dafür aber dem Grundherrn zinspflichtig waren und sonstige Abgaben aus dem Bergbau zu leisten hatten, zum anderen Teil übte die Grundherrschaft den Bergbau im Eigenbetriebe aus und ließ die Arbeit von unfreien Knechten unter Leitung besonderer Aufseher verrichten.[114])

Aus diesen grundherrlichen entstanden allmählich freie genossenschaftliche Bergwerksbetriebe.[115]) Ebenso wie im Handwerk verbesserte auch hier die Beherrschung eines besonderen technischen Betriebszweiges mehr und mehr die standesrechtliche Stellung der Unfreien und Hörigen[116]) und unterstützte mit zunehmender Bedeutung des Bergbaus ihr Bestreben, sich aus der grundherrlichen Gewalt zu lösen. So sind schon aus dem 11. Jahrhundert Bergbaubetriebe nachzuweisen, in denen Bergleute mit einer gewissen Selbständigkeit und auch schon in einer gewissen genossenschaftlichen Verbindung untereinander beschäftigt waren.[117]) Die Grundherrschaft verlangte mit der Zeit auch von den Knechten nicht mehr die Ablieferung des gesamten Ertrages, sondern beließ ihnen einen Teil, von dem sie die Kosten des Betriebes

---

guter Truwen . . . richten und uztragen" sollen, „nach irr Bescheidenheit und Truwe; mochten sie aber nicht ubereinkommen, so suln sie ez bringen an die Bürgermeister; die suln ez dann berihten und einigen" (Wissell, d. soz. Ged. S. 39).

113) Boehmer, S. 648.

114) v. Inama — Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. II, S. 331.

115) Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues, S. 84 ff. Zycha zeigt die Entwicklung dort im wesentlichen an Hand der Nachrichten über die Salinen-Betriebe, die aus jener Zeit häufiger vorhanden sind als die eigentlichen bergrechtlichen Quellen. Jedoch hat, wie er selbst dazu ausführt, dieser dem Bergbau verwandte Zweig der Urproduktion „allem Anschein nach das Schicksal des Bergbaues geteilt", und ist „keinen anderen Weg gewandelt" als jener (S. 84 und 88); ebenso ist nach v. Inama — Sternegg (Wirtschaftsgeschichte II, S. 354 f) die Entstehung der genossenschaftlichen Verbände der Salzsieder, der Pfännerschaften, ein „Analogon" der Gewerkschaften des Bergrechts. Was beide über die Entwicklung der Salinenarbeit in jener Zeit ausgeführt haben, kann deshalb in seinen Grundzügen auch für die Geschichte der Bergarbeit gelten.

116) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 85.

117) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, S. 332.

nun selbst zu erbringen hatten. Der Grundherr ersparte sich dadurch die Mühen der Verwaltung des eignen Betriebes und förderte das Interesse der Arbeiterschaft an möglichst reicher Ausbeute. So wurden die unfreien Arbeiter zu einer Art von Arbeitspächtern.[118]) Sie waren zwar zunächst auf Grund ihrer unfreien Geburt dem Grundherrn auf Lebenszeit zur Arbeit verpflichtet. Die Möglichkeit aber, dabei zu ihrer Herrschaft in vertragliche Beziehungen zu treten, trug auch bei ihnen zu einer erheblichen Verbesserung ihrer standesrechtlichen Stellung bei und führte allmählich zur vollen persönlichen Freiheit.[119]) Der Grundherr setzte jetzt nicht mehr Unfreie und Hörige als Bergarbeiter ein, sondern überließ den Bergbau anderen als Nutznießungsrecht gegen eine, meist in einem Teilsatz des Ertrages bestehende Vergütung.[120]) Und zwar wurde, da der schwierige und umfangreiche Bergbaubetrieb meist eine größere Organisation brauchte, dieses Recht in der Regel einzelnen Arbeitergruppen übertragen.[121])

Die Rechte des Grundeigentümers wurden aber noch weiter geschmälert. Anfänglich wurden die Nießbrauchsrechte persönlich übertragen und fielen spätestens mit dem Tode des Berechtigten an den Eigentümer zurück.[122]) Mit der Zeit erlangten die Mitglieder dieser Arbeitergruppen, denen der Nießbrauch übertragen war, das Recht, über ihre Anteile selbständig ohne Rücksicht auf den Grundherrn zu verfügen, bis diesem sogar die Befugnis verloren ging, sie ihnen wieder zu entziehen.[123]) Vorteil oder Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit bei der Erschließung der Lager, sowie die einheitliche Rechtsstellung gegenüber ihrem Regalherrn und der Nutzen gemeinsamer Interessenwahrnehmung ließen im Zusammenhang mit der starken genossenschaftlichen Tendenz jener Zeit die Mitglieder der einzelnen Arbeitergruppen sich noch enger zusammenschließen. So entstanden die sogenannten freien Bergwerksgenossenschaften.[124]) Schneller ging daneben

---

[118]) Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 15. Jahrg. S. 652; v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, S. 357.

[119]) Zycha, Aeltester Bergbau, S. 85, 98 f.

[120]) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, S. 357 f.

[121]) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 97.

[122]) Zycha, ebd. S. 99.

[123]) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, S. 358 f.

[124]) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgesch. Bd. III, Teil 2, S. 153; Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 100.

bei einer großen Anzahl von Gruben der Übergang vom gewerkschaftlichen zum genossenschaftlichen Betrieb dadurch vor sich, daß die Bergarbeit vom Grundherrn einer zugewanderten Gruppe von Knappen vertragsmäßig übergeben wurde.[125]) Aus einer weiteren Schichtung innerhalb dieser Genossenschaften ist dann der freie, wirtschaftlich unselbständige Bergarbeiter auf der einen und der Gewerke als Arbeitsherr auf der anderen Seite hervorgegangen.

Anfänglich standen alle Genossen gleichberechtigt nebeneinander. Sie hatten sich zwar aus der Abhängigkeit der Grundherrschaft gelöst, jeder verrichtete aber nach wie vor die gleiche Arbeit.[126]) Mit dem Beginn des Eigenbetriebes fielen ihnen auch höhere Aufgaben zu, wie die Einrichtung der Arbeit, die Vertragsabschlüsse mit den Grundherren oder der Absatz der geförderten Erträge. Damit ergab es sich, daß sich die Gewandteren von ihnen zunächst vorwiegend, dann mit dem Größerwerden des Betriebes und dem Zunehmen solcher Aufgaben ausschließlich damit befaßten und so in einen Gegensatz zu den nur körperlich arbeitenden Genossen traten. Zunächst blieb es bei einer bloßen sachlichen Aufgabenteilung untereinander, wobei ihre rechtliche Stellung zueinander unverändert war und nach außen immer noch die Gemeinschaft als Ganzes auftrat. Immer mehr aber ging dann die Leitung des ganzen Betriebes in die Hand dieser Führenden über.[127]) Schließlich erschienen sie auch nach außen als die allein Berechtigten, als die „Gewerken". Die Grundherrschaft traf die notwendigen Vereinbarungen mit ihnen allein.[128]) Sie waren die eigentlichen Träger des Unternehmens geworden. Ihnen gegenüber stand die große Menge der eigentlichen Bergarbeiter. Diese Entwicklung hatte sich vornehmlich ergeben, als mit dem Anwachsen der Betriebe der Kapitalbedarf größer wurde und man gezwungen war, vermögende Teilhaber in die Genossenschaft aufzunehmen. Für sie fiel die körperliche Arbeit, die ein rasches Aufsteigen der Gewerken gehemmt hatte und die die alten Genossen noch lange auf ein und derselben sozialen Stufe erscheinen ließ, von vornherein fort.[129]) An Stelle persönlicher

---

125) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2, S. 152.

126) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 97.

127) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 101 f.; v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2, S. 156.

128) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 98.

129) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 102 ff.

Mitarbeit ließen sie ihre „Grubenanteile durch angestellte und von ihnen bezahlte Arbeiter ausrichten“.[130] So hatte sich auch im Bergbau mit der Scheidung der Genossen in Gewerken und Arbeiter ein eigner Lohnarbeiterstand gebildet. Eine breite Schicht ehemals Unfreier war aus persönlicher Abhängigkeit allmählich zur Freiheit emporgestiegen. Die meisten von ihnen gerieten dagegen wieder, teils freiwillig durch die Möglichkeit, sich ohne Betriebsrisiko den Lebensunterhalt zu verdienen, teils unfreiwillig aus Not in wirtschaftliche Unselbständigkeit.[131] So hatte sich im Bergbau bereits vor Ende des 12. Jahrhunderts ein großer Stand unselbständiger Lohnarbeiter zu bilden begonnen.[132] Die rechtliche Stellung dieser Bergarbeiter ließ aber, wie wir sehen werden, damals und auch in den folgenden Jahrhunderten noch die ursprüngliche genossenschaftliche Verbundenheit zwischen ihnen und den Gewerken erkennen.

II.

Die Bergarbeit ähnelte im Mittelalter durch die Lebensform der Beteiligten noch mehr den modernen Arbeitsverhältnissen, als das Handwerk, vor allem weil eine Hausgemeinschaft zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern nicht bestand und bei einzelnen Gruppen schon damals große Belegschaften beschäftigt waren.[133] Die mittelalterlichen Bergordnungen zeigen, daß durch den Arbeitsvertrag trotzdem ein ausgesprochenes Treueverhältnis begründet wurde, bei dem vor allem schon eine umfangreiche Fürsorgepflicht des Arbeitsherrn ausgebildet worden war.

1. Die Verpflichtung zur Treue war den Arbeitern durch die meisten Bergordnungen ausdrücklich auferlegt. Wenn ein Heuer ein „gedinge annymt“, d. h. einen Stücklohnvertrag eingeht, so „soll er

[130]) v. Inama — Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2, S. 159.

[131]) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 104 f.

[132]) Zycha, Aeltest. Bergbau, S. 105 ff., unter eingehender Widerlegung älterer Ansichten, die die Differenzierung innerhalb der Genossenschaften erst in spätere Jahrhunderte verlegen wollten. Auch von Inama — Sternegg scheint Zycha zuzustimmen, wenn er ausführt, „daß die ersten Ansätze zur Umbildung von Arbeitsgenossenschaften in kapitalistische Gewerkschaften“ „sich schon in den ersten Aufzeichnungen bergrechtlicher Einrichtungen, welche uns überhaupt überliefert sind“, finden. (Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 159).

[133]) an größeren Bergorten, wie z. B. in St. Joachimsthal, zeitweise über 4000 Mann; Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 196.

das getreulichen auffarn", sagt der Schreckenberger Entwurf von 1499/1500.[134]) Auch nach der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553 sollte man seine „Schicht getreulich arbeithen".[135]) Oft wurde dazu die Pflicht zu Gehorsam und gutem Verhalten hervorgehoben. So bestimmte die Bergordnung für den Rammelsberg von 1544: „Es sollen auch alle Arbeiter, so in jeder Grube Arbeit haben und arbeiten, ihren Steigern und Hutleuten in der Berges Arbeit willig und gehorsam sein, und treulich arbeiten."[136]) Die Hangensteinsche Bergwerksordnung von 1542 betont dazu noch die Verpflichtung zu fleißiger Arbeit: Es „sollen die Arbeiter ihre Schicht und Arbeith treulich und fleißig warten, den Gewerken, Bergrichter, Schichtmeister, und Steigern allen Gehorsamb, sich willig und freundlich erzeigen".[137]) Ebenso verlangte die Joachimsthalsche Bergordnung von 1548: „Welche Hewer gedinge annehmen, die sollen dieselben fleissig und genugsam auffahren", und „ein jetzlicher Steiger ... sol die arbeiter fleißig anhalten, und unterweissen, den Gewerken mit fleiß, trewlich und nützlich, zuarbeiten".[138]) Vielfach finden sich auch Stellen, die dem

---

[134]) § 37, Ermisch, Sächs. Bergrecht, S. 174. Wie entsprechend schon zu den Handwerksquellen gesagt, kommt es hier auf die Verwandtschaft der einzelnen Berordnungen nicht an. Auch die nur übernommene Vorschrift ist wertvoll zum Nachweis der Verbreitung des Treuegedankens.

[135]) Art. 84, Gritzner, Komm. S. 279; ebenso wird in der Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Chemnitz und Königsberg von 1575, Art. 14 § 1 erklärt: „Ein jeder Arbeiter, der sich zu der Bergarbeit begeben will, der soll . . . zu rechter Zeit zu und von der Arbeit gehen: als nämlich zu acht Stund wehrenden, und dieselben treulich auswarten" (Wagner, Corpus Juris Mettallici, Sp. 256); nach der Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Chemnitz, Neusol, Bugganz, Dillen und Libeten von 1575, Art. 14, sollen Verzeichnisse über die Arbeiter angefertigt werden, „damit man wisse, was ein jeder Arbeiter für eine Besoldung, ob er auch treulich dafür arbeite" (Wagner Sp. 289); nach der Ferdinandeischen Bergordnung, Art. 205, mußten auch die „Huetleüt" bei den Arbeitern „ernstlich darob sein, damit Sy Ir arbait treulich verrichten" (Gritzner S. 318); dasselbe mußten die „Ueberraiter und Hutleute" nach der Ungarischen Bergordnung von 1575 schwören (Wagner, Sp. 238).

[136]) Nr. 16 (Wagner, Sp. 1052); ebenso schon die Ammergauer Bergordnung v. 1464 § 1: „ein jeglicher Arbaiter, wie der genant sey, der da auf daz Perchwerch kombt, in was Stand er der wil sein, der sol dem Richter geloben bei seiner Trew an Aids stat, das stet zu halten, wie hernach geschriben stet, unnd im gehorsam ze sein, als ainem Perckrichter" (Lori, Bair. Bergr. S. 91).

[137]) Art. 73, Schmidt, österr. Bergg. I, S. 349.

[138]) Art. 36 u. 38; der gleiche Satz findet sich auch schon in der Annaberger Bergordnung von 1509, Art. 33 (Ermisch, S. 174) und in der Erbendorfer Bergordnung von 1521, § 34 (Lori, S. 169).

Arbeiter ein treues Verhalten gebieten, wie es auch nach heutigen Begriffen nicht umfassender ausgelegt werden kann. Schon die Bergordnung für den Rammelsberg von 1476 sagt schlechthin, der „hothmann myt den knechten, dar he mede arbeydet butten unde binnen deme barge, schullen des berges beste don, unde dat argeste warnen“.[139]) Und nach der Salzburger Bergordnung von 1532 mußten die „Hüetleuth und Arbaither“ schwören: „Ich will... der Gewercken, von denen ich gefürdert wirde, Nutz im Berckwerch allenthalben betrachten, Frumen fürdern und Schaden, als vil mir müglich ist, warnen und wenden, meiner Arbait getreulich warten, und in allweg der Berckwerchs-Ordnung, so vil mich die betrifft, gehorsamlich geleben.“[140]) Wie die Salzburger Bergordnung von 1532 zeigt, reichte die Treueverpflichtung auch noch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus. „Welcher Huetman, Lehn- oder Geding-Hawer, oder ander Arbaiter by ainer Grueben Urlab nymt, oder man im Urlab gibt, und furderfert, der soll derselben Grueben, in Jar und Tag khain Gevar oder geverlich Anzaigen beweisen. das ir zu Schaden khomen möcht.“[141])

2. a) Die Bergordnungen zeigen weiter, daß auch die Fürsorge für die Person des Arbeiters bedeutend entwickelt war. Nur körperlich kräftige und geeignete Arbeiter durften zur Bergarbeit zugelassen werden. Frauenarbeit war im Bergbau überhaupt ausgeschlossen.[142]) Der Eintretende mußte sich vor Beginn der Arbeit einer Prüfung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit unterziehen. „Nachdem von Alters her, und bey allen Berg- und Amtleuten, je und allweg gebräuchig gewesen, daß keiner aus eignem Witz, oder Willen, sich hat unter-

[139]) Nr. 8, Wagner, Sp. 1031; ähnlich auch die Hohensteinische Bergordnung von 1528, Art. II, indem sie verlangt, man solle bei Einstellungen nur „Personen zulegen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, Säumniß und Boßheit vermeiden, Schaden verhüten und treulich dienen“ (Wagner, Sp. 1043).

[140]) § 23, Lori S. 215; ähnlich lautete nach der Bergwerksordnung von Joachimsthal v. 1541 „der Gesessenen Eyd“: „Ich h. schwere das ich . . . nutz und frohmen, fürdern, schaden, auffruhr und empörung, wo sich die begeben, unseumblich ansagen, und nach meinem höchsten vermügen vorkohmen, und zum besten helfen werden, auch sunsten alles andere handeln, das eim getrewen underthanen zusteht“ (Schmidt I, S. 316 f.); ebenso auch die Joachimsthalsche Bergordnung von 1548; dasselbe wie nach der Salzburger Bergordnung, mußte der Arbeiter auch nach der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553, Art. 207 (Gritzner, S. 316) und nach der Ungarischen Bergordnung von 1575 (Wagner, Sp. 238) schwören.

[141]) § 23, Abs. IV, Lori, S. 216; vgl. Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S, 107.

[142]) Menzel, Soziale Gedanken, S. 494 f.

standen, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich darzu tüchtig befunden, hat er zuvor ... sich für die Amtleute stellen müssen, ist, daß die Person tüchtig, die Stärke und Leibeskräften an ihm vorhanden gewesen, so ist ihm auch für einen Häuer zu arbeiten vergönnt und zugelassen worden, wo aber die Person nicht darnach, auch die Stärke und Kräfte nicht vorhanden gewesen, so ist ihm solches auch nicht paßirt und zugelassen worden; so soll es jetzund, und nicht anders auch gehalten werden ..." führt dazu die Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dillen und Libeten von 1575 aus.[143]) Besonders wollte man damit Jugendliche vor dem vorzeitigen Verbrauch ihrer Kräfte bewahren. So schließt der Satz: „damit also die Jugend verschont und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräfte noch nicht ertragen, und ausstehen mögen, nicht verderbt und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können."

b) Die Rücksichtnahme auf die Gesundheit machte bei der Schwere der Bergarbeit noch weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. So wurden schon früh Beschränkungen der Arbeitszeit in die Bergordnungen aufgenommen. Die Kuttenberger Bergordnung von 1300 bestimmte: „Sciendum, omnes horas diei noctisque apud montanos in quatuor horas tantummodo distinguendas ... Et prohibemus ne quis laborantium continue per duas Schichtas laboret."[144]) Der Einzelne durfte also hintereinander nicht mehr als sechs Stunden und im Ganzen nicht mehr als 12 Stunden täglich arbeiten. Später gingen die Arbeitsbeschränkungen noch weiter. Die Joachimsthalsche Bergordnung von 1548 setzte die Arbeitszeit für den Einzelnen auf sieben Stunden herab.[145]) Eine weitere Aufteilung findet sich in der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553. Danach sollte in den niederösterreichischen Landen von dem Arbeiter „auff den niederen Bergwerchen allendhalben sechsthalbe" (d. s. fünf und eine halbe) „Schicht für ein wochen, und acht gantze Stund für ain schicht gestanden, und gearbait werden, wie von alter herkomen ist, ... vier stund, das ist ain ... halbe schicht vor Mittag, deßgleichen vier stund hinnach, biß auf den Sambstag, daran, so er die halb schicht gemacht, mag er zu Mittag aufheben ... Und nach dem

[143]) Art. 13, Wagner, Sp, 288 ff.

[144]) Bei Menzel, Soziale Gedanken, S. 495.

[145]) Teil II, Art. 39: „Man sol. . . jetzliche Schicht, sieben Stunden volkömlich an der Arbeit bleiben".

in den Bergkgerichten Schlaming, Vellach, Steinfeld, Groß Kirchain, und Kätzthal auch anderer orten etliche hohe Bergkwerch seyen, da die arbaitter Ir speis mit Ihnen tragen, und vierzehn tag oben beleiben müessen, da sollen nur vier schicht für ain wochen, und zehen stund für ain schicht gearbait und gerechnet werden." [146])

Ferner durften unnötig keine Nachtschichten gefahren werden. „Auff welcher Zechen nicht drei Schichten gearbeitet und gefahren werden, da sollen Unser Amtleute, die Nachtschicht, nicht gestatten", bestimmten die Joachimsthaler Bergordnung von 1548[147]) und die Chur-Triersche Bergordnung von 1564. [148])

Ebenfalls zu dem Zweck, die Gesundheit der Arbeiter zu erhalten und einen frühzeitigen Verbrauch ihrer Arbeitskraft zu verhüten, dienten wohl die Verbote, zwei Schichten an einem Tage zu arbeiten. Schon die Constitutiones Wenceslai II bestimmen: „Neque duabus schichtis continuo permittant alequem laborare, ne continuatione temporis cogatur deficere in labore." [149]) „Es sall auch keyn hewer ader hespeler ane des bergkmeysters vorwilling in tzweyn tzechen schicht arbeytten ader in einer wochen von gruben ader stollen arbeyt meher dann ein lon nemen ader uff sich schreyben laßen", anderenfalls er bestraft werden soll, verlangt die Annaberger Bergordnung von 1509. „Aber doch sall nymande bey seyner weyll ym selber ader umb lon tzu scherffen verbotten seyn," wird als Einschränkung hinzugefügt. [150]) Das Gleiche gebieten die Joachimsthaler-, die Erbendorfer- und die Oberpfälzische Bergordnung. [151]) Auch die Bergordnungen für den Schneeberg und den Schreckenberg unterbinden die Doppelarbeit und lassen sie nur für den Fall zu, „daß ein ledige schicht zu notdurft oder annder redelich ursache hette, die der berckmeister mit den geschworn erkennen

[146]) Art. 84 u. 85, Gritzner, S. 279; nach der Chur-Trierschen Bergfreyheit und Bergordnung v. 1564, Teil III, Art. 4, sollen die Häuer „unter 8 Stunden von ihren Schichten nicht auffahren, und 6 Schichten für eine Woche arbeiten"; auch die Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Cremnitz und Königsberg v. 1575 setzt eine acht stündige Arbeitszeit fest (Art. 14 § 1, Wagner, Sp. 256).

[147]) Teil II, Art. 40.

[148]) Teil III, Art. 3, Wagner, Sp. 958.

[149]) Lib, I, cap. 12 § 8, Zycha, Böhm. Bergr. III, S. 102.

[150]) Art. 85, Ermisch, S. 193.

[151]) Joachimsth. Bergordn. v. 1548, Teil II, Art. 41, Erbendorfer Bergordn. v. 1521, § 87, Lori, S. 177, Oberpfälzische Bergwerksordnung v. 1548, § 121, Lori, S. 260.

wurden".[152]) Ebel begründet diese Verbote einseitig damit, daß sie nur eine Form der Ausnutzung der vollen Arbeitskraft während der einen erlaubten Schicht darstellten.[153]) Jedoch war es dem Unternehmer ja in die Hand gegeben, die Arbeiter nicht mehr als eine Schicht zu beschäftigen, es hätte dafür also garnicht erst eines Verbotes bedurft. Deshalb ist auch hier wohl der eigentliche Grund der Schutz vor körperlicher Überanstrengung der Arbeiter gewesen. Dafür spricht auch das Zusammentreffen mit den übrigen Schutzvorschriften. Das Verbot der Doppelarbeit ist insofern nur eine notwendige Ergänzung der Arbeitszeitvorschriften, die sonst auf diese Weise hätten umgangen werden können. Dementsprechend reiht auch Menzel dieses Verbot unter die Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung ein.[154])

Weiter erstreckte sich die Fürsorgepflicht des Arbeitsherrn nach den mittelalterlichen Bergordnungen auch darauf, durch besondere Maßnahmen die Unfallmöglichkeit für die Arbeiter einzuschränken. So versuchte man schon nach der Tridentiner Bergordnung von 1208 der Brandgefahr dadurch zu begegnen, daß man für das Arbeiten mit Feuer besondere Vorschriften erließ und Strafen für den Fall ansetzte, „si quis ignem in aliqua putea posuerit .. contra Statutum montis".[155]) Auch nach dem Schlädminger Bergbrief von 1308 mußte „ainer dem anderen sagen, wann er anzünden will: und der das nicht tät, und das überfüer, der soll dem anderen seinen schaden ablegen".[156]) Ausführlicher geht darauf die Ungarische Bergordnung von 1575 ein. „Wo man mit dem Brand arbeitet, da soll ein Bau dem anderen mit dem Feuer alleweg zu Abend bis auf die 6. Stund warten, und ehe nicht anzünden; es soll auch einer dem andern zuvor ansagen, wann er abfeuern will, wer das aber überführe, der ist dem andern seinen Schaden... abzulegen schuldig, und ob jemand mit seinem Leib mit

---

[152]) Bergordnung für den Schneeberg v. 1492 § 8, Ermisch S. 105, und v. 1500 § 12, Ermisch S. 148, Entwurf der Bergordnung für den Schreckenberg v. 1499/1500 § 60, Ermisch S. 131.

[153]) Arbeitsvertragsrecht S. 91 f.; ebenso Weizsäcker, Sächs. Bergrecht in Böhmen, S. 201.

[154]) Menzel, Soziale Gedanken, S. 494, 496. Auch die (oben S, 67 wiedergegebene) Begründung dieser Vorschriften in den Constitutiones Wenceslai II, auf die sich Ebel beruft, widersprechen dieser Auslegung nicht.

[155]) Sperges, Bergwerksgesch., S. 271, vgl. Menzel, Soz. Gedanken, S. 490 f.

[156]) § 7, Lori, S. 5.

dem Brand oder Rauch — Schaden nehme, ... Uns in Straf verfallen." [157]) Gegen weitere Gefahren des Grubenbaues bestimmte die Bergordnung zu Rattenberg von 1463 und in Anlehnung daran die Salzburger Bergordnung von 1477, „es sollen auch die Grueben allenthalben mit In-Pawen nach Notdurft versorgt werden, auf daß die Lewt, so sy pawen, an irm Leyb unnd Leben nicht Schaden empfüngen". [158])

b) Kam der Arbeiter bei Unfällen im Bergwerk zu Schaden, so mußte ihm der Unternehmer während seiner Arbeitsunfähigkeit für längere Zeit seinen Lohn weiterzahlen und die Arztkosten tragen. Die Art, wie dieser Anspruch geregelt worden ist, ist gleichzeitig ein Zeugnis für eine Art besonderer Betriebsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeitern, indem der Arbeiter mit dieser Forderung auch dem Schicksal der Grube unterworfen war. Die Höhe seiner Unterstützung war nämlich nach der Mehrzahl der Bergwerksordnungen davon ab-

---

[157]) Art. 22, Wagner, S. 202; den gleichen Satz weist auch schon die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 Art. 57 auf; Gritzner, S. 272.

[158]) § 47 (Lori, S. 61); Salzburger Bergordn. § 35 (Lori, S. 107). Menzel (Soziale Gedanken S. 492) sieht schließlich als Mittel zur Schadensverhütung noch die Einsetzung der Hutleute als sachverständige Betriebsleiter an. Diese werden sicher in ihrer Sorge um einen ordnungsgemäß ablaufenden Bergbaubetrieb dazu beigetragen haben, daß die Gefahr von Unfällen unter der Arbeiterschaft vermindert worden ist. Die Quellen geben jedoch keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Hutleute zu diesem Zweck, oder wenigstens auch zu diesem Zweck eingesetzt worden sind. Sie waren Aufsichtsbeamte, die im Interesse der Unternehmer für einen geregelten Betrieb, für pünktliches Erscheinen und Fleiß der Arbeiter zu sorgen hatten und als solche allerdings auch des „Berkwerks . . . Schaden und Nachteil warnen und wenden" sollten. Daraus folgt aber noch nicht, besonders im Zusammenhang mit ihren anderen Aufgaben, daß sie im Interesse der Arbeiterschaft, aus einer Art Fürsorgepflicht heraus eingesetzt worden sind. Zu ihren Pflichten gegenüber den Arbeitern sagt die Ungarische Bergordnung von 1575 z. B. in der Formulierung ihres Eides, sie sollen „den Arbeitern nicht ungebührliches einlegen und raiten", was hier aber nur bedeutet, daß sie ihnen nicht mehr, als ihnen gebührt, anschreiben sollen, denn es heißt weiter, „sondern bei ihnen ernstlich darob seyen, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst der Bergordnung in allem gemäß halten . . ." (Eid der Ueberreiter und Hutleute, entspr. auch Art. 13, Wagner, Sp. 238 u. 192; ebenso die Ferdinandeische Bergordn., Gritzner, S. 316; ähnlich auch noch viele andere Quellen, z. B. die Schwazerische Erfindung von 1556, III. Wagner, Sp. 139). Die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 (Art. 69, Gritzner, S. 274 f.) setzt Strafen dafür an, daß die Hutleute den Arbeitern mehr an Lohn aufschreiben, als ihnen gebührt, ohne eine entsprechende Strafe für den gegenteiligen Fall zu bestimmen. Man wird danach wohl nicht wie Menzel annehmen können, daß die Hutleute im Interesse der Arbeiterschaft und als Mittel der Unfallverhütung eingesetzt worden sind.

hängig, ob die Grube ertragreich war oder nicht. „So ein Arbeiter in der Gruben- oder andern dergleichen Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselbigen von der Zeche, ob sie fündig, 8 Wochen sein Lohn und das Arztgeld folgen. Aber in andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubußen erbauet werden, die sollen dem Häuer 4 Wochen sein Lohn, und dergleichen das Arztgeld geben und reichen", bestimmte die Braunschweigische Bergordnung für die Bergwerke bei Gittel im Grunde von 1524.[159]) Dieselbe Regelung treffen die Hohensteinsche Bergordnung von 1528[160]), die Joachimsthaler von 1541[161]) und die von 1548.[162]) Auch die Hangensteinsche Bergordnung[163]) gibt den gleichen Anspruch, läßt ihn aber noch stärker von der Leistungsfähigkeit der Grube abhängig sein, indem bei fündigen Gruben 4 Wochen, bei nichtfündigen aber nur 3 Tage Lohn- und Arztgeld zu zahlen sind. Unabhängig vom Ertrag der Grube lassen die Zinnbergwerksordnung der Städte Schlackenwalde, Schönfelden, Lautterpach[164]) und die von Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gottsgab, Kaff und Mückenbergk[165]) vom Jahre 1548 den Anspruch entstehen.

c) Schließlich finden sich in den Bergordnungen noch eine Anzahl vielfältig ausgebildeter Lohnschutzbestimmungen, die ebenfalls als Auswirkungen des Treue- und Fürsorgegedankens erscheinen. Man war bemüht, dem Arbeiter einen gerechten, ausreichenden Lohn zukommen zu lassen, indem man die Lohnsätze durch die Bergbehörden nachprüfen und, wenn es notwendig erschien, erhöhen ließ.[166]) Es „sullen alle pergmeister und ander loner in disen und in andern lonen und gaben alsogetan gerechtigkeit halden, das, wem si geben, das si dem ein bescheidene hulfe tun, und wenn si nemen, das si dem nicht sweren schaden tun," verlangten schon die Constitutiones Wenceslai II.[167]) Und ebenso sollte nach der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553 den

---

[159]) Art. 105, Wagner Sp. 1042.
[160]) Art. 105, Wagner Sp. 1043.
[161]) Teil II, Art. 84, Schmidt I, S. 265.
[162]) Teil II, Art. 85.
[163]) Art. 103, Schmidt I, S. 358.
[164]) Art. 21, Schmidt II, S. 241.
[165]) Art. 48, Schmidt II, S. 290.
[166]) Menzel, Soziale Gedanken, S. 503.
[167]) Lib. I, Cap. 7 § 16, Zycha, Böhm. Bergr. II, S. 83.

Arbeitern, die ihre Schicht getreulich ausführten, „darumb ... nach gelegenheit", d. i. nach Verhältnis der Lage[168]) „des Bergkwerchs und seiner arbait ein zimlicher lon gerait und geben werden". [169]) Die Bergordnung für den Schneeberg von 1492 versuchte in der Lohnbemessung der Härte der Bergarbeit gerecht zu werden und bestimmte, daß, „nachdem in etlichen zeechen di hewer an ferlichen stetten, in bosem wetter, in wassersnodt und ferlicheit in den schechten und stetten arbeiten mussen und doch einen geringen lone und nicht mehr dann ein annder, der in feldtgepende arbeit, ... der bergkmeister und die geswornen in dieselben und alle annder zeechen farn und besichtigen sollen und einem yeden seinen lon, nachdem er vordint, setzen" [170]), oder wie die Schneeberger Bergordnung von 1500 noch eindeutiger diesen Satz beschließt: „nach irer achtung den lone verbessern und setzen." [171]) Vor allem wollte man den zu Akkordarbeit verpflichteten Häuer davor schützen, daß er durch Arbeit an unfündigen oder solchen Stellen, die unvorhergesehene Schwierigkeiten im Abbau bereiteten, übergroßen Lohnverlust erlitte. So schreibt die Annaberger Bergordnung von 1509 vor: „Weliche hewer gedinge annehmen, dye sollenn .. darvon nicht meher dan ires gesatzten lons gewarten, es were dan, das moglicher vleis vorgewandt aus redlichen ursachen die arbeiter nichtt hetten tzukomen mogen. Alßdann sollen dye geswornen nach irem gutduncken uffs gleichste darein sehen, damit dem arbeyter sein muhe vergleicht werde." [172]) Und nach der Chur-Trierschen Bergfreyheit und Bergordnung von 1564 sollen die Hauer „wo eine Feste forfiele, .. solches dem Steiger anzeigen, und so fern an ihrer Arbeit kein Unfleiß befunden,

---

[168]) Gritzner, Komm. S. 103.

[169]) Art. 84, Gritzner, S. 279.

[170]) § 20, Ermisch, S. 109; ebenso der Entw. der Schreckenberger Bergordnung von 1499/1500, § 63 (Ermisch, S. 133).

[171]) § 27, Ermisch, S. 152.

[172]) Art. 33 (Ermisch, S. 174); ebenso die Erbendorfer Bergordn. von 1521 § 34 (Lori S. 169), die Joachimsthalsche Bergordnung von 1548, Teil II, Art. 36, die Pfalz-Zweybrückensche Bergordn. von 1565, Art. 29 (Wagner Sp. 742/458), die Homburgische Bergordn. von 1570, Art. 27 (Wagner Sp. 711, die Württembergische Bergordn. von 1597, Teil III, Art. 8 (Wagner Sp. 556), die Brandenburgische Bergordn. von 1619, Art. 49 Nr. 2 (Wagner Sp. 458), die Hessische Bergordn. von 1616, Teil II, Art. 14 (Wagner Sp. 640); ähnlich auch die Bergordn. von Oppeln, Ratibor und Jägerndorf von 1528, Art. 29 (Wagner Sp. 1284).

so soll ihnen nach Erkenntnis der Geschwornen das Geding mit dem Lohn gebeßert werden". [173])

Weiter sah man darauf, daß der Arbeiter seinen Lohn auch ordentlich und pünktlich ausgezahlt und nicht angeschrieben erhielt, daß er bares und gültiges Geld bekam und nicht gegen seinen Willen mit Erzen oder Lebensmitteln, sog. Pfennwerten abgefunden wurde. Denn „nachdem einem jeden Arbeiter, es sey auf dem Berg, Hütten oder Mühlen, geordnet worden, daß er treulich seine Schichten verrichte, und derselben fleißig auswerte, also soll sich hinwieder auch gebühren, wann einer treulich gearbeitet, daß ihm auch seine harte Arbeit bezahlt werde," führt die Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dillen und Libeten dazu aus und ordnet deshalb an, „daß eine jede Gewerkschaft, wann der Lohn-Tag oder der Sonnabend kommt, seine Kost treulich dargebe, auf daß ein jeder harter Arbeiter seinen Lohn bekomme .. und hinwieder Lust zur Arbeit haben, dieselbe treulich und mit Fleiß ausrichten möge".[174]) Nach der Hangensteinschen Bergwerksordnung von 1542 sollten die Gewerken dazu „all mögliches fürwenden, damit den Arbeithern solche Bezahlung in rechter bequemer Zeit geschehe, damit ein jeden Arbeiter sein harter Liedlohn entspriessen, und zu allen gutten kommen mag". [175]) Vor allem war der Lohn regelmäßig und pünktlich auszuzahlen. Nach der Bergordnung für die Bergwerke in Österreich, Steyermarck, Kärnten und Crain von 1517 sollte „ayn yeder huetmann seine Arbaiter umb Iren lon In Acht tagen auffuern, Welher huetman das nit täte, Unnd ainem sein lidlon auffschub, widder sein willen, der sol dar umb gestrafft werden". [176]) Dasselbe forderte die Schwazerische Erfindung von 1556 und fügte hinzu, man solle auch „die Arbaiter mit Parem gelt bezahlen, Sy auch kaines werts neten". [177]) Und zwar sollte der Lohn „mit guter landsweriger Müntz, und mit keynem andern gelt, noch mit eynicher ander wahr" entrichtet

---

[173]) Teil III, 15. Art., Nr. 6, Wagner Sp. 960.

[174]) Art. 16, § 2, Wagner Sp. 290.

[175]) Art. 72, Schmidt I, S. 349.

[176]) Art. 155 (Wagner Sp. 55); entsprechend schon die Schwazer Bergordn. von 1474, fol. 68 b (Worms, Schwazer Bergbau, S. 153).

[177]) Abschn. IV, Art. 1 (Wagner Sp. 139); ebenso die Bergordn. für Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain von 1517, Art. 134 (Wagner Sp. 52).

werden.[178]) Auch sollte man „nimande lonen noch bezahlen mit ercze".[179]) Nach der Joachimsthalschen Bergordnung von 1541 wurde weiter den Schichtmeistern verboten, „den Arbeitern, an ihrem lohne, wenich noch viel," aufzuschlagen; „welcher aber auffschlüge, der sol zu bezalen geweist würden, es hette dann der Arbeiter bewilliget, das lohn bey der Zechen zusehen."[180]) Gleiches galt hinsichtlich der Pfennwerte. „Wo die Gewerckhen oder Ihre verweser den arbaitern an Iren Lidlon pfennweert geben, und die arbaiter solche pfenwert gern und mit guetem willen annemen, So sollen Sy Inen angeschlagen werden, in gleichem zimlichen weert, ungeferlich wie Sy derselben ort und Zeit Iren gang heben, und soll kainer uber seinen willen mit den pfennwerten genöt, noch gedrungen werden."[181])

Der Arbeiter sollte auf jeden Fall in den Genuß wenigstens eines Teils seines Lohnes kommen und nicht völliger Not preisgegeben sein. Eine Verrechnung seiner Lohnforderung mit Forderungen Dritter gegen ihn war unwirksam. So verbot die Schwazerische Erfindung von 1556, daß „den Arbaitern Ir verdiennter Lidlon kainen wiert, Peken, metzger Lädler oder anndn on desselben Arbaiters wissen und vergonnen zuegeschriben sol werden, ob das aber Beschehe, darub so sol soliches zueschreiben doch kain krafft haben, sonder Im sein verdienter Lidlon nicht destmind betzahlt werden".[182]) Und selbst wenn der Lohn gepfändet war, mußte damals schon den Arbeitern ein Teil belassen werden. „Es sol auch den Arbaitern, Wo man Inen Phannt an Irem Lidlon lest, an allen Phanndten, es sey Artz oder annders .. wie die als obstet geschätzt werden, der drit Phening daran abgeen."[183]) Wenn aber ein Gewerke dem Verlangen nach ordentlicher und pünktlicher Lohnzahlung überhaupt nicht nachkommen und zu den „angesetzten

---

[178]) Joachimsthalsche Bergordn. von 1541, Teil II, Art. 49 (Schmidt I, S. 247); entsprechend der Schreckenberger Entwurf von 1499/1500 § 25 und die Bergordn. für den Schneeberg von 1492, § 23 (Ermisch, S. 123 u. 110); ähnlich ferner die Hohensteinsche Bergordn. v. 1528, die (Art. 42) vorschreibt, „mit guter ganghafter Müntze, so auf der Churfüsten und Fürsten v. Sachsen Schrot und Korn geschlagen" zu lohnen.

[179]) Const. Wenz. Lib. I, cap. 7, § 16, Zycha, Böhm. Bergrecht, II, S. 83.

[180]) Teil II, Art. 50, Schmidt I, S. 247.

[181]) Ferdinandeische Bergordnung von 1553, Art. 140 (Gritzner, S. 293); ebenso die Ungarische Bergordn. v. 1575, Art. 29, § 1 (Wagner Sp. 210).

[182]) Art. 4 § 16, Wagner Sp. 142.

[183]) Ebd. Art. 19 § 8, Wagner Sp. 155.

Lohn-Tägen seine Köst nicht geben, dieselbe aufschlagen, und die Arbeiter bezahlen" wollte, so sollte nach der erwähnten Erläuterung der Bergwerksordnung der Städte Schemnitz usw. von 1575 „demselben Gewerken sein Erzt, was ihm auf dem Berg durch die Theilung gefallen, durch des Bergmeisters Zeichen verboten werden, so lang, bis er die Saumköst, und was er den Arbeitern aufgeschlagen, richtig mache und bezahle". Bezahlte der Gewerke auch die zweite Woche nicht, so war er vor Gericht zu bescheiden. „Ists nun", so heißt es in der Anordnung weiter, „daß er die Saumköst auch die dritte Wochen nicht erlegen wolle, damit die Arbeiter um ihre harte Arbeit bezahlt, so soll alsdann desselben Gewerken Theil und Erzt den Arbeitern um die Saumköst, und was er aufgeschlagen, durch den Bergmeister, Richter und Rath, von rechtswegen zuerkannt und zugesprochen, und soll über dieser Ordnung steif und festgehalten, und nichts ohne erhebliche Ursachen, dawider gehandelt werden".[184])

Um den Lohnschutz noch zu vervollkommnen, war in einzelnen Bergordnungen den Gewerken das Entlassen der Arbeiter ohne eigentlichen Grund, insbesondere wenn sie ihren Lohn eingeklagt hatten, verboten. So sollte man nach der Ferdinandeischen Bergordung von 1553 „kainen arbaitter, der seiner arbait sunst treulich wart, von clagens und fürforderns weegen ablegen, Wölcher Gewerckh verweser oder huetman das aber thät, der soll darumb gestrafft werden".[185]) Eine gleiche Sicherung der ausgezahlten Löhnung bildet die Vorschrift der Joachimsthalschen Bergordnung von 1548, nach der „kain Schichtmeister oder Steiger keinen Arbeiter noch Hewer dringen" soll „die Koste bey jhme zuhaben, oder sein noch anderer Bier außzutrincken, und sollen deßhalben, keinen Arbeiter weder an noch ablegen.. bey entsetzung jhrer dienst, und unserer ernsten straffe".[186]) Schlechthin durfte nach der Hangensteinschen Bergordnung von 1542 „kein gutter Arbeither ohne treffliche offenbahre Ursachen, von wegen heimlichen Neids abgelegt werden".[187])

---

[184]) Art. 16 § 2, (Wagner Sp. 290); entsprechend schon die Schwazer Bergordnung von 1449, Art. 2 (Worms, S. 113 f.).

[185]) Art. 129, Gritzner, S. 290.

[186]) Art. 45.

[187]) Art. 106, Schmidt I, S. 358 f.

3. Ebenso wie in den Quellen zum Handwerk finden sich in den Bergordnungen Vorschriften zum Schutz der arbeitenden Gemeinschaften. Vor allem sollte der Arbeitsfriede nicht durch unruhige Elemente gestört werden. Deshalb war für den, der Bergarbeiter werden wollte, sein bisheriger Lebenswandel genau so von Bedeutung, wie für den Gesellen. „Wo man dann Arbeitter bedarff", bestimmt die Salzburger Bergordnung von 1532, „und zuzelegen notdürfftig ist, so sollen die frumben und gefolgigen, die gern zu der Arbeit geen, und derselben getreulich wartten, für ander gefürdert, und das ungehorsam, unzichtig und leichtfertig Volck, so vil müglich ist, geschoben werden. Und in sonderheit soll man die nit fürdern, da böse Zicht aufgieng, oder die an andern Orten freventlich Todsleg gethan, oder die Leut sonst muetwilliger unnd unbillicher Weiß geschlagen, gelembt, geschedigt oder gepoldert, oder sich der Obrigkait gesetzt, Pindtnuß und Aufrüer wider sy gemacht, und böß Abschid darauf genommen hetten; damit man das und merers Schadens und Unrats, so man von inen gewartten mueß, entladen, und yedermann dest baß bey Frid und Rue beleib." Und wie der fremde Geselle, mußte auch der zuwandernde Bergarbeiter Nachweise über seine bisherige Führung erbringen. „Demnach und auf das, man eines yeden Wesen und Wandels destbesser wissen empfah, so solle auch keiner auf insern Berckwerchen, zu Arbeit mer gefürdert werden; er hab einen genuegsamen Versprecher, daß er an andern Ortten redlich abgeschiden und rechtfertig sey." [188]) Das Verlangen nach Frieden und Eintracht in der Gemeinschaft aller am Bergwerk Arbeitenden stellt noch deutlicher die „Zinnbergwercks Ordnung auff die Bergwerck, Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gotsgab, Kaff, Mückenbergk, und andern derselbigen orten und enden" von 1548 in den Vordergrund:

„Von friedt und Freyheit, auffm gebirgen, und andern Orten.

Damit auch fried und ruhe, an stellen und orten des Bergkwerks, dester bas erhalten werde, So wollen wir, das inn der gruben, auff den hallen, inn zechen, heusern, kawen, bergkschmitten, mülen, hütten, auff wegen und straßen, sonderlich in

---

[188]) § 22, Abs. II, Lori S. 214 f.; dasselbe ist in der Ungarischen Bergordnung von 1575 Art. 13 § 5 ausgesprochen, Wagner Sp. 192 f.

der zeit, da die leut zu, und von ihrer arbeit gehen, und allen andern orten zum Bergwerk gehörende, Unser Freyheit, fried und sicherheit sein solle, also, das welcher den andern aus frehfel oder vorgessenheyt, an berurten orten, mit worten, schenden, schmehen, und beleidigen, würde, Der sol eingenumen und dem Bergkmeister, an eynig nachlassung, drey gülden zur buße geben.

Würde aber einer den andern, mit mördtlicher were uberlauffe blutrünstig schlahen, und verwunden, der sol einzogen, wol verwahrt gehalten, unnd nach gelegenheit, der vorwirkung mit der scherffe gestrafft werden.

Dergleichen, sol es gehalten werden mit denen, so Gott unsern Herrn lestern, und sonsten unchristlicher weise schelden unnd fluchen, dardurch den Gott fürchtigen, und sonderlich der iugent nicht gering ergernus gegeben wirdt." [189])

Ein besonderes Zeugnis des Gemeinschaftsgefühls gibt noch die Ferdinandeische Bergordnung von 1553: „Es soll auch umb schelt und schmachwort zwischen den Bergkgesellen vor unserm Bergkrichter erstlich ehe solch sachen unter das Landgericht wachsen, gehandelt werden, und der, so einen andern mit worten schmächt oder schilt, soll dieselb scheltung in vierzehn tagen, wo er anderst von dem gescholten darumb beclagt und fürgenumen wierdt, außfündig machen, oder nach notdurfft gestrafft, dartzue auf unsern Bergkwerchen nit mehr gefürdert werden." Jeder sollte also versuchen, Beleidigungen erst im eignen Kreise vor dem eignen Richter auszutragen, ein Verfahren, das sicherlich sehr dazu beigetragen hat, die streitenden Teile nicht auf die Dauer verfeindet zu lassen. Unterwarf sich der Schmäher nicht diesem Gericht, so wurde er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Ein besonderes Zeichen der bewußten Gemeinschaft ist es dann, daß man andrerseits auch den Beleidigten ausstieß, wenn er die Schmähung auf sich sitzen ließ. Man

---

[189]) Art. 46, Schmidt II, S. 289; ähnlich die Ferdinandeische Bergordnung v. 1553 Art. 156: „Es soll auch keiner auf unsern Bergkwerchen frävel oder Rumor gebeen, noch ander unzucht treibn, oder die leüt gweltigklich antasten, stoßen, werffen, schlahen oder in ander weeg beschedigen, bey schwärer straff, darein ein yeder, so sich solches fräfels oder Rumors gebraucht, nach gestalt seiner verhandlung soll gefaln sein, darauf dan unsere Bergkrichter, und Ihre boten Ihr sunder fleißig auffsehen haben, und solch frävel, unzucht, und gefächt, wo sich die unter den Bergkleüten Indert erheben, mit fridbot, und in andre weeg, souil müglich ist, unterkumen, und abstellen, auch die frävler nach notdurfft, wie sich gebürt, straffen sollen" (Gritzner, S. 300).

kannte also eine Gemeinschaftsehre und verteidigte sie auch. „Wollte aber", so lautet es an der Stelle weiter, „der geschmächt dartzue schweigen, und in solcher schmach und scheltung ligen, und beharren, der soll auch, so ferr Er dem Bergkrichter dieselb in viertzehen tagen ungeferlich nit clagen noch antzaigen wurd, auf kainen unserm Bergkwerch gefürdert, und gegen Jhn was die notdurfft solcher zicht und scheltung halben ferrer erfordert, gehandelt werden."[190])

C. Die Arbeitsverhältnisse der Schiffsleute.

I.

Eine ähnliche Entwicklung wie im Bergrecht, führte auch zum freien Arbeitsverhältnis der Schiffsleute. Auch auf den Seeschiffen wurden ursprünglich, wenigstens zum Teil Unfreie zu den körperlichen Arbeiten verwandt. Vorwiegend war im frühen Mittelalter der Schiffahrtsbetrieb jedoch schon genossenschaftlich aufgezogen.[191]) Die Schiffsbesatzung bildeten jetzt fast nur noch Freie. Ein gemeinsames Interesse an dem Unternehmen der Seefahrt, eine wirtschaftliche Beteiligung an ihrem Ertrag, verband Reeder, Schiffsvolk und Kaufleute und wurde bestimmend für ihr Verhältnis zueinander.[192]) Noch viele Quellen aus den späteren Jahrhunderten des Mittelalters weisen auf dieses genossenschaftliche Verhältnis hin.[193]) In der Folgezeit aber vollzog sich auch hier eine klassenmäßige Scheidung wie im Bergrecht. Dem Schiffsführer stehen nicht mehr gleichberechtigte Genossen zur Seite, sondern eine Schiffsmannschaft gegenüber, die sich aus freien Lohnarbeitern zusammensetzt. Diese standesrechtliche Aufspaltung ist auch hier dem Einfluß der zunehmenden Arbeitsteilung zuzuschreiben[194]), wenn auch das Seerecht Schwierigkeiten bereitet, die all-

---

[190]) Art. 102, Gritzner, S. 298 f.; ebenso die Ungarische Bergordnung v. 1575 Art. 31 (Wagner, Sp. 212).

[191]) Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, S. 368.

[192]) Pappenheim, Die geschichtliche Entwicklung des Seehandels und seines Rechts, S. 168.

[193]) Vogel, S. 368 ff.; im einzelnen vgl. über die Quellen die Ausführungen zum Inhalt des Heuervertrages, unten S. 87 ff., insb S. 105 ff.

[194]) Pappenheim, S. 171.

mähliche Umwandlung aufzuzeigen.[195]) Jedenfalls kennt schon das Seerecht von Oléron freie Arbeitsverträge mit den Matrosen in seinen ursprünglichen 24 Urteilssprüchen, die wahrscheinlich schon dem 12. Jahrhundert[196]) entstammen. „Der Meister des Schiffes mietet seine Matrosen in der Stadt, von welcher das Schiff ist, und er mietet sie, die einen für Frachtanteil und die anderen für Geld.“ [197]) Entsprechende Bestimmungen enthalten die Jugements de Damme[198]) und das Water-Recht.[199]) Auch das Rigaer Seerecht von 1270 kennt den auf Frachtanteil („vuringhe“) angeheuerten „schipman“, der als Lohn das Recht hatte, einen bestimmten Teil Frachtgüter auf eigne Rechnung im Schiff mitzuführen.[200]) Dem Hamburger Schiffsrecht von 1270 bis 1292[201]), dem Lübecker von 1299[202]) und dem Bremer Schiffsrecht von 1300[203]) ist der für Geldlohn angeheuerte „schipknape“ ein fester Begriff. Man wird danach annehmen können, daß sich auch im Seerecht das freie Arbeitsverhältnis um die Wende des 12. Jahrhunderts, etwa zur selben Zeit wie bei den Bergarbeitern, durchgesetzt hatte.

II.

1. a) Der mittelalterliche Arbeitsvertrag der Seeschiffer war vornehmlich von Treuebeziehungen erfüllt. Ein ausdrückliches Treuegebot findet sich in den Quellen allerdings erst ziemlich spät. „Die Schiffskinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer g e t r e u, hold und gehorsam zu seyn“, verlangt die Schiffsordnung der ver-

[195]) Vogel, S. 369.

[196]) Wagner, Handbuch des Seerechts, S. 67.

[197]) 19. Kapitel (in späteren Handschriften meist Art. 20), nach der Übertragung von Zeller, Das Seerecht von Oléron 1906, S. 25.

[198]) Art. 20: „Een Schipper huret syne Schipluiden een Deel om ene Vragt, ende een Deel met Gelde“ (Pardessus, Collection de Lois Maritimes, Bd. I, S. 382).

[199]) Art. 35: „Eyn Meyster huret syne Schipmanne, enen to voren unn to keren sullen hebben ere Voringhe, d'ander umme Geld“ (Pardessus I, S. 485).

[200]) Art. 167, der gleichlautend mit Art. 27 des Hamburger Statuts von 1270 ist (Pardessus, III, S. 507 u. Anm. 5).

[201]) Vgl. z. B. Art. 6 u. 7 (Pardessus III, S. 339).

[202]) Z. B. Art. II, (Pard. III, S. 407).

[203]) Z. B. Art. 6 (Pard. III, S. 318).

einigten deutschen Hansestädte von 1614.[204]) Und wie die Treue am nötigsten immer in Fällen der Not ist, so heißt es dort weiter: „Würde das Schiff Sturms oder Ungewitters, oder anderer Zufälle halber, in Noth und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffs-Kinder dem Schiffer, ihres höchsten Vermögens, beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn."[205]) Die Lübecker Schiffsordnung von 1591 drohte dazu: „so sich einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder untreu befunden, und solches mit zween Schiffskindern erwiesen werden könnte, denselben soll der Schiffer macht haben, zu gelegner Zeit an Land zu setzen."[206]) Gehorsam gegen den Schiffer war überhaupt ein strenges Gebot, und Verstöße dagegen wurden oft sehr hart bestraft. So heißt es in einem Rezeß der Hanse von 1434, „weret dat enich Man hir enteghen dede ofte sinen Schipheren hir ane contrarie Wille ofte anders Sinnes unhorsam were, binnen ofte buten landes, dat denne de Schipher in de ersten Hanse-Stad, dar he kumpt de schal overgheven, unde wor denne in enigher Hanse-Stad bevunden ofte overgheven wert, dat men den denne schal richten an sin Liff ofte zin Gud, unde schal nummer gelovet werden van ienighem Schipheren van der Hanze meer sin Brod to winnende, na Geleghenheit der Sake vorscreven, unde ok in nene Hanse-Stad in tokomenden Tijden vor Borgher werden entfanghen".[207])

b) Ist im mittelalterlichen Seerecht von Treue selbst verhältnismäßig wenig die Rede, so ist dafür aber in den meisten Schiffsordnungen gerade das vielseitig ausgestaltet worden, worin vielleicht die tiefste Verwirklichung des Treuegedankens zu sehen ist: die Verpflichtung, das Unternehmen, hier das Schiff und seine Ladung in Notzeiten nicht in Stich zu lassen und dafür mit besten Kräften zu arbeiten, selbst wenn dies nicht vertraglich erfaßt worden ist. „So wanne oc en knape comet in sines heren brot, so is he ime plichtich bi to stande to nuden unde to noden, unde nicht to vortiende, it ne si or bedher wille", bestimmt schon die erste Nowgoroder Skraa aus dem Anfang des 13., vielleicht sogar schon aus dem 12. Jahrhundert.[208]) Bereits

[204]) Titel IV, Art. 3, Lübecker Statuten v. 1728, S. 227.

[205]) Lübecker Statuten, Art. 29.

[206]) Art. 30, Lüb. Stat., S. 200; diesen Satz hat auch die Schiffsordnung von 1614 übernommen, Tit. III, Art. 8, Lüb. Stat., S. 223.

[207]) Art. 6, Pardessus, Bd. II, S. 475.

[208]) Pardessus III, S. 528 und Anm. 2.

in früher Zeit wurde von den Schiffsleuten verlangt, dem Schiffer auch über die anfänglich geplante Reise hinaus zu folgen, wenn es der Zweck der Fahrt notwendig machen sollte. Keiner durfte den Schiffer in solchen Fällen im Stiche lassen. Schon das alte Seerecht von Oléron bestimmte, daß die Matrosen, wenn sie sahen, daß ihr Schiff an seinem Bestimungsort nicht die nötige Fracht finden konnte, und der Schiffer sich deshalb zur Weiterfahrt entschloß, ihn nicht verlassen durften, sondern nur eine entsprechende Erhöhung der Heuer verlangen konnten.[209]) Dasselbe verlangten auch die Jugements de Damme[210]) und das Water-Recht.[211]) Die Lübecker Schiffsordnung von 1591 nahm ebenfalls diesen Gedanken auf und verlangte: „Wann ein Schiffer sein Volk geheurt hat, auf Frankreich oder anderswohin, und der schiffer bekehm von seinen Freunden, oder sonst von andern Zeitung, daß er am andern Orte bessern Profit zu thuende vermuthend ist, so sollen sie dem Schiffer folgen, des soll ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen. Könnten sie sich umb Verbesserung der Heur nicht vergleichen, so soll die Verbesserung stehen an guter unpartheyischer Seefahrender oder Alterleute Erkäntnüß, wann die Reise geendiget ist. So hierüber jemand thäte, und Meuterey anrichten würde, der soll wie ein Meutmacher gestrafft werden“[212]), d. h. mit dem Tode.[213])

Über ihre eigentliche seemännische Arbeit hinaus hatte sich die Mannschaft nach bestem Vermögen dem Zweck der Seefahrt und den Interessen des Schiffers und der befrachtenden Kaufleute zu unterstellen, wenn das Schiff in Seenot und die Fracht in Gefahr geriet. So bestimmte ein Rezeß der Hanse von 1434: „Oft enich Schip lak wurde ofte wor an Grund queme ofte bleve, dar scholen de Schipkindere in geholden wesen van deme Schipheren nicht tho schedende sunder sin Or-

---

[209]) 19. Kap., Zeller, S. 24. Die Seerechtssprüche von Oléron, die Jugements de Damme und das erweiterte Seerecht von Wisby, das sogenannte Waterrecht weisen in einzelnen Teilen eine große Verwandtschaft auf. Welches von diesen Rechten das älteste ist und wie sie gegenseitig voneinander abhängen, ist bestritten (vgl. Pardessus I, S. 283 f.). Die Entscheidung der Frage kann hier jedoch dahingestellt bleiben, da es, wie schon zu den Handwerksquellen gesagt wurde, nur darauf ankommt, eine möglichst weite Verbreitung der Treuegedanken im mittelalterlichen Seerecht nachzuweisen.

[210]) Bonisse 22, Pardessus I, S. 382 f.

[211]) Art. 35, Pardessus I, S. 485 f.

[212]) Art. 24, Lübecker Statuten, S. 199.

[213]) Ebd. Art. 47, S. 205.

loff, mer deme Schipheren sulven sin Schip unde des Copmans Gud helpen berghen unde bij em blivent ....“ [214]) Die Schiffsordnung der Hansestädte von 1591 sagt kurz, „würde ein Schiffer Schiffbruch leyden, seynd die Schiffskinder schüldig, das Gut, Takel und Tau bergen zu helffen“. [215]) Lübecker Recht verlangte, „werdt ein Schipper schipbrokich, dar scholen Schipmans und Boßmans inne verbunden syn deme Kopman helpen sin Gudt tho bergen, alse se besten konnen“. [216]) Für die Verweigerung der Hilfe sind dort schwere Strafen angesetzt. „Wat vor Schipperen in Noedt kamen in der See mit Schepe und Gude, und sine Schepes Kinder entögen eheme, und wolden ehme nicht doen helpen, ... so schall men ehne setten in den Torne twa Mante lang, und geven ehme Water und Brod.“ [217]) Die Lübecker Seerechtsverordnung von 1542 setzte dafür sogar Todesstrafe an: „So jemandes vann denn schipkindernn deme Schipper so schipbrockich wurde inn berginge der gudern nicht helpenn und mith bergenn wolde, denn wyll eynn Erbar Radt an synn frigh Hogeste straffenn lathenn.“ [218]) Auf den Hansetagen war hierzu mehrfach angeordnet worden, daß die Urteile so zu fassen seien, „dat en ander darby en Exempel moge nemen by des Copmans Gude so to bearbeydende und to vorwarende alse sik dat geboren schal“. [219])

Diese letzten Vorschriften beruhten neben dem Wunsch, die Handelsgüter möglichst vor Schaden zu bewahren, sicherlich auch auf dem Ge-

[214]) Art. 3, Pardessus II, S. 474.

[215]) Art. 45, Lüb. Stat. S. 204.

[216]) Brokescher Cod. III, Art. 295, Pardessus III, S. 418; ähnlich bestimmte schon das Waterrecht Art. 17: „Tobrickt eyn Schip in yennighen Lande, to welker Stede ith sy, de Schiplude syn plichtich dat Gut to beholdende alzo se best moghen unn meyst“ (Pardessus I, S. 471); entspr. auch die Lübecker Ordonnance von 1542, Art. 23: „Item offt das enich Schipper schipbrokich wurde, so schall de schipper vorflichtet synn, mit sinem volcke, dat guth helpen bargenn“ (Pardessus III, S. 431), oder auch ein Lübecker Codex aus dem Jahre 1586, 4. Buch, Tit. 3, Art. 5: „Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so soll der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote, oder Espingan das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffs Redtschaft, können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu soll der Schiffer sein Both und Volk lehnen“ (Pardessus III, S. 444). Ähnlich ferner Hanserezeß von 1412, Art. 1 (Pardessus II, S. 458), Rezeß v. 1417, Art. 2 (Pard. II, S. 463), Rezeß v. 1447, Art. 1 (Pard. II, S. 477).

[217]) Ebd. Art. 305, Pardessus III, S. 422 f.; den gleichen Satz bringt der Lübecker Codex von 1586, 4. Buch, Tit. 3 Art. 6 (Pardessus III, S. 455).

[218]) Art. 24, Pardessus III, S. 431.

[219]) Rezeß von 1412, Art. 2 (Pardessus II, S. 459); ebenso Rezeß v. 1417, Art. 3 (Pard. II, S. 463) u. Rezeß v. 1447, Art. 2 (Pard. II, S. 478).

danken an die Notwendigkeit, in Augenblicken der Gefahr füreinander einzustehen. Dieses Bewußtsein einer notwendigen Gemeinschaft in Augenblicken der Gefahr kommt weiter in der Regelung der Fälle zum Ausdruck, in denen bei Angriffen von Seeräubern Schiffer sowohl wie Mannschaft unter Einsatz ihres Lebens zu gemeinsamer Verteidigung ihres Schiffes und derjenigen, mit denen sie sich der größeren Sicherheit wegen zu einer „Admiralschaft" zusammengeschlossen haben, aufgefordert werden. „Oft des van Noden were, dat de Schipheren in der See ofte anders wor vechten mosten, zo schall sin Vollik dar to vorbunden sin deme Schipheren truwelike n helpen zu vechtende, vor Schip unde Gud to beholdende," bestimmt ein Hanserezeß von 1434.[220]) Und „wen eine Ammeralschop gemaket iß, edder idt sunst sich begeve, dat ennen ein Fryebuter ahn Borth keme, soll", nach einem Rezeß von 1572, „dat Volck schuldig sijn, sich tho wehren"[221]), und zwar „bestes Vermögens", wie die Lübecker Schiffsordnung von 1614 hier noch hinzufügt.[222]) Auch hier versuchte man einem im Stichlassen des Schiffes dadurch zu begegnen, daß man hohe Strafen dafür ansetzte. Die auf dem Hanserezeß von 1591 beruhende Lübecker Schiffsordnung vom gleichen Jahre ordnete deshalb an: „Sollte auch erwiesen werden können, daß einig der Schiffskinder, dem Schiffer, in solcher großen Noth nicht helffen, noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, sol derselbige offenbar mit Ruthen auf dem Blocke gestrichen werden."[223]) Ebenso durfte auch der Führer sein Schiff nicht im Stich lassen, denn sollte „erwiesen werden, daß die Schiffskinder in solcher Noth das ihre gethan, und willig gewesen, der Schiffer aber solches versäumet, und nicht fechten wollen, so sol dem Schiffer, nach der Zeit, einig Schiff nicht gegläubet, sondern seiner Ehren entsetzt seyn, und für keinen ehrlichen mann gehalten werden".[224])

---

[220]) Art. II, Pardessus, S. 473 f.

[221]) Art. 32, Pard. II, S. 506, ebenso die auf dem Rezeß von 1591 (Pard. II, S. 507) beruhende Lübecker Schiffsordnung v. 1591, Art. 36 (Lüb. Stat., S. 202); ferner Hamburger Seerecht v. 1603, Titel 14, Art. 42 (Pard. III, S. 379).

[222]) Art. 28, Lüb. Stat. S. 233.

[223]) Art. 37, Lüb. Stat. S. 202.

[224]) Art. 38, Lüb. Stat., S. 202; ebenso Hamburger Seerecht v. 1603, Tit. 14, Art. 43, 44 (Pard. III, S. 379) u. die Lübecker Schiffsordnung v. 1614, Art. 28 (Lüb. Stat., S. 233).

2. a) Aber so wie die Mannschaft nicht nur in solchen besonderen Notlagen, sondern ganz allgemein ihren Herrn nicht grundlos im Stich lassen durfte, mußte er seinen Schiffskindern in guten und in bösen Zeiten die Treue halten. Schon die erste Nowgoroder Skraa aus dem Anfang des 13. oder vielleicht schon aus dem 12. Jahrhundert verlangte: „Dhar en mesterman enen knapen entfet upe watervarth to Nogarden, he ne mach in nieht vorwisen, he ne brenge ene wedher, dhar he ene entfene; it ne si alsodan sake, dhar he ene to rechte umbe vorwisen moge." [225]) Und unter Hinweis auf die gegenseitige Treupflicht bestimmte das ältere Hamburger Schiffsrecht von 1270/1292: „Id ne scal och nen schiphere sinen knapen orlof gheven ofte laten oppe eneme olande, he ne hebbe wittelike broke dan. Also ne scal och nen knape sinen heren dar begheven." [226]) Ja selbst wenn das Schiff zerstört wurde, mußte der Schiffsherr dafür Sorge tragen und die Kosten dafür aufbringen, daß die Mannschaft wieder in ihre Heimat zurückfahren konnte. So verpflichtete ihn schon das Seerecht von Oléron dazu, notfalls etwas von den geretteten Schiffsteilen oder Frachtstücken zu verpfänden, um sich das Geld für die Rückfahrt seiner Matrosen zu verschaffen. [227]) Auch das Waterrecht trifft diese Regelung für den Fall, daß das Schiff durch Schiffbruch verlorengegangen ist. Hat die Mannschaft redlich und nach besten Kräften beim Bergen geholfen, so ist der Meyster „en plichtig ere Lon; unde en heft he neyn Ghelt so mach he wol versetten van deme Gude, dat se em hulpen berghen, so mach he se wedder bringhen to eren Lande." [228]) Ebenso war es, wenn der Schiffer sein Schiff verkaufte. „So wan ein schip van Norweghen kümt mit wintervissche, unde de schiphere dat schip vercoft", bestimmte schon das ältere Hamburger Schiffsrecht von 1270/1292, „so sin ledich de sturman unde dhe schipmanne. De sciphere scal aver den vruchtluden huren ein goet scip, ofte se id hebben willet, dar se ere goed mede to hus voren." [229])

---

[225]) Pardessus III, S. 528 u. Anm. 2.

[226]) Art. 12, Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiffs- und Landrechte Hamburgs, S. 78; ebenso das Hamburger Stadtrecht v. 1497, Abschn. P, „Van schiprechte", Art. 16, Lappenberg, S. 309 und das Bremer Seerecht von 1300 Art. 10, Pardessus III, S. 319.

[227]) 3. Kap. Zeller, S. 12.

[228]) Art. 17, Pardessus I, S. 471 f.

[229]) Art. 9 (Lappenberg, S. 78); ebenso Hamburger Recht von 1497, Art. 17 (Lappenberg, S. 310), und von 1603 Art. 14 (Pardessus III, S. 369);

b) Eine Pflicht zur Fürsorge ist weiter schon nach den ältesten Seerechtsquellen an alle Fälle von Krankheit und Verletzungen der Matrosen im Schiffsdienst geknüpft. Vor allem durfte sich der Schiffsherr dieser Pflicht nicht durch Entlassung des Erkrankten entziehen. „Comet ok ene knapen ungelucke to an suke, unde ne mach ene sin here nicht vorwisen," bestimmt Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts schon die erste Nowgoroder Skraa.[230]) Weitergehend heißt es im Water-Recht: Sendet der Meister die Schipluden „in ienighen Denst van deme Schepe, dar se krighen Sleghe effte Wunden, so is de Meister pflichtig en to helende uppe des Schepes Kost".[231]) Vor allem wurde den Schiffsleuten dafür, daß sie sich bei Überfällen gegebenenfalls mit ihrem Leben in den Dienst des Schiffes stellen mußten, ein großzügiger Ersatz ihres Schadens zugebilligt, der sich bei dauernder Arbeitsunfähigkeit bis zu einer lebenslänglichen Rente erstreckte. Deshalb setzte man bei der Bestimmung gegen Seeräuber zu kämfen, auch gleich hinzu: „unde weret, dat yemand dar over gewundet ofte geserighed wurde, dat men denne den ofte dee schal wedder laten helen van deme Schepe unde Gude." So nach dem Hanserezeß von 1434[232]), und die Lübecker Schiffsordnung von 1591 fährt an der entsprechenden Stelle fort: „So aber jemand darüber gelähmet wurde, der sol geheilet, und gleich Haverey, über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen vermöchte, sol ihm frey Brodt sein Lebenlang verschafft werden."[233])

---

ferner auch schon das Bremer Schiffsrecht von 1300, Art. 9 (Pardessus III, S. 319).

[230]) Pardessus III, S. 528 u. Anm. 2.

[231]) Art. 20, ebenso Art. 46 (Pardessus I, S. 473 ff. und 494); dasselbe bestimmte das Seerecht von Oléron, 6. Kap. (Zeller S. 14) und die Jugements de Damme, Vonisse 6 (Pardessus I, S. 374); ähnlich auch die Lübecker Schiffsordnung v. 1591, Art. 40: „Begebe sichs, das schiffsleute ohn Urlaub zu Land gingen, und geschlagen oder verwundet würden, so ist der Schiffer si heilen zu lassen nicht schuldig: Geschehe aber solches auf seiner Arbeit, oder in seinen Werbungen, so hat es eine andere Gelegenheit, und muß sie heilen lassen" (Lübeck. Stat., S. 203); ebenso die Lübeck. Schiffsordn. v. 1614, Tit. 14, Art. 1 (Lübeck. Stat., S. 248) und das Hamburger Schiffsrecht v. 1497 Art. 20 (Lappenberg, S. 310).

[232]) Art. 2 (Pardessus II, S. 474).

[233]) Art. 34 (Lüb. Stat., S. 202); ebenso Hanserezeß v. 1572, Art. 32 (Pardessus II, S. 506), ferner die Lübecker Schiffsordnung von 1614, Tit. 14, Art. 2 (Lüb. Stat., S. 249) und das Hamburger Seerecht v. 1603, Art. 42 (Pardessus III, S. 379).

Eine weitgehende Fürsorgepflicht des Schiffsherrn bestand gegenüber den erkrankten Schiffsleuten. Der Schiffer mußte selbst alle notwendigen Vorkehrungen zur Heilung treffen und auch die Kosten dafür tragen. So bestimmte schon das Water-Recht: „Id ghevallet, dat ienich Schipman in Krancheit kumpt, ere twen efte dren, blivende in deme Denste van deme Schepe, unn se en moghen van Krancheit in dat Schip nicht bliven, de Meister is en plichtig ute deme Schepe to brenghende, unn in ene Herberghe to leghende, unde eme tho schaffende Lichten efte Kerssen bi to syende, unn eynen van den Schipluden bi em to wesende umme to vorwarende, efte eynen anderen Mynsche to hurende, de em vorwaret, unn en vor to seynde mit sodaner Spise, also men in dat Schip behovet . . . Unn isset dat se ghenesen, so schole se hebben alle ere Hure; unde sterven se, ere Wijf efte ere Erven scholent hebben.“ [234])

c) Auch im Seerecht finden wir schließlich als Auswirkung einer Fürsorgepflicht gewisse Lohnschutzbestimmungen, die dafür sorgten, daß die Schiffsleute, selbst wenn durch Seenot Schiff und Ladung vernichtet waren, soweit wie möglich ihre Heuer erhielten. So haben wir schon gesehen, daß der Schiffer, wenn er mit dem Untergang des Schiffes sein Vermögen verloren hatte, zur Entlöhnung die geretteten Waren der Kaufleute verpfänden mußte. [235]) „Bleibt ein Schiff in der See, so viel von des Schiffes Redtschaft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volke die ganze Heur zu geben schuldig.“ [236]) In die Reihe dieser Vorschriften fällt auch die Bestimmung, die der sog. „Führung“ der Schiffsleute bei der Haverey erhebliche Vorteile zuspricht. An Stelle oder in Ergänzung der Heuer hatten die Schiffsleute auch das Recht, selbst Frachtstücke auf eigne Rechnung mitzuführen. Mußte in Seenot zur Erhaltung des Schiffes etwas von der Ladung über Bord geworfen werden, so waren die Stücke der Mannschaft erst in zweiter Linie an der Reihe. So bestimmte schon das Hamburger Recht von 1270/1292: „Ein schipman de ne ghelt nicht van siner voringhe to werpinghe eir halver last; war werpt men over halve Last,

---

[234]) Art. 21 (Pardessus I, S. 474); ebenso schon das Seerecht von Oléron, Kap. 7 (Zeller, S. 14 f.), ferner Jugements de Damme, Vonisse 7 (Pardessus I, S. 374), Lübecker Schiffsordnung von 1591, Art. 44 und v. 1614, Tit. 14, Art. 2 (Lüb. Stat., S. 204 f. und 248 f.).

[235]) Oben S. 62.

[236]) Lübecker Seerecht von 1586. Tit. III, Art. 7 (Pardessus III, S. 445).

so ghelt he mede wat denne worpen wert, marc markelike." [237]) Und nach dem Statut von 1603 blieb ein Teil der „Führung" der Mannschaft ganz verschont. Zu opfern war nur das, was darüber hinausging. „So iemand von dem Schiffs-Volcke etwas mehr, denn seine bescheidene Führung, darinnen er von der Haverey befreyet ist, eingeschiffet hat; davon giebt er Haverey, anderen gleich." [238])

3. a) Wie schon aus den Bestimmungen über die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Hilfeleistung und zur Verteidigung bei Seenot und bei Überfällen auf das Schiff ersichtlich war, drängte die Natur des Schiffsbetriebes Schiffsherrn und Mannschaft in eine besondere Gemeinschaft. Versagte der eine oder der andere Teil draußen auf See, so waren beide dadurch gefährdet. Hier offenbarte es sich besonders deutlich, daß nur ein friedliches Zusammenarbeiten und eine Einsatzbereitschaft des einen für den anderen zu gutem Erfolg der Seefahrt führte. Dieses Gemeinschaftsgefühl zeigen die Seerechtsquellen in vielen Bestimmungen.

b) So sah man sich schon frühzeitig durch Strafen davor zu schützen, daß sich Unkundige anheuern ließen, und durch ihre Unerfahrenheit auf See alle in Gefahr brachten. „Is dar jemant, yd sy Stürman effthe Leytsaghe edder Schipman, de sick bestedet, unn synes Amptes nicht en kann, mack men des ene vorwinnen myt twen der yenen, de binnen der Bort syn, he scal dem Schipperen syn Gelt wedder gheven, unde dar tho halff so vele, alzo he em to Lone efte to siiner Hüre ghelavet hadde", verlangte deshalb das Water-Recht. [239]) Hierzu gehören auch die Bestimmungen, wonach dem Schiffsmann, der seekrank wurde, die Heuer zu entziehen war, wovon die Hälfte der übrigen Mannschaft, offenbar für ihre Mehrarbeit zufiel. „So welc schipman van she weghen wederghift, ofte legherachtich wert", forderte das Hamburger Schiffsrecht von 1270/1292, „de scal wederkeren al sin vorlon; dat scolen opnemen dhe schipheren unde dhe schipmanne ghelik". [240]) Nach

---

[237]) Art. 27 (Lappenberg, S. 84); ebenso das Seerecht von Riga von 1270, Art. 167 (Pardessus III, S. 507), das Lübecker Seerecht von 1299, Art. 29 (Pardessus III, S. 411) und das Bremer Seerecht von 1300, Art. 6 (Pard. III, S. 318).

[238]) Tit. 16, Art. 7 (Pardessus III, S. 383 f.).

[239]) Art. 2 (Pardessus I, S. 464); ebenso Lübecker Schiffsrecht, Cod. III v. Brokes, Art. 288 (Pard. III, S. 416) und Lüb. Recht v. 1586, 6. Buch, Tit. 1, Art. 1 (Pard. III, S. 438).

[240]) Art 8, Lappenberg, S. 77.

dem Lübecker Seerecht von 1586 sollte sogar die ganze Heuer „dem andern Schiffsvolk unter sich zu theilen zugestellt werden". [241])

Auch von sich aus sollte der Schiffer darauf sehen, daß von den Matrosen möglichst keiner ausfiel, und die Mannschaft dadurch geschmälert wurde. Bei plötzlicher Seenot konnte das Fehlen eines Mannes für Schiff und Besatzung eine große Gefahr bedeuten. Dieser Grund hat sicherlich auch zu den folgenden Bestimmungen beigetragen, die dem Schiffer verboten, grundlos jemanden zu entlassen.[242]) Vor allem sollte der Schiffer bei Streitereien niemanden ohne weiteres wegschicken, sondern vorher auf Versöhnung dringen. Ließ er einen Matrosen, obwohl er bereit war, sich zu entschuldigen, gehen und sorgte dann nicht gleichzeitig für entsprechenden Ersatz, so mußte er für allen Schaden aufkommen, der daraus an Schiff und Ladung entstand. Dies galt schon nach dem Seerecht von Oléron [243]), und entsprechend bestimmte das Water-Recht: „Id gevalt, dat dar Twist ist twischen den Meister unn den Schipluden de Meister scal bovelen Schoen-Laken van voer de Scipman to donde ieghen eme, dar he Strit ieghen heft gehad, er he eme het ute synem Schepe gan, unn is dat Sake, dat de Schipman den Twist unn Missedaet but to verbeterende to das Schipman seggent van der Tafelen, unn de Meister is avermodich, dat he dar nicht na vragen wil, unn het ene gaen ute deme Schepe, de Schipman mach deme Schepe volghen, dar id untladet, unn hebben alzo gode Hure, efte he int Schip ghekamen were to beterende de Missedaet, to seggende van den de der Tafelen syn. Unde en wunne de Meister nicht also gut ein Schipman, alzo de were, unde he by ienighen Eventure ienich Schipp efte Gud vorlore, so is de Meister schuldich den Schaden to betalende." [244])

c) Nach dem Water-Recht war der Schiffer überhaupt für den Frieden unter seiner Mannschaft verantwortlich. Hatten sie untereinander Streit, so mußte er ihn schlichten. Auch vor Übergriffen gegen die Person des Schiffers wurde die Mannschaft durch schwere Strafen abgehalten; andererseits durfte dieser sie aber auch nicht durch un-

---

[241]) Art. 11, Pardessus, III, S. 441.

[242]) Vgl. o. S. 62 u. Anm. 226.

[243]) 12. Kap., Zeller, S. 91 f.

[244]) Art. 28 (Pardessus I, S. 481); ebenso Jugements de Damme, Von. 14 (Pardessus I, S. 379).

gerechte und willkürliche Maßnahmen reizen. „Huret eyn Meister siine Schiplude, he is se plichtigh to beholdende in Vrede, unn ere Middeler tho wesende van allen, dat se malkanderen missdoen, so lange dat he ene Brot unn Wiin tor Tafelen lecht. Unn de den anderen lochent, de vorboret IV Penning; unde lochent ienich den Meister efte de Meister eynen Schipman, islik vorboret VIII Penning. Unn isset Sake dat de Schipper ienighen Schipman sleyt mit der Hant efte mit der Fust, he is em plichtich eynen Slach to vordraghende; men sloghe he ene mer, so mot he sick wol weren. Unde sloghe eyn Schipman den Schipper, de vorborede hundert Skilling, efte syn Fust." [245])

d) Ein besonderes Zeugnis für ein genossenschaftliches Verhältnis zwischen Schiffsherrn und Matrosen sind die Vorschriften, die der Mannschaft ein gewisses Mitbestimmungsrecht über die Schiffsführung einräumten. Soweit das Schicksal des Schiffes vom Wetter abhängig war, mußte der Schiffer vielfach vorher die Mannschaft nach ihrer Ansicht fragen. So bestimmte das Water-Recht, wenn ein Schiff im Hafen liegt, „unde alze ith denne varen scal efte segelen, so is de Meyster schuldich to nemende Rath mith zynen Schipluden unde en to seggende: Gy Herren, my duncket, dat wy hebben guden wint to segelende. Were dat yennich von den Schipmannen seden, de Wint were nicht gut, unde de andere van den Schipmannen seggen, dat de Wint unde dat Wedder is gud, de Meyster is schuldich unde plichtich over eyn to dreghende mit der meysten Partye van den Schipluden." [246]) Ferner war das Urteil der Mannschaft von Einfluß, wenn das Schiff gestrandet und zu entscheiden war, ob es wieder in Stand zu setzen sei. „Efte eyn schip breke edder doersegelt worde, dunket den kopluden, deme sturmanne unde deme mesten deele des volckes, dat me yd dar maken mochte: so schal de schipher syn schip wedder maken laten, unde bringen den kopluden er gud wor he ene dat ghelavet heft, so verne

---

[245]) Water-Recht, Art. 26 (Pardessus I, S. 479); ebenso Seerecht von Oléron, 24. Kap. (Zeller, S. 28), Jugements de Damme, Art. 12 (Pard. I, S. 378).

[246]) Art. 16 (Pard. I, S. 471); ebenso das Seerecht von Oléron, 2. Kap. (Zeller, S. 11); das Hamburger Stadtrecht von 1497, Abschn. P, Van schiprechte, Art. 9 sagt kurz: „So wan de schipmannes schelen an kouelingh des windes, unde etlike segghen weder unde wint sin gudt, de anderen reden dat de wint nicht vellich sy: de schipher ys schuldych auereyn to draghende myt deme meisten deele; dede he anders, dar ys he schuldich vor to antworende nach des richters erkanntnisse."

en Got ſparet vor ungeval." [247]) Schließlich durfte bei der Haverey der Schiffsherr die mitfahrenden Kaufleute auch gegen ihren Willen zwingen, ihre Waren zu opfern, wenn ein Teil der Mannſchaft die Notwendigkeit beſtätigte. So beſtimmte das Hamburger Recht: „Weret dat eyn ſchip noedt hadde, unde de ſchipher begerde to warpende, ſo ſchalme de vrachtlude vragen eft yd er wylle ſy; wer yd er wylle nicht, duchte yd denne deme ſchipheren myt twen efte dreen van den ſchipmannes, dat yd beter ſy ghedan alſe laten, ſe ſcholden moghen werpen; unde wan de kopman aver kamet, ſo moghen twe efte dree, de mede in deme ſchepe weren unde gude knapen ſyn, ſweren, dat yd notſake ſy ghewesen. Were ock neen kopman in deme ſchepe, wes denne deme ſchipheren myt deme meyſten deele in deme ſchepe gud duchte, dat ſcholde me doen." [248])

[247]) Hamburger Recht v. 1497, P. Art, 6 (Lappenberg, S. 307); entſprechend Water-Recht, Art. 40 (Pard. I, S. 489).

[248]) Art. 31 (Lappenberg, S. 313); ebenſo ſchon das Seerecht von Oléron, 8. Kap. (Zeller, S. 15 f.), Jugements de Damme, Von. 8 (Pard. I, S. 375), Water-Recht, Art. 22 u. 41 (Pard. I, S. 475 u. 490 f.).

Die Gründe für die Ausbildung der Treuebeziehungen in den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen.

A.

Sucht man nun nach einer Erklärung der tiefen Ausprägung dieser gegenseitigen Treueverpflichtungen, so wird man mehrere Ursachen finden, die ihre Entwicklung herbeigeführt haben. Die tiefste Grundlage, gleichsam der Ausgangspunkt, beruht in dem germanischen Rechtsbewußtsein schlechthin, dem die Treue ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Rechtseinrichtung gewesen ist. [249]) Das deutsche Rechtssystem baut sich auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit als ein System von Rechten und Pflichten auf. „Das Recht wird nicht als absolute, sondern als sittlich-beschränkte Willensmacht, als gegenseitige Beziehung verschiedener Willen zueinander vorgestellt." Das Recht gab dem Deutschen keine schrankenlose Befugnis, „welche nur von außen her durch andere Befugnisse beschränkt oder durch gleichzeitig begründete Pflichten bedingt werden konnte"; es trug die Schranke vielmehr in sich selbst, „über welche hinaus es sich zum Unrecht verkehrt hätte, und es enthielt als wesentliches und notwendiges Korrelat der Befugnis zugleich die Pflicht in sich, die nur die andere Seite derselben Beziehung zu sein schien". [250]) Das Recht wurde als untrennbare Eigenschaft der Persönlichkeit aller in derselben Volksgemeinschaft Lebenden angesehen. Diese Teilhaftigkeit am Recht gab den Einzelnen „auch die Pflicht gegenüber dem anderen Freien, ihm Rechtes zu helfen". [251]) Bei ihren rechtlichen Beziehungen konnten sich also die Beteiligten nicht auf ausdrücklich benannte Rechte und Pflichten beschränken, sondern es bestand für jeden

---

[249]) Wolzendorff, Vom deutschen Staat u. seinem Recht, S. 50; Oppermann, Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht. Jurist. Wochenschrift 1937, S. 6.

[250]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 130.

[251]) Wolzendorff, Vom deutschen Staat und seinem Recht, S. 20.

auch die weitergehende Pflicht, seine Rechte nicht stärker auszunutzen, als es im Interesse der Gemeinschaft des gesamten Volkes im allgemeinen und im Interesse ihrer durch den Vertrag begründeten Gemeinschaft im besonderen lag. So war nach germanischer Rechtsauffassung ein Vertrag ohne Treue — wobei die Treue in einem sehr weiten Sinne verstanden ist — überhaupt nicht möglich.[252])

B.

Dieser allgemeine Treuegedanke in jedem deutschen Rechtsverhältnis kann jedoch nicht allein Grundlage für den umfangreichen treurechtlichen Inhalt der mittelalterlichen Arbeitsverhältnisse gewesen sein. Er begrenzt den Umfang von Rechten und Pflichten und ist Auslegungsmaßstab für sie. In den Arbeitsverhältnissen ist die Treue jedoch selbst Grundlage für Rechte und Pflichten geworden. Hier hat die Idee der Gemeinschaft, auf der auch jener allgemeine Treuegedanke beruhte, eine Verwirklichung gefunden, die zur rechtlichen Gestaltung dieses Verhältnisses unmittelbar beigetragen hat. Sie lag teils in der ständigen gleichen, gemeinsamen Arbeit begründet, teils, wo die Entwicklung schon weitergegangen war oder die Natur der Wirtschaftsbetriebe eine unmittelbare gemeinsame Arbeit ausschloß, in der Erinnerung an die genossenschaftlichen Vorläufer des mittelalterlichen Arbeitsverhältnisses, vor allem aber in einer in jener Zeit vorherrschenden, zu Zusammenschlüssen drängenden Geisteshaltung. Durch diese und eine Anzahl weiterer Ursachen formten sich innerhalb der Arbeitsverhältnisse lebendige, den Beteiligten so sichtbare und fühlbare Gemeinschaften, daß die Gesetze dieser Gemeinschaften die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse entscheidend beeinflussen mußten. Der Beitrag dieses Gemeinschaftsbewußtseins war der tiefe und reiche Ausbau der Treuebeziehungen.

I.

Bisher ist die Mannigfalt der Treuebeziehungen in den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen allgemein damit erklärt worden, daß

[252]) v. Schwerin, ZRG.², G. Abt. Bd. 54, S. 299.

sie aus dem alten deutschen Treuedienstvertrag das persönliche Treueverhältnis der Muntschaft aufgenommen und bewahrt hätten. Mit Otto v. Gierke[253]) nimmt der überwiegende Teil des Schrifttums[254]), ohne sich mit einer gegenteiligen Auffassung auseinander zu setzen, an, daß sich der heutige Dienst- und Arbeitsvertrag „in geschichtlicher Kontinuität"[255]) aus dem „Treudienstvertrag" des alten deutschen Rechts entwickelt habe, dessen älteste und ausgeprägteste Form die Gefolgschaft bildete.

1. Der Treudienstvertrag bedeutet „Selbsthingabe in Dienstbarkeit ohne Opferung der Persönlichkeit".[256]) Er ist kein Schuldvertrag, sondern ein personenrechtlicher Vertrag, der für beide Teile Rechte und Pflichten erzeugt. Er wird in feierlicher Form abgeschlossen, gipfelnd in dem Versprechen einer gegenseitigen Treue, wodurch „ein dauerndes, die Personen als solche ergreifendes Band" hergestellt wird. Entsprechend seiner Entstehung aus einer „vertragsmäßigen Erweiterung des hausherrlichen Verbandes", teils auch noch verbunden mit Aufnahme in die Hausgemeinschaft, setzt er die Vertragschließenden „zueinander in das personenrechtliche Verhältnis von Herrn und Diener". Der Herr erlangt die „Munt" über den Gefolgsmann und damit einerseits Befehls- und Zuchtgewalt; er hat andrerseits aber auch die Verpflichtung zu Schutz und Vertretung, zu Gewährung von Unterhalt und Ausrüstung. Der Dienstmann unterwirft sich einer dauernden Freiheitsbeschränkung, die ihn zu Gehorsam und Dienst verpflichtet. Alle diese Rechte und Pflichten sind begründet in der persönlichen Rechtsstellung, in die Herr und Gefolgsmann durch ihr Treueversprechen zueinander getreten sind und werden davon „umspannt und durchdrungen". Dienstherr und Gefolgsmann werden gleichermaßen davon erfaßt und zu Herrentreue und Mannentreue verpflichtet.

---

[253]) Die Wurzeln des Dienstvertrages, Berliner Festschrift für Heinrich Brunner 1914, S. 37 ff.

[254]) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 587; Hueck — Nipperdey — Dietz, Arbeitsordnungsgesetz, 1. Aufl. 1934 (die 2. Aufl. geht auf diese Frage nicht mehr ein), § 2 Anm. 16; Mansfeld — Pohl, Arbeitsordnungsgesetz § 1 Anm. 1; Herbst, Der Treudienstvertrag, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 181; Kausen, Das Treueverhältnis als Ausgangspunkt des neuen Arbeitsrechts, Deutsch. Arbeitsr. 1934, S. 71.

[255]) v. Gierke, Wurzeln des Dienstv. S. 39.

[256]) v. Gierke, Wurzeln des Dienstvertr. S. 40; zu dem Folgenden S. 40 ff.; Hannah Schwarz, Eigentum und Arbeitsverhältnis, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 66.

Dieser Treudienstvertrag als personenrechtlicher Vertrag, so führt v. Gierke weiter aus[257]), sei zwar kein Dienstvertrag im heutigen Sinne gewesen, der Schuldvertrag sei; aber er habe die Elemente des Dienstvertrags in sich geschlossen, nämlich ein dauerndes Schuldverhältnis, das den einen Teil zur Leistung von Diensten, den anderen Teil zur Gewährung einer Vergütung verpflichtete. Der Vorbehalt der Wahrung der Persönlichkeit habe dafür gesorgt, daß nur solche Arbeiten zu leisten waren, die in ihrer Art eines freien Mannes würdig waren. Der Treudienstvertrag habe dann aber immer mehr die Funktionen eines entgeltlichen Arbeitsvertrages übernommen und so allmählich die auf vertragsmäßiger Grundlage beruhende, besoldete freie Arbeit in das Rechtsleben eingeführt, vor allem nachdem sich auch Personen niederen Standes als freie Muntleute kommendierten, die sich naturgemäß zu Dienstleistungen geringerer Art verpflichten mußten. Im Laufe des Mittelalters sei dieser Vertrag teils in den sachenrechtlichen Lehnsvertrag und teils in den schuldrechtlichen Dienstvertrag übergegangen, und zwar sei die Umwandlung in letzteren vollzogen gewesen, „sobald den primären Inhalt des Vertrages das Versprechen von Dienstleistung und das Gegenversprechen von Vergütung“ gebildet habe.

Das Wesentliche ist nun, daß nach der Auffassung v. Gierkes die personenrechtlichen Beziehungen auch der späteren Arbeitsverhältnisse aus der Blütezeit des Mittelalters immer noch darin beruhten, daß die Parteien wie beim alten Treudienstvertrag in die Rechtsstellung von Herrn und Diener traten.[258]) Nach wie vor sei für den Dienstvertrag die die Person des Dienenden ergreifende Gewalt des Herrn und der jenem zustehende Anspruch auf Schutz und Vertretung — das zwischen ihnen geknüpfte, die einzelnen Verpflichtungen zusammenhaltende Treuband — kennzeichnend gewesen. Nur sei jetzt die personenrechtliche Über- und Unterordnung nicht mehr Grund, sondern Folge des Dienstverhältnisses gewesen.

2. Diese durch v. Gierke begründete Lehre wird man heute jedoch zur Erklärung der reichen Treuebeziehungen in den mittelalterlichen

---

[257]) v. Gierke, Wurzeln d. Dienstvertr., S. 41 ff.

[258]) Und zwar wie (Wurzeln, S. 48) ausdrücklich hervorgehoben wird, wenigstens vorübergehend, auch wenn eine ständige Einordnung des Arbeiters in den häuslichen oder gewerblichen Verband nicht stattfand. Selbst für den modernen Dienstvertrag wird von v. Gierke dieses Verhältnis von Diener und Herrn angenommen (S. 55 f.).

Arbeitsverhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten können. Weder zeigt die geschichtliche Entwicklung dieser Arbeitsverhältnisse einen Zusammenhang mit dem Treudienstvertrag, noch besteht außer der Tatsache des reichen Treueinhalts an sich inhaltlich eine innere Verwandtschaft mit jenem Vertrag. Als erster hat wohl Planitz, jedoch ohne weitere Begründung ausdrücklich gegen v. Gierke den Zusammenhang zwischen der Gefolgschaft und den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen abgelehnt. Beim Gesinde- und Gesellenvertrag, so führt er lediglich dazu aus, bestände durch die Eingliederung der Arbeiter in die Hausgemeinschaft und die Unterwerfung unter die hausherrliche Gewalt nur eine scheinbare Verwandtschaft mit der Gefolgschaft und keine unmittelbare Abstammung.[259]) Den Anstoß, die v. Gierkesche Lehre eingehender nachzuprüfen, gab Ebel in seinen Untersuchungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag des Mittelalters.[260]) Nach seinen Feststellungen kann von der „entwicklungsgeschichtlichen Kette" vom Treudienstvertrag bis zu den mittelalterlichen und zu den heutigen Arbeitsverhältnissen keine Rede sein. Vielmehr seien, wie Ebel ausführt, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeit „in jeder Hinsicht eignen Ursprungs." Das Aussehen der gewerblichen Arbeitsverhältnisse des Mittelalters werde nicht durch das überkommene Muntverhältnis des Treudienstvertrages, sondern von der „sozialen Gleichordnung" der Beteiligten, von der „Arbeits- und Werksgemeinschaft" bestimmt.[261])

a) Zunächst weist Ebel nach, daß in ihrer geschichtlichen Entwicklung schon die ersten gewerblichen Arbeitsverhältnisse keinen Zusammenhang mit dem Treudienstvertrag aufweisen. Bereits zur fränkischen Zeit waren freie entgeltliche Arbeitsverträge über niedere Arbeiten weit verbreitet.[262]) Diese Verträge über Haus-, Feld- und gewerbliche Arbeiten wurden aber, unabhängig davon ob sich Freie oder Personen, die noch mehr oder weniger in persönlicher Abhängigkeit standen, dazu verpflichteten, „außerhalb jedes Treudienstverhältnisses gegen Entgelt" abgeschlossen.[263]) Zwar bestand zum Teil auch bei ihnen

---

[259]) Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts 1931, S. 109.

[260]) Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter, 1935, und Zum Ursprung des Arbeitsvertrages, ZStaatsW. 1936, S. 319 ff.

[261]) Ebel, Urspr. d. ArbV. S. 336; ihm schließt sich Oppermann an (Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht, Jurist. Wochenschr. 1937, S. 5 ff).

[262]) Dopsch, Karolinger II, S. 82 ff.

[263]) Ebel, Ursprung des Arbeitsvertrags, S. 323.

ein Muntverhältnis, aus dem sich Treue- und Fürsorgepflichten ergaben;[264]) „aber diese Munt stammte nicht aus einer personenrechtlichen Erweiterung des Familienverbandes durch Aufnahme freier Gefolgsleute", wie es beim Treudienstvertrag der Fall war[265]), „sondern erhielt ihren Inhalt aus der Herrengewalt des frühmittelalterlichen Grundbesitzers über seine Hörigen".[266]) Diese ersten gewerblichen Arbeiter wurden nämlich vielfach, besonders wenn sie im Hause ihres Arbeitsherrn, meist der Grundbesitzer arbeiteten und lebten, dort den noch rein auf Grund ihrer standesrechtlichen Abhängigkeit arbeitenden Knechten gleichgestellt und gleichbehandelt. So erlangten sie eine ähnliche Rechtsstellung. Die Hausgewalt des Grundherrn erstreckte sich auf sie und führte zu einem Muntschaftsverhältnis, das Treue- und Fürsorgepflichten mit sich brachte.[267]) Dieser „Muntgedanke in der Gestalt der haus- und grundherrlichen Gewalt", der zur tragenden Idee des Gesindevertrages geworden ist[268]), hat mit dem Treudienstvertrag innerlich keinen Zusammenhang. Wie Ebel ausführlich dargelegt hat[269]), hat der Treudienstvertrag aus seiner ältesten Form, der germanischen Gefolgschaft, wohl in der fränkischen Vasallität eine Fortführung gefunden[270]), ist aber auch hier stets auf höhere Dienste beschränkt geblieben. „Seine Grenze nach unten bildeten die typisch knechtischen Dienste, deren Begriff im wesentlichen mit körperlicher Arbeit zusammenfällt." Die sich aus dem Vasallenverhältnis ergebenden Dienste haben „in späterer Zeit zwar eine Erweiterung nach oben erfahren,

[264]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 326 f.

[265]) Vgl. v. Gierke, Wurzeln d. Dienstvertr., S. 40.

[266]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 328.

[267]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 326 f.; er führt dazu aus: „die soziale und auch rechtliche Gleichstellung derer, die gegen Lohn oder auf Gnade dienten, mit denjenigen zur familia gehörigen Knechten, deren Dienstpflicht sich aus der standesrechtlichen Gewaltunterworfenheit ergab, fand ihren Ausdruck in einer Angleichung der beiderseitigen persönlichen Verhältnisse." Genauer muß man jedoch wohl sagen, daß aus der vorangegangenen äußerlichen Angleichung die gleiche rechtliche Stellung und soziale Wertung folgte.

[268]) Ebel, Ursprung d. Arbeitsvertr., S. 328.

[269]) Ebd., S. 321 ff.

[270]) Wenn auch die Vasallität keine unmittelbare Fortführung der Gefolgschaft bedeutet, so hat doch ein derartiges Übergehen stattgefunden, daß die Gefolgschaft „ihr edelstes Gut, die Mannentreue, dem fränkischen Lehnrechte als unsterbliches Vermächtnis hinterlassen" hat, wie Ebel (ebd., S. 322 o.) unter Bezugnahme auf H. Miteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 47, dazu ausführt.

nicht aber nach unten". Obwohl sich also muntschaftliche Treuebeziehungen sowohl in den ersten gewerblichen Arbeitsverhältnissen wie in den Gefolgschafts- und Vasallenverhältnissen finden, ist hiernach eine innere Abhängigkeit zwischen beiden nicht anzunehmen. Die selbständige Entstehung der muntschaftlichen Treuebeziehungen in den frühen Arbeitsverhältnissen des Mittelalters ergibt sich außer nach diesen tatsächlichen Feststellungen aber noch aus einem anderen Grunde.

Jede Zeit gestaltet sich in der Regel die Rechtsverhältnisse, die ihr das Leben neu zu entwickeln aufgibt, nach bestimmten, sie beherrschenden Grundgedanken selbst. Je fruchtbarer diese Grundgedanken sind, um so eher werden auch kommende Epochen, die von anderen Ideen beherrscht werden, an die alten Lösungen anknüpfen, vor allem wenn es sich darum handelt, dieselben tatsächlichen Lebensverhältnisse rechtlich zu formen. Neue Aufgaben werden dagegen meist gemäß den neuen Ideen zu lösen versucht werden. Durch diese Gestaltung von Rechtsverhältnissen nach bestimmten Grundgedanken entstehen zwischen einzelnen Rechtsverhältnissen, sowohl der gleichen Zeit, wie aufeinander folgender Epochen Verwandtschaften. Solche Verwandtschaften brauchen aber deshalb noch nicht von einem unmittelbaren Zusammenhang der Rechtsverhältnisse untereinander oder mit einem gemeinsamen dritten Rechtsverhältnis zu zeugen.

Für die Zeit des frühen Mittelalters war nun der Gedanke von „Herrschaft und Dienst" schlechthin bestimmend und war „nicht nur für das Recht" sondern „für das gesamte innere und äußere Leben der Nation der treibende und formende Gedanke". „Selbstvergessene Hingebung und stets bereiter Dienst, Gehorsam und Treue auf der einen, Huld und Gunst, die Gewährung von Schutz oder Vorteilen auf der anderen Seite" waren mehr oder weniger überall der Inhalt der Verhältnisse, in denen die Beteiligten eine Herren-Diener ähnliche Stellung einnahmen.[271]). Als in dieser Zeit die ersten gewerblichen Arbeiter auftraten, wurden auch ihre Rechtsverhältnisse von dieser Grundidee beeinflußt. Bei der ihnen zugestandenen Freiheit, selbständig mit ihrem eignen Herrn oder mit Dritten Verträge abzuschließen[272]), blieben sie doch teilweise noch in gewisser Abhängigkeit zu ihrem alten Grundherrn, waren oft auch noch seiner Hausgewalt unter-

---

271) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 153.

272) Vgl. oben, S. 18 f.

worfen oder kamen, wenn sie für andere arbeiteten, durch die oben erwähnte Angleichung ihrer Stellung an deren Hausgesinde auch dort in ein solches Herrn-Diener-Verhältnis. Damit war dann die Grundlage dafür geschaffen, daß die alles beherrschende Idee des Treudienstes auch in diese Verhältnisse Eingang fand und zu ihrer rechtlichen Gestaltung beitrug, ebenso, wie sie zuvor der Gefolgschaft und der Vasallität die Rechtsform des eigentlichen Treudienstvertrages gegeben hatte. Ein entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang ist damit aber noch nicht begründet. Hiernach wird man im Zusammenhang mit den tatsächlichen Feststellungen Ebels annehmen können, daß sich bereits in diesen ersten Arbeitsverhältnissen des Mittelalters die Treuebeziehungen unabhängig vom Treudienstvertrag entwickelt haben.

b) Das muntschaftliche Treueverhältnis aus diesen gewerblichen Arbeitsverhältnissen und den ähnlich gearteten Verträgen über Haus- und Feldarbeiten der fränkischen Zeit hat in dem Gesindevertrag Eingang gefunden, der sich allerdings in seiner alten muntschaftlichen Form ohne wesentliche Änderungen bis in unsere Zeit erhalten hat.[273]) Auf diejenigen Arbeitsverhältnisse jedoch, die für das Mittelalter schlechthin kennzeichnend geworden sind, haben weder der Treudienstvertrag noch wesentlich diese gesindevertragsähnlichen Arbeitsverhältnisse Einfluß gehabt. Zunächst zeigt ihre geschichtliche Entwicklung, daß sie unabhängig vom Treudienstvertrag, wie von diesen ersten Arbeitsverhältnissen der fränkischen Zeit entstanden sind. Darüber hinaus sind sie aber auch ihrem Wesen nach anders geartet.

Die drei Hauptgruppen von freien unselbständigen Arbeitern im Mittelalter bildeten die Handwerksgesellen, die Bergarbeiter und die Seeschiffer. Sie beherrschten das Arbeitsfeld in so überragendem Maße, daß die daneben geleistete unselbständige Arbeit nicht ins Gewicht fiel. Bedeutsam an der Entstehung ihrer Arbeitsverhältnisse ist nun, daß sich nicht die vorhandene unselbständige Arbeiterschaft der fränkischen Zeit mit dem Anwachsen der Wirtschaftsbetriebe einfach vergrößerte, sondern daß die Mehrzahl von ihnen, wie wir gesehen haben, einer Aufspaltung unter den ursprünglich gleichberechtigten Gliedern der Unternehmergenossenschaften in selbständige Unternehmer und unselbständige Arbeiter entstammte. Die geschickteren und tüchtigeren Handwerker nahmen in ihre anwachsenden Betriebe andere zur Mitarbeit

[273]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 326 ff.

und Hilfe auf. Aus diesen ging der Stand der Gesellen hervor.[274]) In den Bergwerksgenossenschaften setzten sich die zur Führung und Leitung der größeren Betriebe Befähigten an die Spitze und drängten dadurch im Zusammenhang mit dem Eindringen des Kapitals die bisher gleichberechtigten Genossen in eine unselbständige Stellung.[275]) Ebenso waren auch die Vorläufer der Seeschiffsbetriebe mit dem Schiffer als Arbeitsherrn und den Schiffsleuten als freie unselbständige Arbeiter die Genossenschaften gleichberechtigter Schiffsunternehmer.[276]) Diese Arbeitsverhältnisse sind also nicht dadurch entstanden, daß Treudienstverträge oder ähnliche Rechtsverhältnisse allmählich ausgeweitet und nach und nach mit anderem Inhalt angefüllt wurden, sondern dadurch, daß ursprünglich gleichberechtigte Gewerbetreibende durch eine wirtschaftliche Umschichtung in ein neues Verhältnis zueinander traten. Hierfür haben sie dann auch ihre eignen, vom Treudienstvertrag abweichenden Formen gefunden. Der muntschaftliche Gedanke des Treudienstes hatte zu dieser Zeit seine gestaltende Kraft eingebüßt. Diese Arbeitsverhältnisse erwuchsen unter einer neuen Idee, unter dem aus dem Prinzip der „freien Einung" herrührenden Gedanken der Gemeinschaft aller an demselben Unternehmen Arbeitenden.[277])

Zeigt die Geschichte des mittelalterlichen Arbeitsverhältnisses, daß es sich aus treudienstvertragsähnlichen Verhältnissen nicht entwickelt haben kann, so zeigt eine Betrachtung seines Inhalts, daß der Treudienstvertrag auch nicht als Vorbild gedient hat. Gerade die den Treudienstvertrag kennzeichnende Muntschaft fehlt dem mittelalterlichen Arbeitsverhältnis als wesensmäßiges Merkmal. Wie noch gezeigt wird, ist auch hier der Muntgedanke nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Treuebeziehungen geblieben, aber nur auf Grund einer äußeren Angleichung an die von ihm beherrschten Arbeitsverhältnisse, nicht als kennzeichnende Eigenschaft. Die Muntschaft knüpft an die Idee von Herrschaft und Dienst an; die daraus herrührende persönliche Gewaltunterworfenheit der Arbeitenden unter den Arbeitsherrn fehlt den Arbeitsverhältnissen der Handwerker, Bergarbeiter und Seeschiffer von Anfang an.[278]) Nicht als Herren, die persönliche Gewalt über die an-

[274]) Vgl. oben, S. 20.
[275]) Vgl. oben, S. 41 f.
[276]) Vgl. oben, S. 56.
[277]) Darüber unten, S. 82 f.
[278]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 328.

deren erlangten, sind die tüchtigsten aus der Reihe der gleichberechtigten Genossen emporgestiegen, sondern auf Grund ihrer besonderen Befähigung zu Führern der verschiedenen Wirtschaftsbetriebe. Und die übrigen Genossen und neu eintretenden Arbeiter unterwarfen sich ihnen nicht persönlich, sondern nur in betrieblichen Dingen.

Praktisch ist dieser Unterschied zu den ein Muntschaftsverhältnis begründeten Arbeitsverhältnissen oft nicht in Erscheinung getreten. Denn auch weiterhin war mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis vielfach eine Hausgemeinschaft verbunden. So war anfänglich der Geselle fast regelmäßig in das Haus des Meisters aufgenommen, womit zum mindesten rein äußerlich eine der Muntschaft entsprechende Stellung hergestellt war. Ebenso traten die mit dem Schiffer für Monate oder Jahre auf dem Schiff zusammenlebenden Schiffsleute in eine Art Hausgemeinschaft. Der Grund für die Eingliederung in die Hausgemeinschaft lag in diesen Fällen aber nur in der Art und Weise, in der die Handwerks- und Schiffsbetriebe eingerichtet waren. Sie gab den Arbeitsverhältnissen keinen anderen Charakter. Die entstehende Hausgewalt war im Grunde nur eine Anlehnung an die Hausgewalt, wie sie den Gesindeverträgen eigen war.[279]) So wacht im Handwerk der Meister „über den Lebenslauf der Gesellen nicht aus eignem Recht, sondern als Vertreter der Zunft".[280]) Entsprechend war seine Hausgewalt auch beträchtlich eingeschränkt. So hatte der Meister über seinen Gesellen keine Zucht- und Strafgewalt, die dem Hausherrn über sein Gesinde in reichem Maße zustand.[281]) Anders war es noch bei den Lehrlingen. War aber das Lehrverhältnis beendet, hörte auch das Recht zu Züchtigungen auf.[282]) Trägerin der Strafgewalt war jetzt die Zunft. Der Geselle war freier[283]) Zunftgenosse, selbst angehender

---

[279]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 28.

[280]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 330.

[281]) Könnecke, Gesinde, S. 672 ff.

[282]) „Eynen lerknecht, den man eyn hantwerk lert, den mag her wol mit eynem pesem und mit einem andern, das gleich eynem pesem ist, slahen und zuchtigen meslenych, aber eynen gedingten knecht schol man nicht slahen" Tomascheck, Der Oberhof Iglau, S. 94, Nr. 157); vgl. Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 28.

[283]) Daß er nicht die gleichen Rechte wie der Meister besaß, lag an seiner beruflichen Stellung, die ihm naturgemäß nicht die Rechte des Meisters verschaffen konnte.

Meister.[284]) Nun war es Sache der Zunft auf gehörige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis zu dringen, „so daß daneben die hausherrliche Strafgewalt keinen Platz hatte".[285]) Der Meister unterlag, wie die Quellen zeigten, selber bei bestimmten Verstößen gegen die Rechte der Gesellen der Bestrafung durch die Zunft.[286]) Entsprechend wurde bei den Schiffsleuten eine Strafgewalt von den Vorsitzenden der Hanse oder dem Rat der Heimatstädte des Schiffes ausgeübt.[287])

Auch wo das Arbeitsverhältnis durch die Hausgemeinschaft eine Anlehnung an muntschaftliche Verhältnisse brachte, blieb es stets bei der standesrechtlichen Gleichordnung der Beteiligten. In dieser standesrechtlichen Gleichordnung und nur einer betrieblichen Unterordnung zeigt sich am deutlichsten der Unterschied zu den gesindevertraglichen Arbeitsverhältnissen, die mit der Muntschaft auch eine persönliche Unterordnung mit sich brachten. Selbst wo bei diesen Dienstverhältnissen das Muntverhältnis so stark erweitert wurde, daß die Verpflichteten, wie öfter das Gesinde, fast die Stellung von Familiengliedern erlangten, blieb stets die krasse Scheidung der Stände.[288]) So wie deshalb manche Städte ihren Bürgern verboten, als Knechte zu arbeiten[289]), galt es auch bei den Handwerksgesellen lange als standeswidrig, sich zwischendurch als Gesinde zu vermieten[290]).

---

[284]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 404; Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 28.

[285]) Ebel, ArbVR., S. 28.

[286]) So bei verschuldeter Zwietracht, unberechtigter Entlassung, Vorenthalten des Lohnes, Versäumnissen in der Pflege von erkrankten Gesellen, vgl. oben S. 26 ff., 37 f.; Sickel, Vertragsbruch, S. 123.

[287]) So unterlagen nach der Lübecker Seerechtsverordnung von 1542 alle, die gegen die Gebote dieser Verordnung verstießen, der „straffe eynes Erbaren Rades". (Vorbemerkung), z. B. „vorbuntheniſſe wedder unnd keghenn denn Schippernn" machten (Art. 28) oder unpünktlich ihren Dienst antraten oder „ane wettenn unnd wyllenn des Schipkernn einen Dach unnd nacht uth deme schepe synn oder bliven . . . dath Both, offte Espinck vann deme Schepe vorenn ane vorloff des Schippernn" (Art. 31) oder des Schiffes Kost verachteten (Art. 33) (Pardessus III, S. 426, 432 f.).

[288]) Könnecke, Gesinde, S. 257.

[289]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 327.

[290]) Ebel, ebd., unter Bezugnahme auf das Reichspatent vom 16. 8. 1731, das „vergeblich diese Ächtung des Gesindedienstes bei den Handwerkern" zu verbieten suchte: „Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, außer demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft fürnehmen oder ge-

Wo dagegen „Hausarbeit nicht erforderlich oder nicht möglich war, bestand auch keine Einordnung der Gesellen in den Hausbetrieb des Meisters“; im Handwerk war dies in der Regel bei den Bauleuten und oft bei den Webern zu finden, bei denen sich schon frühzeitig Großbetriebe gebildet hatten.[291]) Vor allem zeigten die bergrechtlichen Arbeitsverhältnisse das Fehlen jeglicher Eingliederung in die Hausgemeinschaft. Trotzdem entbehrten, wie die oben angeführten Quellen gezeigt haben, auch diese Verträge nicht der Treueverpflichtungen.[292])

Als weiterer Unterschied kommt noch hinzu, daß die aus den Muntverhältnissen fließende Verantwortung des Dienstherrn für strafbare Handlungen seiner Dienstverpflichteten bei den gewerblichen Arbeitsverhältnissen fortfiel.[293])

Man wird deshalb die v. Gierke'sche These, daß der heutige Dienst- und Arbeitsvertrag aus dem Treudienstvertrag dadurch entstanden sei, daß im Laufe der Entwicklung „den primären Inhalt des Vertrages das Versprechen von Dienstleistung und das Gegenversprechen von Vergütung bildete“, wobei der personenrechtliche Inhalt des Treudienstvertrages beibehalten wurde[294]), heute wohl nicht mehr aufrecht erhalten können.

II.

Die Treuebeziehungen in den Arbeitsverhältnissen, die für das Mittelalter kennzeichnend geworden sind, — den Verhältnissen der Handwerksgesellen und kaufmännischen Hilfsarbeiter, der Bergarbeiter und der Schiffsleute — entstammen nicht dem Treudienstvertrag, sondern beruhen auf einem besonderen Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Beteiligten. Diese Auffassung ließ jeden seine eignen Interessen gegenüber den Belangen der Gemeinschaft, in die er durch das Arbeitsverhältnis eingetreten war, zurückstellen und veranlaßte ihn zum Ein-

---

ringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk . . . wiederum nachgehen will, solle ihm daran . . . ermeldetes Dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachteilig oder hinderlich fallen.“

[291]) Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 27.

[292]) Vgl. oben S. 42 ff. und Ebel, Arbeitsvertragsrecht, S. 86, 87.

[293]) Könnecke, Gesinde, S. 257.

[294]) v. Gierke, Wurzeln des Dienstvertr., S. 44.

satz aller Kräfte für diese Gemeinschaft. Schon das Bewußtsein der Gemeinschaft aller in demselben Volksverband Lebenden erlaubte dem Einzelnen keine schrankenlose, sondern nur eine „sittlich beschränkte" Auswertung seiner Rechte [295]) . . . und ließ so die Treue nach germanischer Rechtsauffassung zu einem „Vertragselement schlechthin" werden.[296]). Für die Gefolgschaft und die Vasallität, wo die Beteiligten durch „ein dauerndes, die Personen als solche ergreifendes Band" miteinander verbunden waren [297]), hatte sich die Rechtsform des Treudienstvertrages gebildet und in den ersten gewerblichen Arbeitsverträgen war durch die Eingliederung der Arbeiter in den Haus- und grundherrlichen Verband ebenfalls ein muntschaftliches Verhältnis mit Treue- und Fürsorgepflichten entstanden [298]). In allen diesen, durch reiche Treuebeziehungen ausgezeichneten Verhältnissen, finden wir also auch eine besonders starke persönliche Verbundenheit unter den Beteiligten. Ein solches, durch verschiedene Ursachen noch gesteigertes Gemeinschaftsgefühl ist der eigentliche Grund für die vielfältigen Treuebeziehungen der Arbeitsverhältnisse des Mittelalters geworden. Zu der inneren Bereitschaft, eigne Belange gegenüber denen einer höheren Gemeinschaft zurückzustellen und dieser mit besten Kräften zu dienen — der Grundlage aller Treue — führten in gemeinsamem Zusammenwirken zwei Umstände. Auf der einen Seite wurde ein starkes Gemeinschaftsgefühl zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern durch die äußere Wirtschafts- und Lebensform der Gewerbebetriebe aufrecht erhalten, vor allem im Zusammenhang mit der zu Zusammenschlüssen drängenden Geisteshaltung jener Zeit. Die hierdurch an sich schon gegebene Einstellung auf ein treues Verhalten gegenüber dem Betriebe und seinen Angehörigen, erhielt auf der anderen Seite weiteren Antrieb durch den Gedanken der Arbeit zum „gemeinen Besten", der im Mittelalter einen Höhepunkt erlebte und nun seinerseits von jedem Einzelnen ein gemeinschaftsförderndes Verhalten schlechthin herausforderte.

1. a) Der neue verbindende Gedanke der sich im mittelalterlichen Arbeitsverhältnis beherrschend geltend machte, war die tatsächliche gemeinsame Arbeit oder wenigstens die gemeinsame Aufgabe, an deren

---

[295]) v. Gierke, GenR. II, S. 130; vgl. oben, S. 69.

[296]) v. Schwerin, ZSavStiftg. Bd. 54, S. 300; vgl. o. S. 70.

[297]) v. Gierke, Wurzeln d. Dienstvertr., S. 40; vgl. oben S. 71.

[298]) Ebel, Ursprung des Arbeitsvertr., S. 326 f., vgl. oben S. 73 f.

Lösung jeder an seinem Platz, aber im Bewußtsein der Gemeinsamkeit mitarbeitete. Diese gemeinsame gleiche Arbeit hatte bei den im Rahmen des grundherrlichen Verbandes abgeschlossenen gewerblichen Arbeitsverträgen gefehlt. Erst als die gewerblichen Arbeiter selbst zu kleinen Unternehmern wurden und sich ihrerseits Gehilfen heranzogen, war dafür der Raum geschaffen. So wurden die Handwerksgesellen anfänglich „samt und sonders beruflich, ökonomisch und persönlich in den Haushalt des Meisters" eingegliedert. „Sie gingen mit ihm gleichzeitig an dieselbe Arbeit und setzten sich mit ihm gemeinsam zu den Mahlzeiten nieder, sie legten zur gleichen Feierstunde Werkstoff und Werkzeug aus den Händen."[299]) Im Seerecht haben die oben angeführten Quellen gezeigt, wie zwingend notwendig oft das gemeinsame Zupacken aller zur Erhaltung des Schiffes und zur Vollendung der Seefahrt gewesen ist. Und selbst in den bergbaulichen Großbetrieben des Mittelalters ging die alte genossenschaftliche Idee der gemeinsamen Arbeit der ersten Berggenossenschaften nicht verloren.[300])

Die gemeinsame Arbeit wäre jedoch nicht in dem Maße zur verbindenden Idee geworden, wenn nicht gleichzeitig die damalige Geisteshaltung zu engen Zusammenschlüssen gedrängt und die in der Entwicklung befindlichen Arbeitsverhältnisse in diesem Sinne beeinflußt hätte. Der Gedanke des „Treudienstes", der, wie wir gesehen haben, noch den Inhalt der ersten gewerblichen Arbeitsverhältnisse in der fränkischen Zeit gestaltet hatte, hatte seine rechtsbildende Kraft verloren.[301]) Inzwischen hatte sich als neue formende Idee der Gedanke der „freien Einung" in wachsendem Maße durchgesetzt, neue Rechtsbildungen erzeugt[302]) und neben diesen äußeren Veränderungen wichtigste Wandlungen des Rechtsbewußtseins zur Folge gehabt[303]). Dieser neue Gedanke hatte eine Genossenschaftsbewegung ins Leben gerufen, die „von kräftigstem Gemeinschaftsgeist" erfüllt war. Der Genossenverband galt dem Einzelnen „als eine höhere sittliche Gemeinschaft, in welcher der Einzelne einen Teil — und einen sehr wesentlichen Teil — seiner Persönlichkeit zugunsten der Gesamtheit aufgab".[304]) In diesem Geiste

[299]) Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 220.
[300]) Ebel, Ursprung d. Arbeitsvertr., S. 335.
[301]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 296.
[302]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 221.
[303]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 297.
[304]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 298.

waren die Zünfte, die Bergwerksgenossenschaften und die Schiffsgenossenschaften erwachsen. Unter diesen Ideen arbeitete jeder an der gemeinsamen Aufgabe. Als sich nun aus der Aufspaltung dieser alten Genossenschaften in Leiter der Betriebe und unselbständige Arbeiter die unselbständigen Arbeitsverhältnisse zu bilden begannen, blieben die aus dem Gedanken der „freien Einung" hervorgegangenen sittlichen Kräfte weiterhin vorherrschend. Sie sind dann für die Zeit vom Ausgang des 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der das freie unselbständige Arbeitsverhältnis seine gewaltige Ausbreitung und Ausbildung fand, geradezu kennzeichnend geworden.[305]) Es entspricht wohl nur dem natürlichen Verlauf der Rechtsbildungen, daß sich diese Gedanken auch in den neuen Arbeitsverhältnissen erhielten und nicht dadurch verloren gingen, daß sich die früher gleichberechtigten Genossen nun infolge der Aufgabenteilung als selbständige Unternehmer und unselbständige Arbeiter gegenüber standen, die gemeinsame Arbeit an derselben Aufgabe aber bestehen geblieben war. Die gemeinschaftliche Arbeit war ein ständiger Hinweis auf diese Rechtsidee der Genossenschaftlichkeit, „die, in ihrem eignen sittlichen Gehalt, als leitende soziale Kraft, der Richtstab" war, „für die Bewertung der Rechte und Pflichten der Volksgenossen und der Gemeinschaft nicht gegeneinander, sondern für- und mit- und ineinander".[306]) Somit bot die „Arbeits- und Werksgemeinschaft"[307]) einen fruchtbaren Boden zu engen Zusammenschlüssen der Beteiligten und zu reicher Entfaltung der gegenseitigen Treuebeziehungen.

b) Die Treuegedanken des mittelalterlichen Arbeitsverhältnisses sind also grundsätzlich nicht dem Treudienstvertrag oder ähnlichen Rechtsverhältnissen entnommen, sondern wurden überall, wo die Wirtschafts- und Lebensform, in der sich die gewerbliche Arbeit abspielte, zu bewußten Gemeinschaften führte, zwangsläufig entwickelt. So wie auf diese Weise die gemeinsame Arbeit an ein und demselben Unternehmen zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl führte und enge Treuebeziehungen entstehen ließ, hat aber wohl auch die oft noch mit dem Arbeitsverhältnis verbundene Hausgemeinschaft zu ihrem Teil zur Bildung, Verbreitung und Festigung von Treuepflichten beigetragen. Insofern

[305]) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 9 f., 297 f.

[306]) Wolzendorff, Vom deutschen Staat und seinem Recht, S. 113 f.

[307]) Ebel, Ursprung des Arbeitsvertrags, S. 332, 336.

wird man gegen Ebel[308]) auch der Muntschaft einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung des mittelalterlichen Arbeitsverhältnisses einräumen müssen. Wie oben gezeigt, waren bei den ältesten im Rahmen des haus- und grundherrlichen Verbandes abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen Treuebeziehungen auf Grund eines Muntverhältnisses ausgebildet. Auch in den Städten wurden häusliche Dienste und gewerbliche Arbeiten vielfach noch lange Zeit vermischt. Zum Gesinde wurden nämlich „Gewerbegehilfen ebensowohl wie Hausarbeiter gerechnet, deren Tätigkeiten noch dazu oft in einer Person vereinigt waren".[309]) Hinzu kommt, daß zu Beginn des städtischen Handwerks die Hilfsarbeiter noch nicht überall in Gesellen und Lehrlinge geschieden waren, sondern beides in einer Person darstellten.[310]) Der Lehrling aber stand gleichzeitig mit seinem Meister in einem echten Muntverhältnis, war ihm persönlich untergeordnet und seiner Zuchtgewalt unterworfen.[311]) In allen diesen Fällen lassen sich die aus der Muntschaft erwachsenen Verpflichtungen und Rechte von denen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht trennen. Ein Fortwirken des Muntverhältnisses ist auch dort anzunehmen, wo der ausgelernte Lehrling nicht die Arbeitsstelle verließ, sondern bei seinem alten Meister blieb. Auf diese Weise hat wohl, wie die Gewohnheit zumeist in Rechtsauffassungen und Rechtsbildungen gestaltend fortwirkt, auch die Muntschaft den Inhalt des gewerblichen Arbeitsvertrages beeinflußt und dazu beigetragen, daß der Gedanke der Treue als dem Arbeitsverhältnis zugehörig weiter befestigt worden ist und seine Widerstandskraft gegen die späteren, alles Persönliche verneinenden Einflüsse erhöht. Ähnlich wird man beim seerechtlichen Arbeitsverhältnis der Schiffsgemeinschaft, die auch eine Art Hausgemeinschaft darstellte, verbindende Kraft zuschreiben und daraus auf weitere Vertiefung der Treuepflichten schließen können.

c) Als Ursachen einer nennenswerten Steigerung des Zusammengehörigkeitsgefühls sind nun noch verschiedene Einrichtungen und Vor-

---

[308]) Ursprung des Arbeitsvertr., S. 331 f.

[309]) Könnecke, Gesinde, S. 244. Die Rolle der Hamburger Posamentiere von 1587 setzt so z. B. für die Gesellen das Wort „Gesinde" (Art. 14, Rüdiger, Zunftrollen, S. 192); ebenso spricht die Zunftrolle der Lynen wevere in Lübeck von 1425 von „denstboden" und meint damit offenbar Gesellen (Wehrmann, die älteren Lübeckschen Zunftrollen, S. 324).

[310]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 329; v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 403.

[311]) Ebel, Urspr. d. Arbeitsvertr., S. 331 Anm. 1 und Arbeitsvertragsrecht, S. 28.

schriften zu nennen, mit denen die Zünfte, die Bergbehörden oder die Schiffahrtsorganisationen Arbeits- und Arbeiterfragen geregelt haben, um der Eintracht und dem Arbeitsfrieden zwischen Unternehmern und Arbeitern zu dienen. Denn mit der Verbesserung des Zusammenhalts wird man auch wieder eine Steigerung oder Festigung der Treuebeziehungen annehmen können. Ein Teil dieser Einrichtungen war selbst erst Folge einer bestehenden Gemeinschaft. Aber durch ihr gutes Ablaufen, dadurch daß der Einzelne ihre Vorteile zu spüren bekam oder erkannte, waren sie gleichzeitig Ursache zu einer weiteren Festigung der Gemeinschaft.

Zunächst ist es die starke persönliche Auslese, die das Gemeinschaftsbewußtsein erhöhte. Die Quellen zeigten, daß insbesondere die Zünfte ihren Nachwuchs mit besonderer Sorgfalt auswählten. In kaum einer Zunftrolle fehlen Vorschriften, die makellosen und ehrenhaften Ruf von den eintretenden Gesellen und Lehrlingen fordern und ebensolchen Lebenswandel während ihrer Dienstzeit verlangen. Gleiches Verhalten wird von den Meistern gewünscht.[312]) „Wir sind uns bewußt," sagte man sich, „daß wir etwas zu bedeuten haben, daß wir auf uns halten müssen, daß man etwas von uns erwartet und erwarten kann; wer zu uns gehören, wer an dem Ansehen unserer Gruppe teilhaben will, muß zu unserem Handwerk geboren sein, muß eine gewisse Reputation seiner Verwandten nachweisen, muß sich für unseren Ehrbegriff einsetzen wollen".[313]) Diese vorsichtige Auswahl des Nachwuchses und Erziehung zu der Gesinnung, die in der Zunft herrschte, ist Merkmal für ein gefestigtes Gruppenbewußtsein[314]) und diente gleichzeitig zu seiner Steigerung. Ebenso wurde in den bergrechtlichen Quellen verlangt, daß nur die „frumben und gefolgigen" Arbeiter angenommen werden sollten und das „ungehorsam, unzichtig und leichtfertig Volck" abzuweisen war.[315])

Ein weiterer wesentlicher Punkt war das stete Bemühen um eine gute Eintracht unter den Arbeitern selbst und mit ihren Arbeitsherren. So war der Schiffer verpflichtet, „siine Schiplude . . . to beholdende

---

312) Vgl. oben, S. 29 ff.

313) Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 230.

314) Bechtel, ebd.

315) Salzburger Bergordnung von 1532, § 22, Abs. II (Lori, Baierisches Bergrecht, S. 214 f.); vgl. oben S. 54 ff.

in Vrede“ und mußte auch selbst jeden unnötigen Streit mit ihnen vermeiden.[316]) „Damit auch fried und ruhe, an stellen und orten des Bergkwerks, dester bas erhalten werde,“ war der Grund für erhebliche Straffestsetzungen gegen die Unruhstifter unter den Bergleuten.[317]) Vornehmlich suchten die Zünfte durch eine eigne Gerichtsbarkeit alle „gemeine, geringschetzige irrung und schelungen“ zwischen Meistern und Gesellen durch „de older lude . . . sovele moglich, in der gude entscheiden“.[318]) Die Zunft „genoß eines besonderen Friedens, dessen Handhabung, Wahrung und Herstellung bei ihr war.“ Sie schützte „ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen“ durch ein Sondergericht, vor das alle Streitigkeiten gebracht werden mußten, bevor man zum ordentlichen Richter ging.[319]) Anstatt daß sich die streitenden Parteien durch Prozesse auf die Dauer verfeindeten, versuchte man dort ihren Streit zu schlichten und sie zu neuer Eintracht zu bringen.

Zur Erhöhung des Zusammengehörigkeitsbewußtseins trugen ferner die gegenseitigen Unterstützungseinrichtungen bei. So gewährte die Zunft ihren Angehörigen vielseitige Unterstützung bei Krankheit und wirtschaftlicher Not. „Werktätige brüderliche Liebe“ war allen Zunftgenossen zur Pflicht gemacht.[320]) Für die erkrankten Gesellen und Meister wurden Wachen und Pfleger bestellt und geldliche Hilfe aus der gemeinsamen Kasse geleistet. Wer in guten Tagen der Zunft und dem Handwerk Treue gehalten hatte, sollte auch in bösen Zeiten nicht verlassen sein.[321]) Da eine allgemeine öffentliche Unterstützung

---

316) Water-Recht, Art. 26 (Pardessus I, S. 479); vgl. oben S. 66 f.

317) Zinnbergwerksordnung von Hengst usw. von 1548, Art. 46 (Schmidt, Berggesetze der österreich. Monarchie II, S. 289); vgl. oben S. 54 f.

318) Ordnung der Hamburger Posamentiere von 1587, Art. 4 (Rüdiger, Zunftrollen, S. 8); vgl. oben S. 37 f.

319) v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 397.

320) v. Gierke, ebd. S. 387.

321) Vgl. oben S. 27 f.; hierher gehören auch die Vorschriften, die offenbar nur eine Unterstützung für die Meister selbst anordnen, z. B. die Rolle der Lübecker Kistenmaker von 1508: „weret so gelegen, dat eyn man offte vruwe dusses amptes so sere vorarmet were unde begerde der allmissen, der schall men geven to weken twe schillinge uthe deme ampte“ (Wehrmann, S. 258) oder die Ordnung der Rußverwere (Rußfärber) von 1500: „wer da woll dede van armodes, olders offte krankheit wegen zin ampt nicht mer bruken konde edder wolde, deme schall dat ampt geven to der weken ver schillinge lubesch“ (Wehrmann, S. 399); „ähnlich überall“ (v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 387 Anm. 128); denn alle Vorteile dieser Vorschriften standen auch den Gesellen in Aussicht, die im Anfang regelmäßig selbst einmal Meister wurden (v. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 404)

fehlte, wurde hierdurch dem Einzelnen immer wieder vor Augen geführt, daß er nur innerhalb der Gemeinschaft Hilfe finden konnte, während er als Außenstehender dem Schicksal preisgegeben war. So „erhielt das ohnehin schon stark ausgeprägte Zusammengehörigkeitsgefühl in der Zunft durch das Eintreten aller für einen fortgesetzt neue Nahrung. Die Zunfteinrichtungen waren die Kette, die alle zusammenhielt;“ durch sie wurde später das Gruppenbewußtsein immer neu gekräftigt.[322]) Im Bergrecht wurde dem Arbeiter durch die Unterstützungseinrichtungen immer wieder seine Schicksalsverbundenheit mit dem Gedeihen des Unternehmens vor Augen geführt, indem die Höhe der Unterstützung davon abhing, ob die Grube fündig war oder nicht.[323]) Ebenso waren schließlich auch die Schiffsleute „to helende uppe des Schepes Kost“.[324]) Der besonders hohe persönliche Einsatz, oft des Lebens, der vom Schiffsmann wegen der großen Seegefahren verlangt wurde, hatte, wie die Seerechte zeigten, auch eine besonders ausgedehnte Unterstützungspflicht zur Folge, wenn er dabei zu Schaden gekommen war. „Frey Brodt sein Lebenlang“ sollte, wie wir gesehen haben, der Seemann erhalten, wenn „er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen vermöchte“.[325]) Je höher die Einsatzbereitschaft zum Dienst war, die erforderlich war und geleistet wurde, um so größer war auch die Hilfe für diejenigen, die dadurch in Not geraten waren.

Aus dem Handwerk kommt noch ein weiterer Punkt hinzu, der in hohem Maße zu einem guten Zusammenhalt zwischen Meister und Gesellen beigetragen hat. Es ist dies das Bestreben der Zunft gewesen, die einzelnen Handwerksbetriebe klein zu halten und die damit in Zusammenhang stehende gemeinsame Handarbeit von Meister und Gesellen. Der Großbetrieb ist zwar an sich kein Grund, Treuebeziehungen zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern zu verhindern. So war, wie die Quellen ausgiebig zeigten, auch im Bergrecht und im Schiffsrecht ein Treueverhältnis durchaus verwirklicht. Die gemeinsame Arbeit Seite

---

und waren ein Hinweis auf die Vorteile, die ihnen die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft bot.

[322]) Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 233.

[323]) Vgl. oben S. 48 f.

[324]) Water-Recht Art. 20 (Pardessus I, S. 473 f.).

[325]) Lübecker Schiffsordnung von 1591, Art. 34 (Lübecker Statuten, S. 202); vgl. im übrigen oben S. 57 ff.

an Seite ist aber noch erheblich mehr geeignet, sich persönlich näher zu kommen, und zwar um so besser, je kleiner die Gemeinschaft ist. Außerdem entfielen bei der gemeinsamen Handarbeit von vornherein die Vorurteile, derentwegen man dem körperlich Arbeitenden eine geringere persönliche Achtung einzuräumen geneigt war.

Um möglichst vielen Genossen ein auskömmliches und gesichertes Leben zu verschaffen, strebte man nach vielen geregelten Kleinbetrieben und hemmte damit die Entstehung unpersönlicher kapitalistischer Unternehmungen.[326]) Der Einzelne war an der Vermehrung seiner Werkstätten oder an der Vergrößerung seines Betriebes und damit an wirtschaftlicher Machtentfaltung durch die Zunft gehindert. Jedoch ließ „der rege Gemeinsinn der Zeit dem stärkeren Bruder die Unmöglichkeit einer Unterdrückung des schwächeren noch nicht als Hemnis erscheinen".[327]) Die Satzung der Hutmacher in Köln von 1378 bestimmte, „dait neman ingein weirkhuis haven in sal, dan mallich in eime huis wirken ind neit me."[328]) Bei den Kölner Wollenwebern durfte „gein man meister noch broider me wirken dan mit zwen gezauwen up sin ampt."[329]) Meist versuchte man die Gleichheit der Betriebe durch Beschränkung und Festlegung der Zahl der Hilfskräfte zu erreichen. Je nach der Natur der einzelnen Gewerbe war die Zahl verschieden; jedoch waren es selten mehr als vier und darunter meistens noch ein oder zwei Lehrlinge.[330]) Bei diesen Kleinbetrieben blieb dann „die persönliche Arbeit das entscheidende Moment der Produktion und das

---

[326]) Bücher, „Gewerbe" im Handw. d. Staatswissenschaften, S. 981.

[327]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 391.

[328]) Loesch Bd. I, Allg. T., S. 110; ebenso die Satzung v. 1397, (Loesch S. 113) und der Amtsbrief der Buchwörter und Lämmerwörter (Palger) v. 1495 (Loesch S. 132).

[329]) Satzung v. 1397, Loesch I, Allg. T., S. 203.

[330]) Schönberg, Zunftwesen in Jb. f. Nat. Oek., S. 105; z. B. das Zunftstatut der Kürschner (etwa 1450?): „en schal neyn mester mer holden wen dre personen, ane de sworen, de mach holden vere personen, umme versumnisce willen synes amtes" (Büttner, Hannover, S. 55) oder die Rolle der Lübecker Neteler von 1356: „neimant schall mehr holden den twe gesellen in sinem brode und einen jungen" (Wehrmann, S. 340); ebenso bei den Kölner Tuchscherern nach ihrem Amtsbrief von 1440 (Loesch I, Allg. T., S. 193) und den Kölner Altschuhmachern (Amtsbrief von 1483, Loesch, ebd. S. 4). Bei den Kölner Beutelmachern, 1397 „soll gain man noch wijf . . . me wirkends gesinds haven dan dru binnens huis und ein enbuissens huis (Loesch, ebd. S. 11). Die Kölner Kistenmacher durften nach dem Amtsbrief von 1397 nur einen Gesellen halten (Loesch, ebd. S. 259).

unentbehrliche Kapital ... stand im Dienste der Arbeit".[331]) Den Gesellen schied vom Unternehmer keine unüberbrückbare Kluft. Der Meister als sein Arbeitgeber war vielmehr im wesentlichen selbst nur Arbeiter[332]) und sogar zur Arbeit in Person verpflichtet.[333]) Es sollte „nemand knechte holden to smedende van werke, des he sulven nicht en kann," bestimmten deshalb die Lübecker Schmiede.[334]) Durch diese Bestrebungen haben die Zünfte einerseits dafür gesorgt, daß die Zahl der Gesellen lange Zeit gering blieb und ihr Gesellendasein in der Regel nur ein Übergangsstadium auf dem Wege zur Meisterschaft war und haben andererseits auf Grund ihrer sittlichen Auffassung von der Arbeit die gesellschaftliche Trennung zwischen Unternehmer und Gehilfen zu verhüten gewußt. Sie haben sich hierdurch ein großes Verdienst um die Festigung der persönlichen Beziehungen und damit des Treuegedankens erworben.

2. Dieses starke Gemeinschaftsgefühl, das uns die Quellen bezeugt haben und das soeben zu erklären versucht wurde, mußte also nach der damaligen Geisteshaltung eine bedeutende Anzahl von Erscheinungsformen der Treupflicht zwischen Unternehmern und Arbeitern entfalten. Die Entwicklung würde dennoch nicht zu solcher Vielfalt der gegenseitigen Treuebeziehungen geführt haben, wenn nicht der Treuegedanke Nahrung und Antrieb noch durch eine weitere Idee erfahren hätte, die im deutschen Mittelalter alle Arbeit erfüllte: dem Gedanken der Arbeit für das „gemeine Beste". Durch diese lebendige Idee wurde von jedem Einzelnen die Bereitschaft, die eigne Person einer höheren Aufgabe unterzuordnen und ihr nach bestem Vermögen zu dienen, ständig neu herausgefordert und erhöht. Diese Idee war ihm damit gleichzeitig ein dauernder Hinweis, auch in der engen Gemeinschaft seines Betriebes eigne Belange zurückzustellen und sich für das Beste des Ganzen, der Betriebsgemeinschaft und dem Werk mit allen Kräften und ehrlicher Gesinnung einzusetzen — ihnen „treu" und verbunden zu sein.

So wie von den ersten Anfängen unserer Geschichte an sich die germanischen Staatswesen stets die Aufgabe gestellt hatten, dem „ge-

---

[331]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 391.

[332]) Schönberg, Zunftwesen in Jb. f. Nat. Oek., S. 141.

[333]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 390.

[334]) Wehrmann, S. 434; vgl. v. Gierke, Gen. R. I, S. 390.

meinen Besten" zu dienen[335]), so machten im Mittelalter in gleicher Weise wie die Träger der Staatsgewalt auch die Zünfte und die übrigen Organisation der gewerblichen Arbeit diesen Gedanken zur „Richtschnur ihres Handelns". „Jede mittelalterliche Genossenschaft war ihrer Anlage nach auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichtet."[336]) Sie wollte nicht nur das Wohl und die Ehre des eignen Verbandes fördern, sondern ebenso dem Besten der weiteren Allgemeinheit dienen.[337]) „Jeder Beruf, auch der private," wurde als „Amt im Dienste der Allgemeinheit" angesehen.[338]) „Die Untertanen gegenüber der Staatsgewalt, oder die Bürger gegenüber der Stadt sind nicht nur verpflichtet, nichts gegen den gemeinen Nutzen zu tun, sondern darüber hinaus durch persönliche und sachliche Leistungen das gemeine Beste zu fördern."[339])

Im besonderen ist den Zünften Pflege, Erweiterung und Festigung des Gedankens der Arbeit für das gemeine Beste zu verdanken. Man darf ihre Bedeutung nicht im Hinblick auf jene ausgangs des Mittelalters beginnende Epoche verkennen, die an die „traurigsten Phasen in der Geschichte der gewerblichen Arbeit erinnert, an eine Zeit, in der ein kalter, auf seine Privilegien pochender Egoismus und eine ebenso engherzige als kurzsichtige Wirtschaftspolitik jeden Aufschwung der Produktion, jede Entwicklung des Gewerbefleißes hemmte und das natürliche Recht der Arbeit auf das Empörendste verletzte".[340]) Dies ist bereits die Zeit des Verfalls der Zünfte. Dem zuvor ging eine Zeit, in der sie „Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit" förderten und als „großartige Gesamtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie die Welt sie weder vorher noch nachher gesehen," „zum ersten Mal in der Geschichte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachten".[341]) Die Zunft hat dem Gedanken der Arbeit als Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft Geltung verschafft. Es ist dies bereits aus ihrer Entstehung abzuleiten. Als der

---

335) Merk, der Gedanke des gemeinen Besten, Festschrift für Schultze, S. 451.

336) v. Gierke, Genossenschaftsr. I, S. 451.

337) Merk, der Gedanke des gemeinen Besten, S. 481 f.

338) Merk, ebd. S. 489.

339) Merk, ebd. S. 486.

340) Schönberg, Zunftwesen in Jb. f. Nat. Oek., S. 3.

341) v. Gierke, Gen. R. I, S. 358 f.

zu Anfang des 12. Jahrhunderts auftretende neue Gedanke der „freien Einung“ [342]) in der breiten Klasse der mehr oder weniger freien gewerblichen Arbeiter Fuß zu fassen begann, schuf er dort eine Vielzahl von selbständigen Vereinigungen. Diese aus freiem Willen entstandenen Verbindungen, die frühzeitig selbständige Machtfaktoren zu werden begannen, paßten nicht in die durch Herrschaftsrecht und Hofrecht bestimmte Zeit, in der die Gedanken von „Herrschaft und Dienst“ das Recht, sowie „das gesamte äußere und innere Leben der Nation“ trieben und formten. [343]) Aus diesem Gegensatz heraus kam es zwar unter Friedrich II. noch zu reichsgesetzlichen Verboten der Handwerkerinnungen. [344]) Je mehr sich jedoch die endgültige Befreiung der Handwerker durchsetzte, um so weniger ließen sich solche Verbote, die nun mit dem nach germanischen Begriffen allen Freien zugestandenen Einigungsrecht im Widerspruch standen, aufrechterhalten. Dazu waren die Innungen von sich aus bestrebt, eine Anerkennung ihrer Genossenschaftsrechte durch die Stadtbehörden zu erlangen, um einerseits Rechtsschutz zu erhalten, andrerseits aber vor allem um als Träger des städtischen Handwerks überhaupt auftreten zu können. So wie in der alten Lehns- und Hofverfassung der Dienstherr Handwerk und Gewerbe gestatten und verlangen konnte, war es jetzt die Stadt, die diese Befugnisse übernommen hatte. „Der Handwerker, welcher arbeitete, diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern, oder vielmehr ihrer organisierten Gesamtheit, dem Gemeinwesen.“ So wie bisher ein herrschaftliches, war die gewerbliche Arbeit jetzt „ein öffentliches oder städtisches Amt“, das von der Stadt erteilt werden mußte, um ausgeübt werden zu können. [345]) Aus dieser Auffassung heraus folgt es daß, indem den Zünften das Recht zum Handwerk erteilt wurde, ihnen auch die Pflicht auferlegt wurde, es den Bedürfnissen des Gemeinwesens entsprechend auszuüben. [346]) Als Teil und Organ der Stadtgemeinde hatten sie „die positive Pflicht, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das Gemeinwohl zu fördern“. [347]) Schlechthin legt das Lübecker Stadtrecht von 1294 allen Zünften mit ihrer Anerkennung durch die Stadt-

[342]) Vgl. oben, S. 82 f.
[343]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 153, vgl. oben, S. 75 f.
[344]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 247; Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 226.
[345]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 248.
[346]) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, S. 23 f.
[347]) v. Gierke, Gen. R. I, S. 371.

behörde und Verleihung des Rechts „morghensprake" abzuhalten, die Verpflichtung auf, „dat se dar inne vorderen des stades nut". Und wenn die Meister dabei etwas unternehmen, das „weder de stat si", haben sie dafür Geldstrafen und sogar Ausstoßung aus der Stadt zu gewärtigen.[348]) Dazu wird zu Beginn der meisten Lübecker Zunftordnungen immer wieder hervorgehoben, daß die Zünfte das Handwerk „to nutticheid unde vromen erer gemenen borger"[349]) oder „to wolvart des gemeynen besten nutte unde van noden"[350]) ausüben wollen. Den Kürschnern der Stadt Leipzig wird vom Bürgermeister und von den Ratsleuten ihr Amt verliehen, damit „sie sich zusamme fügen unnd halden sollenn, also semptlich unsern gnedigen herrn und der Stadt zu dienen, wo und wen das nodt sein wirdt".[351]) Jeder Zunftgenosse war also seinen Mitbürgern gegenüber zur Arbeit verpflichtet. In der Bestätigung der Bäckergilde zu Berlin durch die „Rathleute" vom Jahre 1272 wird verlangt, daß zwei geschworene Meister darüber wachen sollen, „daß immer die Stadt und die beiden Armenhöfe mit gutem und hinreichendem Brode versehen seien,"[352]) und dafür, daß der Rat der Stadt Lübeck seinen Schneidern die Berechtigung, ihr Gewerbe auszuüben erteilt hat und ihnen erlaubt ist, sich ihre eignen Satzungen zu schaffen, fordert er auch von ihnen, daß sie „darumme allent, wes

[348]) Hach II, S. 198.

[349]) Ordnung der Kunthor- unde panelen maker von 1474 (Wehrmann, S. 294); ähnlich die Ordnungen der Wullenweber von 1477 (Wehrmann, S. 494), der Wantfarver (Tuchfärber) von 1500 (Wehrmann, S. 485) und der Lakenberedere von 1546 (Wehrmann, S. 304); die Kölner Faßbinder mußten nach ihrem Amtsbrief von 1397 jedem, der sich an sie wandte „truweligen dienen ind wirken und allezijt verwaren ind verhüeden den schaden in allen sachen gelijch irsselven vroi ind spaide na iren besten sinen ain alle argeliste (Loesch, Kölner Zunftrolle, Bd. I, Allg. T., S. 12); entspr. d. Kölner Dachdecker nach dem Amtsbrief von 1397 (Loesch, ebd., S. 24).

[350]) Ordnung der Hoker von 1507 (Wehrmann, S 235); ebenso die Rollen der Kannegetere von 1508 (Wehrmann, S. 246), der Kistenmaker von 1508 (Wehrmann, S. 252) und der Oltlaper (Altflicker) von 1511 (Wehrmann, S. 343 f.); ähnlich die Ordnungen der Lübecker Bäcker von 1547 (Wehrmann, S. 167) und der Kerßengeter von 1477 und 1508 (Wehrmann, S. 249, 251).

[351]) Ordnung aus dem 15. Jahrhundert (Berlit, Leipziger Innungsordnungen, S. 23); entsprechend haben die Leipziger Schuster ihre Satzung von 1497 „gemeines nutzes willen, so daraus kommen soll und magk" erhalten (Berlit, S. 27); ebenso die Rolle der Leipziger Goldschmiede von 1493 (Berlit, S. 21); entsprechend der Amtsbrief der Kölner Barbiere von 1397 (Loesch, Kölner Zunfturk. Bd. I, Allg. T., S. 8) und der Kölner Hutmacher v. 1378 (Loesch, ebd., S. 107).

[352]) Fidicin, Geschichte der Stadt Berlin, Bd. II, S. 187, Nr. 12.

ohne thokumpftigen van nygen offte olden gude und tuge tho arbeiden gebracht warth, arbeiden und eynem ideren, ok suss dem armen alse dem ryken sunder hemelicke vordrage umme ein redelick lon maken, und bey allen dingen, weß sulk ohr amt belanget, sich ehrlick unde börlick holden" sollen.[353])

Wie im Handwerk die Zünfte, griffen bei den Seeschiffahrtsbetrieben „die städtische Obrigkeit oder, als übergeordnetes Organ, die Hanse" zur Förderung des gemeinen Besten „regelnd und leitend in das Leben des Gewerbes ein". Neben einer „speziellen Fürsorge für die technische Übung der Schiffahrt" ließ man sich „eine allgemeinere für das Gedeihen des Seehandels überhaupt" angelegen sein.[354]) Der „gemeine Nutzen" war vielen Seerechten als Grundgedanke vorangesetzt. „So laten scriven dit Recht de Heren de Ratmanne von Lubeke dor Nut und endrachtigheit erer menen Borgere", beginnt das Lübecker Seerecht von 1299.[355]) Auch die Hanse erließ ihre Verordnungen „zu Bevörderung der Seefahrt, unnd Kauffmannschafft, unnd alles aufrichtigen Handels, also zu gemeinem, und ewer jeden Besten".[356]) Der Gedanke eines allgemeinen Nutzens stand wohl auch nicht zuletzt hinter den Bemühungen der Behörden, die Konkurrenz unter den Schiffahrtsunternehmern zu mildern, um möglichst vielen „ein mäßiges, aber gleichmäßiges Auskommen zu sichern"[357]). In demselben Sinne legte das Hamburger Seerecht von 1603, „diweil auch großer Eigennutz gespürt" wurde, den Reedern Beschränkungen in ihrer Kaufmannstätigkeit zu „des Schiffes Bestes" auf.[358])

Nicht weniger hat schließlich auch der Gedanke des gemeinen Besten bei der Regelung der Bergarbeit eine Rolle gespielt. Schon nach den ältesten Aufzeichnungen des Bergrechts hat man hier dem Gemein-

---

[353]) Wehrmann, S. 427; vgl. Schönberg, Zunftwesen im Jb. f. Nat. Oek., S. 37.

[354]) Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, S. 540.

[355]) Pardessus III, S. 404; ähnlich die offenbar nach dem Rezeß der Hanse von 1530 erlassene Lübecker Verordnung von 1542: „umme wolffart ohrer ghemeinen burgern unnd cöplude" (Pardessus III, S. 425).

[356]) Rezeß von 1514 (Pardessus II, S. 528); entsprechend der Anm. 355 erwähnte Rezeß von 1530 (Pardessus II, S. 488) und der Rezeß von 1572: „tho Beforderung gemeiner Segellation" (Pardessus II, S. 498).

[357]) Vogel, Geschichte der Seeschiffahrt, S. 550.

[358]) Tit. XIII, Art. 4, Pardessus III, S. 364.

interesse ausgiebig Rechnung getragen.[359]) Mit dem Hinweis „Unserm Bergwerk zur Beförderung, auch Unsern Landen und Leuten, und allen denen, die darinn Theil bauen, und gemein haben, zu Frommen und Nutz“ [360]), werden wie im Handwerks- und im Seerecht auch viele Bergordnungen erlassen. Die dem Mittelalter eigne Auffassung des Berufes als ein verpflichtendes Amt [361]) brachte es auch mit sich, daß der Regalherr dem Berechtigten mit der Verleihung der Berechtigung gewisse Beschränkungen und Pflichten im Interesse eines gemeinen Nutzens auferlegte.[362]) Die benachbarten Gruben waren zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und hatten weitgehend ihre Bergwerksanlagen einander zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Berggeschworenen sollten „alle Wege darauff gute Achtung haben, daß das Bergwerk in diesen Sachen gefördert, kein Theil das andere fürsetzlich und muthwillig wider die Billigkeit hindere“.[363]) Im Sinne eines gemeinen Nutzens lagen auch die Vorschriften, die dem Bergbauberechtigten die Pflicht zur Ausübung seines Rechts, d. h. zur tatsächlichen Auswertung der Gruben auferlegten, ihm andrerseits aber verboten, Raubbau zu treiben und auf Kosten der Zukunft augenblickliche Gewinne zu erzielen. Die Lagerstätten sollten ausgenutzt werden, aber dabei wirtschaftlich und vollkommen abgebaut werden.[364]) Die Bergmeister hatten die Betriebe zu überwachen und darauf zu sehen, daß „bey den Berg-

[359]) Menzel, Soziale Gedanken im Bergrecht, S. 482.

[360]) Chur-Triersche Bergfreyheit und Bergordnung von 1564 (Wagner, Sp. 929); entsprechend schon die Joachimsthalsche Bergordn. v. 1521: „tzu nutz und Nothdurfft gemeynes Bergkwerks“ (Schmidt I, S. 139) und die von 1541: „gemeines Bergkwerk, Uns, Unsern Vettern, auch allen fremden und einheimischen Bergkleuten, zu gedeye auffnemung und wolfart, zu fürdern“ (Schmidt I, S. 195); entsprechend auch die Joachimsthalsche Bergordn. von 1548 (Schmidt II, S. 1); ferner so die Zinnbergwerksordnung „der Bergkstedt Schlackenwalden, Schönfelden, Lautterpach, Sampt derselben zugehörenden gepirgen“ von 1548 (Schmidt II, S. 222), die Zinnbergwerksordnung „auff die Bergwerck, Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gotsgab, Kaff, Mückenbergk, und andern derselbigen orten und Enden“ von 1548 (Schmidt II, S. 258), die Kuttenbergische Bergordnung (Wagner, Sp. 1), die Bergordn. für Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain v. 1517 (Wagner, Sp. 33) und die Brandenburgische Bergfreyheit und Bergordnung v. 1539 (Wagner, Sp. 419).

[361]) v. Gierke, Genossenschaftsr. I, S. 440.

[362]) Menzel, Soziale Gedanken, S. 483.

[363]) Appendix (Bergwerks-Gebräuche und Ordnungen) zu Teil 2, Art. 31 der Joachimsthalschen Bergordn. § 21 (Schmidt II, S. 196), Menzel, Soziale Gedanken, S. 485 f. u. Anm. 7.

[364]) Menzel, Soziale Gedanken, S. 487 ff.

werken aller Unrat verhütet, Unser und gemeiner Nutz erweckt werde," sowie darauf hin zu wirken, daß „einer nicht allein seine und der Seinigen Nahrung, sondern auch unsern und des ganzen Landes Nutzen mit seinem Bergwerkbauen suche und fördere". [365])

Die letzten Ausführungen haben gezeigt, wie sehr der Gedanke des gemeinen Besten auf die gesetzliche Regelung der Wirtschaftsverhältnisse des Handwerks, der Bergarbeit und der Seeschiffahrt Einfluß genommen hatte. Jeder Unternehmer in diesen Wirtschaftszweigen war davon betroffen und mußte seinen Betrieb danach einrichten. Schon aus diesem Grunde konnte es nicht ausbleiben, daß auch die einzelnen Arbeitsverhältnisse hierdurch berührt wurden. Um so mehr ist ein solcher Einfluß aber anzunehmen, als die Forderung des gemeinen Besten die Arbeit allgemein beherrschte und die Einstellung eines jeden Einzelnen zu ihr bestimmte. Als Grundgedanke an der Spitze der meisten Gesetze mußte diese Idee den Willen zu selbstloser und einsatzbereiter Arbeit in den Vordergrund rücken und dadurch die Arbeitshaltung fördern, die, wie wir gesehen haben, die Grundlage der Treuebeziehungen bedeutete: die Bereitschaft eigne Belange zurückzustellen, um einer höheren Aufgabe nach bestem Vermögen zu dienen. Damit aber zeigen sich uns als Grundlage der Treuepflichten in den mittelalterlichen Arbeitsverhältnissen dieselben Ursachen, die auch die Treue in unserem heutigen Arbeitsverhältnis begründen: Das lebendige Bewußtsein der Gemeinschaft des Volkes, das in den Gemeinschaften der in demselben Betrieb oder an derselben Aufgabe Arbeitenden seine gestaltende Verwirklichung gefunden hat.

---

[365]) Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Cremnitz und Königsberg, Art. 2, § 2 (Wagner, Sp. 240).

Lebenslauf.

Am 19. Juli 1909 bin ich in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Fabrikanten Hans Schwarzkopf und seiner Frau Martha, geb. Liesenberg, geboren. Mein Vater war Danziger; meine Mutter stammt aus einer alten Braunschweiger Familie. Meine Schuljahre verbrachte ich in Berlin und besuchte hier das Paulsen-Realgymnasium in Steglitz und das Arndt-Gymnasium in Dahlem. Mein rechtswissenschaftliches und volkswirtschaftliches Studium führte mich nach Genf und Freiburg i. Br. und dann wieder zurück nach Berlin, wo ich es mit dem Referendarexamen vor dem Kammergericht abschloß. In der Wahl des Themas dieser Arbeit bestimmten mich ein starkes Interesse an arbeitsrechtlichen Aufgaben, mit denen ich mich außerhalb meines Vorbereitungsdienstes als Referendar beschäftigte, sowie eine große Neigung zu geschichtlichen Fragen. So habe ich dieses Thema mit viel Freude bearbeiten können, besonders nachdem mir durch Herrn Professor Freiherr von Schwerin die reiche Bibliothek des Instituts für Deutsche Rechtsgeschichte in München zur Verfügung gestellt worden war.

Für die Übernahme des Referats über diese Arbeit und für die Betreuung während ihrer Anfertigung möchte ich Herrn Professor Freiherr von Schwerin an dieser Stelle noch besonders herzlich danken.